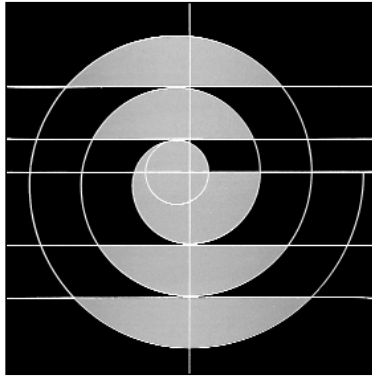


Aus dem Inhalt:

- Tagung des LKT NRW zur Zukunft des Öffentlichen Personennahverkehrs
- Brüsseler Gespräch zur Kommunalpolitik: Europäische Umweltpolitik
- Referentenentwurf für ein einheitliches Schulgesetz in NRW



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-55
E-Mail: post@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:

Hauptgeschäftsführer
Dr. Alexander Schink

Leitung der Redaktion:

Beigeordneter
Dr. Martin Klein (verantw.)

Redaktion:

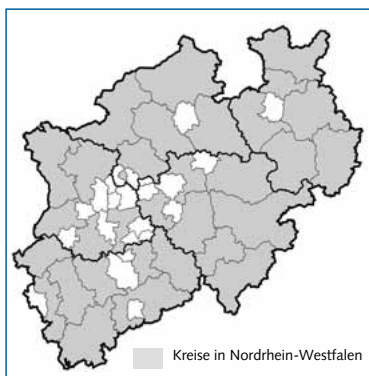
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Hauptreferentin Dr. Angela Faber
Referent Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Klaus Schulenburg
Referentin Friederike Scholz

Redaktionsassistentz:

Monika Henke, Monika Lack,
Ursula Toberams

Herstellung:

Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf



AUS DEM LANDKREISTAG

Vorstand des LKT NRW in Düsseldorf 2

THEMEN

Welche Zukunft hat der ÖPNV? Das EuGH-Urteil vom
24. Juli 2003 und seine Folgen 3

Brüsseler Gespräch zur Kommunalpolitik am 26.11.2003 –
Auswirkungen der europäischen Umweltpolitik 9

Referentenentwurf für ein einheitliches Schulgesetz 15

Sozialhilfequote in Deutschland in 40 Jahren mehr als verdreifacht 21

DAS PORTRÄT

Landrätin Lieselore Curländer (Kreis Herford) 24

IM FOKUS

Kreiskrankenhäuser des Rhein-Kreises Neuss in Dormagen und
Grevenbroich 25

KURZINFORMATIONEN

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

30 Jahre Kreis Lippe 27

Finanzen

Vorstand des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes weist
Angriffe auf öffentlich-rechtliche Kreditinstitute zurück 27

Kultur

Heimatkalender 2004 des Kreises Heinsberg 28

Jahrbuch des Kreises Höxter 2004 28

Heimatkalender des Kreises Soest 2004 29

Jahrbuch des Kreises Unna 2004 29

Soziales und Jugend

Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Kinder-
und Jugendhilfe 29

Wirtschaft und Verkehr

Rhein-Kreis Neuss erneut mit größtem Wirtschaftswachstum
in NRW 30

HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN 30

Vorstand des LKT NRW in Düsseldorf

Die Vorstandsmitglieder des LKT NRW kamen am 09.12.2003 zu einer weiteren Sitzung in der Geschäftsstelle in Düsseldorf zusammen. Unter Vorsitz von Präsident Landrat Gerd Achenbach, Kreis Unna, wurde zunächst der am 12.11.2003 in Erster Lesung im Landtag Nordrhein-Westfalen beratene Entwurf der Landesregierung für ein **Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005**, die erste Ergänzungsvorlage zum Gemeindefinanzierungsgesetz sowie das entsprechende **Haushaltsbegleitgesetz** intensiv diskutiert.

Die mit der ersten Ergänzungsvorlage zum Gemeindefinanzierungsgesetz vorgenommenen Kreditierungen (Prolongation des den Kommunen bereits im Haushaltsjahr 2003 gestundeten Betrags in Höhe von 484 Mio. € sowie Stundung des aus der Novembersteuerschätzung auf die Kommunen entfallenden Steuereinnahmeverminderbetrages in Höhe von 206 Mio. €) für das Haushaltsjahr 2004 wurden einheitlich begrüßt. Zwar sprächen strukturelle Gründe prinzipiell gegen weitere Kreditaufnahmen der öffentlichen Haushalte. Jedoch verbiete die desolante Situation der Kommunalfinanzen, die angebotene Kreditierung nicht anzunehmen. Es wurde auf die kommunalen Hoffnungen hingewiesen, dass die Rückzahlungsverpflichtungen durch strukturelle Verbesserungen der kommunalen Finanzsituation, die aus der Verwirklichung der großen Reformvorhaben (u. a. Hartz IV und Gemeindefinanzreform) resultieren, erleichtert würden. Der Vorstand lehnte mit einstimmigem Beschluss die von der SPD-Landtagsfraktion kurzfristig beschlossene Kürzung der den Kreisen gemäß § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW gewährte **Aufgabenträgerpauschale** von 500.000 € auf 125.000 € je Aufgabenträger ab. Eine derartige Kürzung habe zur Folge, dass die Kreise ihr im ÖPNV gerade ausgeweitetes Angebot wieder streichen müssten. Der Vorstand verband mit seinem Beschluss die Erwartung, dass die SPNV-Zweckverbände diese Position des Landkreistages im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens mittragen werden.

Auch der aktuelle Sachstand bei den im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat behandelten Themen **Gemeindefinanzreform** und **Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe** waren Schwerpunktthemen der Vorstandssitzung. Des Weiteren befasste sich der Vorstand mit der künftigen **Ausgestaltung der EU-kofinanzierten Arbeitsmarktpolitik** in Nordrhein-Westfalen. Er forderte das Land

auf, die für die EU-kofinanzierten Arbeitsmarktprogramme durch das Land bereitgestellten Mittel nicht zu reduzieren. Angesichts der bisherigen außerordentlichen Bewährung der dezentralen Steuerung der Arbeitsmarktpolitik und der Erschließung erheblicher EU-Mittel müsse eine Aufrechterhaltung der bislang eingestellten Landesmittel auch weiterhin im besonderen Interesse des Landes sein. Die zur Verfügung stehenden EU-Mittel müssten in vollem Umfang abgerufen werden. Zudem sei bei einem etwaigen Neuzuschnitt der Arbeitsmarktreionen bzw. ihrer Reduzierung auf Wirtschaftsregionen sicherzustellen, dass spezifische strukturelle Nachteile der Kreise bzw. des kreisangehörigen Raumes bei Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik eigenständig berücksichtigt würden. Eine dezentrale Schwerpunktsetzung und Mittelvergabe durch die in den Regionen verantwortlichen Gremien sei unerlässlich, um den regionalen Besonderheiten hinreichend gerecht werden zu können und um zusätzlichen Bürokratieaufwand von vornherein zu vermeiden. Dabei sollten die Aufgaben, die einen arbeitsmarktpolitischen Bezug aufwiesen, dezentral bei einem kommunalen Aufgabenträger zusammengeführt werden. So sei etwa nicht einzusehen, dass vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie neben den vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit geförderten Regionalsekretariaten zusätzlich die Regionalstellen „Frau und Beruf“ gefördert würden, die sich letztlich ebenfalls um Arbeitsmarktthemen kümmerten. Die von den Regionalstellen „Frau und Beruf“ wahrgenommenen Aufgaben könnten ggf. integriert auch von einem kommunalen Aufgabenträger für eine regionale Arbeitsmarktpolitik wahrgenommen werden, ohne dass es einer getrennten Sonderinstitution bedürfe.

Im Hinblick auf die zum 01.01.2004 mit einer Ergänzung des § 264 SGB V **vorgesehene Einbeziehung der Sozialhilfeempfänger in die gesetzliche Krankenversicherung** im Wege der Kostenerstattung stellte der Vorstand fest, dass dies zwar ein Schritt in die richtige Richtung sei, der aber angesichts des damit entstehenden administrativen Aufwandes sowie zahlreicher ungeklärter praktischer Fragen ein überbürokratisiertes System darstelle. Zu fordern sei nach wie vor die uneingeschränkte Einbeziehung der Sozialhilfeempfänger in die gesetzliche Krankenversicherung durch eine Vollmitgliedschaft. Zudem sei davon auszugehen, dass die Höhe der von den

Sozialhilfeträgern an die Krankenkassen zu erstattenden Verwaltungskosten von bis zu 5% durch Vereinbarungen zwischen den Sozialhilfeträgern und den Krankenkassen und nicht einseitig durch die Krankenkassen festgelegt würden.

Außerdem berichtete die Geschäftsstelle über den **Referentenentwurf** des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder (MSJK) für ein **einheitliches Schulgesetz**, zu dem der Entwurf einer Stellungnahme des LKT NRW diskutiert wurde. Der Vorstand billigte den Entwurf. Er sprach sich insbesondere für eine Strukturreform der Schulaufsicht mit dem Ziel aus, unter strikter Beachtung des Konnexitätsprinzips die bisher bei den Bezirksregierungen wahrgenommenen Schulaufsichtsaufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte zu verlagern. Kritisch wurde der Vorschlag im Entwurf eines einheitlichen Schulgesetzes erörtert, dass Schulträger in Zukunft für die Beschulung externer Schülerinnen und Schüler einen Schulkostenbeitrag von den Wohnsitzgemeinden erheben können sollen. Dabei werde nicht berücksichtigt, dass den Belastungen dieser Schulträger erhebliche Standortvorteile gegenüberstünden, die mit Schulen verbunden seien. Dies gelte insbesondere für Berufsschulen, die ein wichtiger Standortfaktor für die örtlichen Unternehmen seien. Da die Standortvorteile einer Berufsschule die Belastungen eines Schulträgers durch die Beschulung externer Schülerinnen und Schüler eindeutig überwögen, sei bei Berufsschulen überhaupt kein Finanzausgleich zwischen Wohnsitzgemeinden von Schülern und Schülerinnen und Schulträgern erforderlich. Auch für die anderen Schulen sei der jetzt vorgeschlagene Weg problematisch, soweit man überhaupt einen Ausgleichsbedarf anerkenne. Denn er führe zu einer Verrechnungsbürokratie. Die Nachteile vermeide man, wenn man für externe Schülerinnen und Schüler ähnlich wie für integrativ beschulte Schüler einen besonderen Schüleransatz für die Schulträger vorsehe. Soweit außerhalb des Berufsschulbereichs überhaupt ein Ausgleichsbedarf für die Belastungen durch die Beschulung externer Schülerinnen und Schüler bestehe, müsse diesem dann ggf. durch eine besondere Gewichtung von externen Schülerinnen und Schüler beim Schüleransatz Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus erörterte der Vorstand die beabsichtigte **Neuordnung der chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter**. Er nahm den Entwurf für die im

Rahmen der Arbeitsgruppe „Überlegungen zur Neuorganisation der Untersuchungsämter“ erstellte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Kenntnis. Soweit der Entwurf der Sachstandsermittlung dient, wurde er vom Vorstand auch begrüßt. Die in der vorliegenden Entwurfsfassung vorgenommene Erweiterung von Standards für die Probenuntersuchung im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung seien dagegen mit Nachdruck abzulehnen. Der Vorstand brachte seine Sorge zum Ausdruck, dass mit der Beschreibung fachlich wünschenswerter, finanziell aber nicht realisierbarer Standards die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung angesichts der Lage aller öffentlichen Haushalte in der politischen Diskussion auf Ablehnung stoßen wird. Unbeschadet dessen bekräftigte der Vorstand für den Landkreistag NRW ein hohes Interesse und die Bereitschaft, an der fachlichen Begleitung der Umsetzung von Neustrukturierungsmaßnahmen weiter mitzuwirken. Sollten bei der Neustrukturierung die mit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung empfohlenen sog. integrierten Untersuchungsämter verwirklicht werden, sei darauf zu achten, dass mit der dann notwendigen Umlagefinanzierung keine zusätzlichen finanziellen Belastungen auf die Kommunen zukommen.

Des Weiteren forderte der Vorstand im Hinblick auf die vorgesehene Änderung der einschlägigen Vorschrift des **Landestierkörperbeseitigungsgesetzes** eine Beteiligung des Landes an den Tierkörperbeseitigungskosten, da die aus der Beteiligung der Tierhalter an 25% der Beseitigungskosten zu erwartende Entlastung der kommunalen Haushalte zu gering ausfalle. Der Landtag sei aufgefordert, die Regelung in jedem Fall – ggf. rückwirkend – zum 01.01.2004 in Kraft zu setzen.

Darüber hinaus stand der Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe zur Diskussion. Uneingeschränkt wurde begrüßt, dass die Landesregierung unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den Regionen nunmehr zumindest für eine Region des Landes den Bürokratieabbau durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen modellhaft fördern wolle. Auf Ablehnung stieß allerdings, dass in der Modellregion die staatlichen Umweltämter und die staatlichen Ämter für Arbeitsschutz aufgelöst und die Aufgaben dieser Ämter sowie der entsprechenden Aufgaben der Bezirksregierung Detmold in einer neuen Behörde zusammengeführt werden sollen. Es sei falsch, eine neue „staatliche Superbehörde“ und damit eine weitere regionale

Sonderinstitution zu schaffen, stattdessen sollten die betreffenden Aufgaben konsequent auf die Kreise und kreisfreien Städte heruntergegeben und damit kommunalisiert werden.

Weiterhin bestätigte der Vorstand seine ablehnende Haltung zum **Gesetzesentwurf zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise** in Nordrhein-Westfalen auch unter Berücksichtigung des jüngsten Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Soweit das Land gleichwohl das Instrument des regionalen Flächennutzungsplanes einführen wolle, müsse die Befugnis zur Aufstellung eines solchen Planes entsprechend dem vorliegenden Änderungsantrag in jedem Fall auf die Gemeinden des Regionalverbandes Ruhr und die angrenzenden Nachbargemeinden räumlich beschränkt werden. Soweit der Änderungsantrag vorsehe, dass der Regionalverband Ruhr zusätzlich zu einer Umlage bei seinen Mitgliedern auch zweckgebundene Zuweisungen aus dem GFG erhalten könne, lehnte der Vorstand dies ausdrücklich ab.

EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2004
– 00 10-00 –

Welche Zukunft hat der ÖPNV? Das EuGH-Urteil vom 24. Juli 2003 und seine Folgen

Tagung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen am 17. November 2003 in Herford

„Nicht die Großen werden die Kleinen fresen, sondern die Schnellen die Langsamen.“ Diese Warnung richtete Dr. Axel Horstmann an die rund 120 Teilnehmer der vom Landkreistag in Zusammenarbeit mit der Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH (mhv) und der Kommunalen Verkehrsgesellschaft Lippe (KVG) veranstalteten Tagung „Welche Zukunft hat der ÖPNV? Das EuGH-Urteil vom 24. Juli 2003 und seine Folgen“. Der NRW-Verkehrsminister rief damit zu schnellem Handeln auf, zu einer intensiven Vorbereitung auf den Wettbewerb. Denn bei aller Diskussion über die Auswirkungen des in Luxemburg ergangenen Urteils, eines sei klar: Der ÖPNV in Deutschland müsse kostengünstiger und konkurrenzfähiger werden. Auch wenn das EuGH-Urteil nicht die erwartete, je nach Interessenlage befürchtete, Umwälzung bedeute, der ÖPNV müsse umstrukturiert werden, um eine Zukunft zu haben. Das mache schon die allgemein schlechte Finanzsituation dringend notwendig. Zuvor

sei allerdings eine Reihe von Fragen zu klären: „Hat die bisherige Förderung des ÖPNV Bestand?“, fragte beim Eröffnungsforum Dr. Volkmar Reinke, Aufsichtsratsvorsitzender der KVG. „Wie sollen die Aufgabenträger den Spagat zwischen mehr Wirtschaftlichkeit und höherer Qualität stemmen?“, schloss sich der Herforder Kreisdirektor, Ralf Heemeier, an. „Welche Aufgaben kommen auf uns zu?“, fragte schließlich eine Zuhörerin und dachte dabei nicht zuletzt an künftige Ausschreibungen. Dies sind nur drei Fragen, die sich die Verantwortlichen in den Kommunen derzeit stellen. Die Verunsicherung ist groß. Erste Antworten und vor allem Gelegenheit zur vertiefenden Diskussion bot die Tagung am 17. November 2003. Sieben Referenten waren nach Herford gekommen, um die verschiedensten Facetten der Problematik zu beleuchten. Im Blick hatten alle Anwesenden dabei eines: Die dauerhafte Zukunft des ÖPNV – trotz leerer Kassen im Lichte des EuGH-Urteils.



Von links nach rechts: Dr. Volkmar Reinke, Ralf Heemeier, Dr. Marco Kuhn (LKT NRW) sowie Moderator Jens Stachowitz

Roma locuta – causa non finita: Inhalt und Folgen des Richterspruchs aus Luxemburg

– Dr. Felix Berschin, Nahverkehrsberatung Südwest, Heidelberg –

Die kommunale Daseinsvorsorge bleibt von Europa verschont oder das EuGH-Urteil



Dr. Axel Horstmann, Dr. Felix Berschin



Blick in das Auditorium



Dr. Axel Horstmann

führt zur Ausschreibungspflicht im ÖPNV: Eine direkte Klärung dieser kontroversen Positionen bringt der Richterspruch aus Luxemburg nicht. Der Schwarze Peter der Liberalisierung ist damit nach Einschätzung des Juristen Dr. Felix Berschin wieder dort, wo er hingehört, vor das Bundesverwaltungsgericht und den Bundesgesetzgeber.

Was aber sagt der EuGH? Gegenstand des Richterspruches sind zunächst einmal die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes, also Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht. Da diese Gemeinschaftsrecht betreffen, hat die EU-Verordnung 1191/69 umfassende Geltung und Anwendungsvorrang. Die gesamte Finanzierung des ÖPNV (also auch gesetzliche Förderung und Fahrzeugförderung) sowie die Genehmigungsverfahren müssen sich der Verordnung unterwerfen. Die Finanzierung kann dabei über eine Auferlegung oder über einen Vertrag geregelt werden. Bei einem Verstoß gegen die Verordnung sind sowohl Genehmigung als auch Finanzierung rechtswidrig und müssen zurückgenommen werden.

Ausnahmen von dieser Regelung sind theoretisch denkbar (Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung 1191/69). Sie gelten aber nur für Unternehmen, die ausschließlich im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr tätig sind. Zudem kann von der Ausnahmeregelung nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sie auf die Eindämmung der Ausnahmen zielt, und wenn sie rechtssicher ist. Rechtssicherheit besteht dann, wenn die Ausnahme klar in einer Rechtsvorschrift festgelegt und für jeden Einzelnen hinreichend bestimmt und klar definiert ist.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, gilt für diese Ausnahmen das Beihilferecht. Vier Kriterien sollen nach dem Urteil vom 24. Juli 2003 dafür sorgen, dass vor allem ein strenger Gegenleistungsansatz eingehalten wird:

- klare Betrauung (Leistung und Gegenleistung müssen konkret spezifiziert werden),
- Vorabfestlegung des Ausgleichs (die Finanzierung durch die öffentliche Hand muss nach vorab festgelegten, transparenten und objektiven Kriterien erfolgen),
- Ausschließen einer Überkompensation,

- Effizienz (werden die Leistungen nicht nach Maßgabe des Vergaberechts, also in der Regel europaweit ausgeschrieben, ist die Höhe der Kosten zugrunde zu legen, die ein gut geführtes, durchschnittliches Unternehmen verursacht).

Eigenwirtschaftlich betriebene Unternehmen stellen dabei keine Ausnahmen dar. Zum einen ist die ausdrückliche Ausnahmeregelung in Deutschland durch die entsprechende Rechtsverordnung zum 31.12.1995 ausgelaufen. Zum anderen sind auch im Personenbeförderungsgesetz keine eindeutigen Ausnahmen erkennbar. Zudem hängt die Definition der Eigenwirtschaftlichkeit von der Erklärung des Verkehrsunternehmens ab, es besteht also ein Wahlrecht zwischen Eigen- und Gemeinwirtschaftlichkeit. Der EuGH hat in dem Zusammenhang Zweifel angemeldet, ob in diesem Punkt Rechtssicherheit besteht.

Wie aber geht es jetzt weiter? Das Bundesverwaltungsgericht wird in der Sache selbst wohl nicht mehr entscheiden. Allerdings sind weitere Verfahren anhängig (etwa vor dem VGH München und dem VGH Mannheim sowie eine Konkurrentenklage beim VG Stade), so dass die Sache über kurz oder lang wieder vor dem Bundesverwaltungsgericht landen wird. Zudem will die EU-Kommission Beihilfebeschwerden verschärft aufgreifen.

Genehmigungsverfahren und Finanzierung sind daher nur dann rechtssicher, wenn sie sich nach der EU-Verordnung 1191/69 und damit nach § 13a PBefG richten. Für den Übergang bieten Genehmigungen mit Auferlegungen für Linienbündelungskonzepte nach § 13a PBefG eine relativ große Rechtssicherheit. Zudem kann der Bundesverordnungsgeber durch Änderung der „Geringste-Kosten-Verordnung“ (GKV) die Auferlegung als Übergangsszenario stärken.

Der ÖPNV in Nordrhein-Westfalen nach dem EuGH-Urteil aus Sicht der Landesregierung

– Dr. Axel Horstmann, Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf –

Auch wenn das EuGH-Urteil nach Meinung von NRW-Verkehrsminister Dr. Axel Horstmann keine drastischen Umwälzungen des ÖPNV und keine radikale Liberalisierung zur Folge haben wird, versteht er es als klares Signal hin zu mehr Wettbewerb. Er appelliert an Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen, sich den damit verbundenen neuen Anforderungen schnell zu stellen:

Trotz aller Diskussionen über seine rechtliche Auslegung und Folgen: Das EuGH-Urteil öffnet eine Tür auf dem Markt des europäischen Wettbewerbs mit Chancen für die Zukunft des ÖPNV. Bis zur Klärung der Rechtslage in Deutschland – es wird sich bestimmt ein Anlass ergeben, so dass das Bundesverwaltungsgericht doch noch entscheiden muss –, ist zunächst davon auszugehen, dass die EU-Verordnung 1191/69 nicht auf die eigenwirtschaftlichen Verkehre anzuwenden ist. Eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Positiv ist, dass die Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge keinen Beihilfetatbestand erfüllt, soweit der Ausgleich nicht über Kostenersatz und angemessenen Gewinn hinausgeht. Außerdem schreibt das Urteil keine unmittelbare Verpflichtung zur Ausschreibung vor. Allerdings ist es auf Dauer wohl unvermeidlich, Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durchzuführen. Voraussichtlich wird es zu mehr Ausschreibungen kommen.

Hinzu kommt, dass nachträgliche Verlustausgleichszahlungen von Kommunen an ihr Verkehrsunternehmen nicht mehr möglich sein dürften. Mit gleicher Vorsicht ist die dauerhafte Quersubventionierung vom Energie- zum Verkehrsbereich zu betrachten. Was bedeutet nun das Urteil für die Verkehrsbetriebe? Kommunale und private ÖPNV-Anbieter müssen sich neuen Anforderungen stellen: Schaffung von Transparenz, Kostensenkung und Qualitätssteigerung zur Stabilisierung der Marktposition, Ausnutzung von Synergiepotenzialen sowie der nationalen Wettbewerbssituation, Abstimmung der strategischen und organisatorischen Maßnahmen auf die Entwicklung im ÖPNV-Wettbewerb. Dabei sind

schnelles und effizientes Handeln sowie die innerbetriebliche Akzeptanz unabdingbar. Das Land NRW wird weiterhin alles daran setzen, den Umstrukturierungsprozess zu flankieren. Dazu gehört unter anderem der Erhalt der Fördermittel (beispielsweise nach § 45 a PBefG) für den ÖPNV.

Die Luxemburger Richter haben mit ihrem Urteil die kommunalen Verkehrsunternehmen vor einer radikalen Liberalisierung des ÖPNV geschützt. Gleichwohl setzt das Urteil Signale für mehr Wettbewerb und Liberalisierung. Vorteile ergeben sich dabei für die Kommunen und die organisierten Verkehrsunternehmen. Die Kommunen sichern die Versorgung durch den ÖPNV bei gleichzeitiger Konsolidierung der Finanzen. Die Verkehrsbetriebe erreichen Synergiepotenziale und Kostenvorteile, sie sind durch die Allianz in der Lage, neue Geschäftsfelder zu erschließen, und sichern den Heimatmarkt. Wenn viele Verkehrsunternehmen diesen Schritt mitgehen, wird es bald ein Netzwerk von Anbietern geben, das in seiner Größe die Zukunft des ÖPNV sichert und den dafür notwendigen Marktanteil inne hat. Wettbewerb ist mehr und mehr eine Frage richtiger Beherrschbarkeit von Zeit. Nicht die Großen fressen die Kleinen, sondern die Schnellen die Langsamen.

Diskussionsrunde

Nach diesen ersten Redebeiträgen beschäftigte die Anwesenden zunächst die geltende Förderpraxis. „Wir müssen davon weg kommen, über Rechtsfragen und besonders über Lücken in der Gesetzgebung zu diskutieren. Wir sind durch die ökonomischen Bedingungen ohnehin gezwungen, den Wettbewerb zu stärken“, hieß es aus dem Plenum. Dazu müssten aber auch die Rahmenbedingungen stimmen. „Es wird zu viel Arbeitskraft darauf verschwendet, immer noch ein weiteres Fördertöpfchen aufzutun“, lautete der klare Ruf nach einer Vereinfachung der Förderpraxis.

Zustimmung erntete der Redner für diesen Vorschlag von Minister Dr. Horstmann. Zwar müsse die Förderpraxis nach dem EuGH-Urteil nicht verändert werden, Verbesserungen und Vereinfachungen würden von der Landesregierung aber angestrebt. „Vor allem sollen Anreize für mehr Wirtschaftlichkeit geschaffen werden.“ Offensive Strategien seien gefordert.

Auch Dr. Berschin plädierte für eine Vereinfachung der Förderpraxis - weg von zu vielen Fördertöpfen. Der ÖPNV könne effektiver gestaltet werden, wenn die Fördermittel gebündelt an die Aufgabenträger gingen.

Die unsichere Rechtslage erregte ebenso die Gemüter: „Was tut das Land, wenn in einiger Zeit das Bundesverwaltungsgericht

erneut entscheidet und dann die Verordnung ohne Ausnahme gilt? Beihilfen müssten dann rückwirkend zurückgezahlt werden.“ Dr. Horstmann räumte ein, dass diese Gefahr theoretisch zwar bestehe, er aber nicht annehme, dass Rückzahlungen fällig würden. „Wir werden alles tun, dass es dazu nicht kommt.“ Auch darüber werde bereits mit der EU-Kommission gesprochen.

Aus juristischer Sicht fügte Dr. Berschin hinzu: „Für Ausgleichszahlungen sehe ich kein Problem. Schwieriger wird es beim Querverbund, und zwar dann, wenn Konkurrenten klagen.“ Ob es eine Amnestie gebe, hänge von der neuen EU-Marköffnungungsverordnung ab, die mit Sicherheit komme. Fest stehe bereits jetzt, dass eine Amnestie aus Sicht der Kommission denkbar sei. Zudem könne Deutschland die Inhalte der neuen Marktöffnungsverordnung maßgeblich beeinflussen.

Berschin forderte, der Bund solle die Zeit nutzen und die rechtlichen Grundlagen klären. Momentan sei die Gelegenheit günstig, über die Bundesgesetzgebung Übergangsregelungen zu schaffen.

Künftiger Marktrahmen und Wettbewerbsertüchtigung für Aufgabenträger

– Dr. Caroline Kretschmann, Metropolitan Consulting Group, Berlin –

Rechtliche, wirtschaftliche und politische Veränderungen machen die Umstrukturierung des ÖPNV notwendig – hin zu rechtskonformer und effizienter Organisation und Finanzierung des ÖPNV, zu mehr Transparenz und zu wettbewerbsfähigen Akteuren. Für Dr. Caroline von Kretschmann gibt es dahin nur einen Weg: Das Besteller-Ersteller-Prinzip muss umgesetzt werden.

Aus ökonomischer Sicht ist das EuGH-Urteil relativ eindeutig, wenn man es unter Risikogesichtspunkten ernst nimmt: Entweder gilt bei öffentlicher Finanzierung zur Abgeltung von Vorgaben des Aufgabenträgers (Umfang, Qualität, Tarif) die EU-Verordnung 1191/69 oder die vier beihilferechtlichen Kriterien müssen eingehalten werden. Beides bedeutet die Umsetzung des Besteller-Ersteller-Prinzips, nicht aber zwingend die Ausschreibung und die Wettbewerbsertüchtigung der Akteure im Markt. Sicher ist eines: Die Umstrukturierung des ÖPNV ist zur Vermeidung ökonomischer Risiken notwendig, und sie muss gut vorbereitet werden. Die Vorbereitung betrifft dabei gleichsam Unternehmen wie Aufgabenträger.

Wie aber kann das im Einzelnen aussehen? Besteller- und Betreiberebene müssen voneinander getrennt und die Aufgaben bei-

der Seiten definiert werden. Unstrittig sind Aufgabenträger als Bestelleinheit dabei zuständig für die Wahrung der nicht im Wettbewerb stehenden Bestell-Leistungen (Leistungsdefinition und -bestellung sowie Leistungskontrolle). Sie müssen verkehrspolitische Ziele (Daseinsvorsorge, Qualität) umsetzen sowie ihre Aktivitäten auf ihre Region hin ausrichten.

Demgegenüber müssen die Verkehrsunternehmen als Ersteller die im Wettbewerb vergebenen Betreiber-Leistungen erfüllen und dabei ihre unternehmerischen Ziele (Rendite, Wachstum) erreichen. Zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit ist eine überregionale Ausrichtung ihrer Aktivitäten und die Bildung von Kooperationen mit anderen Betreibern in der Regel notwendig.

Differenziert zu betrachten ist die Zuordnung der Regiefunktionen wie Angebotsplanung, Vertrieb, Kommunikation und Tarif. Die Zuordnung hängt beispielsweise ab vom gewählten Marktrahmen, vom Netzzuschnitt und der Vertragsart. Doch auch hier muss, je nach Zielsetzung, eine klare Grenze gezogen werden.

An kompetente Aufgabenträger werden eine Reihe von Anforderungen gestellt: So müssen sie in der Lage sein, ein ÖPNV-Konzept und den Nahverkehrsplan zu erarbeiten (Netzzuschnitt, Risikoverteilung, Bedienungskonzept). Sie müssen Vergabeverfahren durchführen beziehungsweise den Marktvergleichspreis ermitteln können. Ferner gilt es, die zu bestellenden Leistungen klar zu definieren, deren Erfüllung zu überwachen und Nichterfüllungen zu sanktionieren. Schließlich muss auch in Sachen finanzieller Ausgleich und Management des ÖPNV-Budgets umfassendes Wissen aufgebaut werden. Sollen zudem Regiefunktionen übernommen werden, gilt es, sich auch darauf vorzubereiten.

Die Aufgaben hängen ebenfalls stark davon ab, welche Vergabevariante gewählt wird. Wird ein gesamtes Netz inklusive Infrastruktur an ein Verkehrsunternehmen vergeben, das auch die Gestaltung des Betriebs wesentlich übernimmt, bleiben nur Bestellung und Kontrolle auf Seiten der Aufgabenträger. Anders sieht das bei der Vergabe von Linienbündeln aus. Bezogen auf das Gesamtnetz folgt daraus mit hoher Wahrscheinlichkeit der Betrieb durch mehrere Verkehrsunternehmen. Dieser muss vom Aufgabenträger oder einer von ihm beauftragten Einheit koordiniert werden. Die Vergabe von Linienbündeln ist häufig aus Aufgabenträger- und Eigentümersicht die bessere Variante.

So weit zur organisatorischen Seite. Wie aber sieht es mit der Finanzierung aus? Das EuGH-Urteil stellt zunächst einmal die bestehenden Finanzstrukturen in weiten Teilen in Frage. Die ÖPNV-Finanzierung

muss daher umstrukturiert werden, und zwar nicht nur nach rechtlichen Gesichtspunkten, sondern auch nach wirtschaftlichen und politischen. Ziel muss es sein, die Finanzierung wettbewerbsneutral, transparent und effizient zu gestalten. In vielen Ländern werden bereits die Voraussetzungen für diese Umstrukturierung geschaffen – hin zu einer Bündelung der Mittel auf Aufgabenträger-Ebene.

All diese Änderungen sollen unter dem Strich Einsparungen bringen, ohne das ÖPNV-Angebot zu verschlechtern. Zwar werden durch zusätzliche Aufgaben wie Bestellmanagement und Qualitätscontrolling zusätzliche Kosten entstehen. Dieser Mehraufwand wird durch Effizienzsteigerung und Synergieeffekte sowie durch im Wettbewerb sinkende Kosten jedoch in der Regel mehr als aufgefangen. ÖPNV kann also preisgünstiger werden, ohne an Qualität zu verlieren. In Schweden konnten so die Kosten um bis zu 30 Prozent gesenkt werden.

Es gilt also, jetzt aktiv zu werden und die sich bietenden Chancen zu nutzen. Eine Umstrukturierung dauert lange. Ein schrittweiser Übergang in die neue Situation ermöglicht die Vorbereitung der Aufgabenträger und Unternehmen, sichert eine hohe Sozialverträglichkeit, vermeidet das Entstehen von Remanenzen und macht somit Lösungen möglich, die sowohl aus Aufgabenträger- als auch aus Eigentümer-sicht sinnvoll sind. Die Konzepte müssen allerdings jetzt erarbeitet und umgesetzt werden, um nicht von den Entwicklungen überrollt zu werden. Die gewährte Übergangsfrist sollte daher von allen genutzt werden.

Strategien für Kreise als Aufgabenträger und Eigentümer von Verkehrsunternehmen

– Dr. Hubertus Baumeister, Rechtsanwaltssozietät Barth Baumeister Griem, Bremen –

Im Rahmen des Besteller-Ersteller-Prinzips dürfen Aufgabenträger nach dem aktuellen Urteil des EuGH den ÖPNV nur noch nach transparenten Regeln zu Marktpreisen finanzieren. Dies hat grundsätzlich in wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren zu erfolgen. Rechtsanwalt Dr. Hubertus Baumeister von der Sozietät Barth Baumeister Griem aus Bremen erläuterte, welche rechtlichen und ökonomischen Bedingungen bei der Liberalisierung des ÖPNV beachtet werden müssen:

Auch jenseits des Wettbewerbs um Verkehrsleistungen führt das EuGH-Urteil zur Einführung des Besteller-Ersteller-Prinzips. Es gilt die europäische Verordnung 1191/69, oder die erwähnten vier Beihilfekrite-

rien des EG-Vertrages müssen eingehalten werden, damit die öffentliche Hand den ÖPNV beihilferechtskonform finanzieren kann. Beide Varianten stellen die gleichen Anforderungen an öffentliche Finanzierungen von ÖPNV-Leistungen: Auferlegung oder Vereinbarung der Verordnung 1191/69 entsprechen der Betrauung nach den Regeln des EG-Vertrages mit Verpflichtungen der öffentlichen Hand zur Erbringung von Daseinsvorsorgeleistungen wie dem ÖPNV. In beiden Fällen werden Ausgleichsmechanismen beziehungsweise Ausgleichsparameter von klar definierten Leistungs- und Gegenleistungspflichten zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen vorab festgelegt. Insbesondere müssen die Kosten für die Allgemeinheit so gering wie möglich bleiben. Sie ergeben sich in der Regel durch wettbewerbliche Ausschreibungen oder werden (ausnahmsweise) wettbewerbsfrei als Marktvergleichspreis ermittelt, der sich an einer zweckdienlichen Geschäftsführung beziehungsweise an einem „durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen“ orientiert. Hierin liegt der eigentliche Kern des EuGH-Urteils. Fand bisher ein einfacher Verlustausgleich im ÖPNV unabhängig von der Effizienz des Verkehrsunternehmens statt, müssen nun die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens zugrunde gelegt werden. Bezugspunkt ist dabei der konkrete Verkehr mit seinen spezifischen Kosten. Als Vergleichsmaßstab für den Preis eines Buskilometers können Gutachten mit Zu- und Abschlägen sowie die Ergebnisse von Ausschreibungen dienen. Dieser ständige Marktvergleich führt zur dynamischen Kostensenkung der heutigen Monopolpreise.

Für eine wirtschaftliche und integrierte Verkehrsbedienung im ÖPNV ist auch die planerische Bündelung von einzelnen Verkehrslinien zu einem Verkehrsnetz eine entscheidende Voraussetzung. Dies kann im Nahverkehrsplan und über das Erstellen eines Linienbündelungskonzeptes seitens der Aufgabenträger geschehen. Eröffnet werden damit gleich zwei Wege in den Wettbewerb. Zum einen können Aufgabenträger den Genehmigungswettbewerb um eigenwirtschaftliche Bündelkonzessionen durch beispielsweise Amtliche Bekanntmachungen initiieren. Schon allein das kann in puncto Kostenersparnis wahre Wunder bewirken. Zum anderen wird die effiziente Bestellung eines öffentlich finanzierten ÖPNV im gemeinwirtschaftlichen Ausschreibungswettbewerb möglich. Letztere Variante sichert dem Aufgabenträger eine Reihe von Steuermöglichkeiten durch einen Verkehrsdurchführungsvertrag. Die Ausschreibung sollte qualitätsorientiert sein und unternehmerische

Anreize für eine ökonomische Effizienzsteigerung enthalten.

Daneben ist es zulässig, Verkehrsleistungen durch eine wettbewerbsfreie Auferlegung zu vergeben. Nach derzeitiger Rechtslage handelt es sich dabei aber lediglich um ein Übergangsinstrument. Es wäre gut, wenn der deutsche Gesetzgeber hier handeln würde, um für Aufgabenträger und Unternehmen mehr Rechtssicherheit bei der Gestaltung des Übergangs in den Wettbewerb zu erreichen. Beihilferechtskonform ist eine Auferlegung nur dann, wenn alle Erlösarten des Unternehmens einbezogen werden können, also dem Aufgabenträger vom Unternehmen bekannt gegeben werden. An diesem Punkt zeigt sich einmal mehr, dass eine Reform der derzeit sehr zersplitterten Förderpraxis von Bund und Ländern sinnvoll ist.

Wie aber sollen sich Gebietskörperschaften mit eigenen kommunalen Verkehrsunternehmen im künftigen ÖPNV-Wettbewerb positionieren? Kommunale Unternehmen sind das Rückgrad des ÖPNV. Aber erst eine Teil- oder Vollprivatisierung ermöglicht den Einstieg in das wettbewerbliche Besteller-Ersteller-Prinzip, weil es ökonomisch kaum möglich sein dürfte, das eigene Unternehmen in den europäischen Wettbewerb mit privater Konkurrenz zu stellen. Und dieser Einstieg von der Erfüllungsverantwortung mit einem eigenen kommunalen Unternehmen in die Gewährleistungsverantwortung durch wettbewerbliche Bestellung von ÖPNV-Leistungen muss gut vorbereitet werden. Ausgestattet mit einem langjährigen Verkehrsvertrag und durch Konzessionen abgesichert (maximal acht Jahre), kann aus einem Eigenunternehmen ein ökonomisch sehr interessantes Verkaufs- beziehungsweise Beteiligungsobjekt werden. Auf diesem Wege ist es auch möglich, Arbeitsplätze zu sichern.

Sowohl bei einer Teil- als auch bei einer Vollprivatisierung sprechen mehrere Gründe für die Durchführung eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens. Zum einen ist auf diesem Wege die Rechtssicherheit gegeben. Zum anderen steigen Akzeptanz und politische Vermittelbarkeit für den letztlich gewählten Partner. Er ist schlicht und einfach „der Beste“. Schließlich werden durch diese Verfahrensstrenges auch Druckmittel von außen wirkungslos. Potenzielle Partner mit einer starken Lobby laufen so ins Leere.

Aus rein ökonomischen Gesichtspunkten ist der Vollverkauf vielfach sinnvoller als die Teilprivatisierung. Doch es gilt auch, historisch gewachsene Traditionen zu berücksichtigen, die sich nicht von heute auf morgen verändern lassen.

Praxisbeispiel: Aufgabenträger in Ostwestfalen bereiten sich auf den Wettbewerb vor

– Dipl.-Geogr. Achim Overath, Geschäftsführer der Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH, Bad Oeynhausen –

„Wir haben das Besteller-Ersteller-Prinzip bereits ein Stück weit vollzogen“, berichtete Achim Overath. Welche Vorbereitungen dazu notwendig waren, wie die Zusammenarbeit mit den Kreisen und kreisangehörigen Kommunen aussieht und was weiterhin auf einen Aufgabenträger im Wettbewerb zukommt, beleuchtete der Geschäftsführer der Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH (mhv):

Als Aufgabenträgergesellschaft der Kreise Minden-Lübbecke und Herford sowie der 20 kreisangehörigen Kommunen wurde die mhv 1995 gegründet. In ihrem Wirkungsbereich stehen den 650.000 Einwohnern rund 120 Buslinien zur Verfügung, die von elf Verkehrsunternehmen betrieben werden. Zu den Aufgaben der mhv gehören neben Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV auch die Aufstellung des Nahverkehrsplanes, die Beratung von Kreisen und Kommunen sowie Infrastrukturförderung und Marketing. Daneben liegen Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs samt Datenbeschaffung in den Händen der mhv-Mitarbeiter.

Die Vorbereitung auf den Wettbewerb begann 1998. Zwei Jahre später war ein Linienbündelungskonzept mit sechs Linieneinheiten erstellt. Auch die Laufzeitharmonisierung der Konzessionen wurde eingeleitet und durch die Bezirksregierung umgesetzt. Ein großer Teil der Linien wird bis zum Jahr 2006/2007 harmonisiert sein, die übrigen Linien 2009.

Bereits im Jahr 2001 verkauften Kommunen und Kreise ihre Anteile der Verkehrsbetriebe Minden-Ravensberg (VMR). Im gleichen Jahr fiel im Kreis Herford der Beschluss für die erste europaweite Ausschreibung eines Linienbündels (Betriebsaufnahme 2007). Ein Wettbewerbsfahrplan für alle Linienbündel als Bestandteil des zweiten, fortgeschriebenen Nahverkehrsplans wurde politisch beschlossen. Nun müssen die Unterlagen für die erste Ausschreibung und das Finanzierungskonzept vorbereitet werden.

Unabdingbare Voraussetzung für den Wettbewerb ist die saubere Trennung von Besteller und Ersteller. Zudem müssen sich die Mitarbeiter der Aufgabenträger auf die neuen Anforderungen einstellen: Fachwissen muss aufgebaut werden. Der Personalbedarf steigt (zumindest in den ersten Jahren) stark an. Erfahrungsgemäß wird im Jahresdurchschnitt etwa eine Stelle pro Teilnetz benötigt. Doch sollte die Organi-

sation auch nicht unnötig aufgeblasen werden. Bei einem gut vorbereiteten Wettbewerbskonzept reichen etwa zwei bis drei Mitarbeiter pro Aufgabenträger, um alle Pflichtaufgaben zu bewältigen.

Planungsbüros mit der Durchführung von Ausschreibungen zu beauftragen, bringt nur bedingt Entlastung und führt auch nicht nachhaltig zu Kostensenkungen in der Durchführung. Steuerung und Controlling sollten beim Aufgabenträger verbleiben. Um doppelte Arbeit zu vermeiden, müssen Ausschreibungen und Nahverkehrsplanung aufeinander abgestimmt, im besten Falle sogar als Einheit betrachtet werden. Bei kleineren Aufgabenträgern kann eine regionale Zusammenarbeit sinnvoll sein, um Synergieeffekte auszunutzen. Das beweist die Zusammenarbeit der Aufgabenträger Kreis Herford, Kreis Minden-Lübbecke, Stadt Bünde und Stadt Vlotho unter dem Dach der mhv.

Als politische und operative Handlungsgrundlage im ÖPNV dienen die Nahverkehrspläne für ÖPNV und SPNV. Schließlich muss der im Nahverkehrsplan festgeschriebene Angebotsstandard auch in den Ausschreibungen durchgehalten und finanziert werden können. Zentrale Herausforderung der Planung ist die Bildung von Teilnetzen – nach wirtschaftlichen, juristischen und kundenorientierten Gesichtspunkten. Dabei sollte die Anzahl der Teilnetze aus arbeitsökonomischen (für den Aufgabenträger) und wirtschaftlichen (für den Betreiber) Gründen überschaubar bleiben.

Die Suche nach einem soliden Finanzierungskonzept ist augenblicklich eine der wichtigsten Aufgaben. Sicher ist, der ÖPNV wird auch nach dem Einstieg in den Wettbewerb auf Querfinanzierung, Ausgleich für Schülerfahrtkosten und Schwerbehindertenausgleich angewiesen sein. Ohne zusätzliche Bundes- und Landesfinanzierung kann es keinen hochwertigen ÖPNV geben. Lösungen können über die allgemeine Kreisumlage, die differenzierte (Teil-)Kreisumlage und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gefunden werden.

Welche Vorüberlegungen müssen nun zu konkreten Ausschreibungen angestellt werden? Ziel der Ausschreibung muss ein optimales Preis-Leistungsverhältnis sein. Die Angebotsqualität wird in der Ausschreibung (und im Nahverkehrsplan) festgelegt. Dazu gehören Verkehrsangebot, Fahrzeugausstattung und Personal genauso wie der Standard hinsichtlich Pünktlichkeit, Sauberkeit, Sicherheit und Marketing. Dabei gilt: Je höher der Standard, desto höher die Kosten. Zudem sollte das Leistungsverzeichnis nicht zu kompliziert ausfallen, um problematische Rückfragen der Bieter in Ausschreibungsverfahren zu vermeiden.

Allgemein bleibt festzuhalten: Eine enge Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen als Partner der Kreise/Aufgabenträger ist wichtig. Die Planungs-, Tarif- und Finanzierungshoheit der Kreise sollte langfristig errungen beziehungsweise gesichert werden. Dazu dient unter anderem die eigene Datenbeschaffung. Geklärt werden müssen die Finanzmodalitäten zwischen Aufgabenträger auf der einen, Kreisen und Kommunen auf der anderen Seite, um die Finanzströme effektiv zu bündeln. Schon heute kann es sinnvoll sein, den Genehmigungswettbewerb stärker zu initiieren. Zudem gilt es, sich rechtzeitig auf den Wettbewerb vorzubereiten. Wenn man bedenkt, dass bundesweit insgesamt 23 Milliarden Euro im Busbereich umgesetzt werden, gibt es hier einen interessanten Markt, dessen Wettbewerbsintensität noch nicht absehbar ist. Es lohnt sich, mit dem Wettbewerb anzufangen ohne schon alle Probleme im Vorfeld lösen zu wollen.

Rechtsfragen der Umlagefinanzierung des ÖPNV im Kreisgebiet

– Prof. Dr. Dirk Ehlers, Geschäftsführer der Direktor des Instituts für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster –

Auch wenn Kreise sich nur noch als Aufgabenträger im ÖPNV betätigen, kann ein entstehendes Kostendefizit über eine Kreisumlage finanziert werden. Als Alternative können öffentlich-rechtliche Verträge dienen. Die rechtlichen Bestimmungen am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen erläuterte Prof. Dr. Dirk Ehlers, Geschäftsführender Direktor des Institutes für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster:

„Das Besteller-Prinzip gewinnt im ÖPNV zunehmend an Bedeutung. Sind die Kreise Aufgabenträger, werden sie bestrebt sein, das entstehende Kostendefizit auf die kreisangehörigen Kommunen abzuwälzen. Als Mittel hierfür bietet sich vor allem die Kreisumlage an.

Zu unterscheiden sind die allgemeine und die differenzierte Kreisumlage. Die allgemeine Kreisumlage bezweckt den Lastenausgleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen. Ihre Höhe richtet sich im Kern nach Steuerkraftmesszahl und Höhe der Schlüsselzuweisung der jeweiligen Kommune. Anders stellt sich die Lage bei der differenzierten Kreisumlage dar. Sie ist auf die Finanzierung von Einrichtungen des Kreises beschränkt (§ 56 Abs. 4 KrO NW). Im Falle des ÖPNV kann der Kreistag zwar entscheiden, welche Form der Kreisumlage er wählt. Da die differenzierte Kreisumlage

aber die vom Gesetzgeber gewollte Regel darstellt, müssen sachgerechte Gründe für die Wahl der allgemeinen Kreisumlage vorliegen.

Was aber ist eine Einrichtung des Kreises? Zunächst einmal muss es sich dabei um eine benutzbare Sache handeln, die der Bevölkerung zugute kommt. Meist ist zudem Personal notwendig, um die Benutzung überhaupt zu ermöglichen. Diese Definition des Einrichtungsbegriffs lässt sich problemlos auf ein kreiseigenes Verkehrsunternehmen übertragen. Doch auch reine Planungs- und Managementgesellschaften stellen Einrichtungen in dem genannten Sinne dar. Denn durch die Ausübung der Bestellerfunktion werden Leistungen für die Kreisbevölkerung erbracht, die über die differenzierte Kreisumlage abgerechnet werden können.

Zweite Voraussetzung für die Erhebung der differenzierten Kreisumlage ist ein unterschiedlicher Nutzen, den die einzelnen Kommunen aus der Einrichtung ziehen (unterschiedliches Zustattenkommen). Für kreiseigene Gesellschaften zur Ausübung der Bestellerfunktion stellt sich die Frage, ob ihre Tätigkeit für die kreisangehörigen Kommunen von unterschiedlichem Nutzen ist. Diese Frage ist zu bejahen. Denn der Nutzen, den die Kommunen aus der Planungs- und Managementfunktion der Gesellschaft ziehen, lässt sich allein durch deren Zugang zum ÖPNV-Netz messen. Für den jeweiligen Nutzen der Kommunen sind die in ihrem Gebiet zurückgelegten ÖPNV-Kilometer maßgeblich (sachgerechter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Eventuell muss zusätzlich auf die Summe der Haltestellenabfahrten abgestellt werden, um Feinerschließungsfunktionen hinreichend genau abzubilden.

Auf die Kommunen umgelegt werden darf allein das Gesamtdefizit der Kreiseinrichtung. Bei der Berechnung der Einzelbeiträge spielt es keine Rolle, in welchen Kreisteilen die Einrichtung mehr oder weniger kostendeckend arbeitet. Auch dürfen indirekte Beiträge der Kommunen zum ÖPNV (insbesondere in Gestalt der Finanzierung von Schülerfahrkarten) nicht unmittelbar umlagemindernd berücksichtigt werden.

Als Manko der differenzierten Kreisumlage zur Refinanzierung des ÖPNV wird in der Praxis gerade dieses Verbot einer linienscharfen Abrechnung gesehen. Als Alternative ist es prinzipiell erlaubt, die Kreisumlage durch öffentlich-rechtliche Verträge zu ersetzen (§ 54 S. 1 VwVfG). Darin kann vereinbart werden, dass jede Kommune nur mit dem Defizitanteil belastet wird, der auf ihrem Gebiet entsteht. Diese Vereinbarungen eröffnen Gestaltungsspielräume, die im Rahmen der umlagebasierten Fehl- betragabdeckung nicht vorhanden sind.

Kommunaler ÖPNV zwischen Gemeinwohlverpflichtung und Finanznot

– Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf –

Trotz desolater Finanzlage der Kommunen eröffnet sich dem kommunalen ÖPNV eine dauerhafte Perspektive – wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind. Davon ist Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, überzeugt. Nach seiner Ansicht geht es vor allem darum, die Rolle der Kommunen als Aufgabenträger zu stärken. Gleichzeitig müssen sich die kommunalen Unternehmen dem Wettbewerb stellen:

Grundsätzlich begrüßt der Landkreistag NRW das Urteil des EuGH. Die Luxemburger Richter haben klar gestellt, dass es zulässig sein kann, für die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge Zuschüsse zu gewähren, ohne dass es zwingend einer Genehmigung durch die Europäische Kommission beziehungsweise einer Ausschreibung bedarf. Damit wurde der kommunale Entscheidungs- und Handlungsspielraum bei Leistungen der Daseinsvorsorge anerkannt. Insgesamt aber wirft das Urteil mehr Fragen auf, als es beantwortet. Der Landkreistag NRW will deshalb zur Klärung der offenen Fragen beitragen. In enger Abstimmung mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden werden Gespräche auf Landes- und Bundesebene geführt. Hinzu kommen Kontakte zur Europäischen Kommission. Ziel ist es, eine einvernehmliche Position zur Auslegung des Urteils zu finden. Darauf aufbauend soll ein Positionspapier erarbeitet werden, das auch zur künftigen Rolle der Kreise als Aufgabenträger und Eigentümer von Verkehrsunternehmen Stellung bezieht.

Doch bereits jetzt lässt sich einiges über die Zukunft des ÖPNV sagen. Auszugehen ist davon, dass das EuGH-Urteil dem kommunalen ÖPNV eine zukunftsweisende Perspektive eröffnet hat. Insbesondere acht Voraussetzungen müssen jedoch erfüllt werden, um den kommunalen ÖPNV dauerhaft zu sichern.

1. Der ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und muss das auch bleiben. Er darf nicht dem freien Spiel der Marktkräfte überlassen werden. Dabei sollte der ÖPNV unter unmittelbarer demokratischer Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger möglichst ortsnah gestaltet werden. Insoweit hat sich in NRW die Ebene der kreisfreien Städte und Kreise sowie teilweise nach Maßgabe des ÖPNV-Gesetzes auch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bewährt.

2. Die Kommunen müssen finanziell in die Lage versetzt werden, diese Aufgabe zu erfüllen.

3. Die Kommunen als Aufgabenträger und Eigentümer von Verkehrsunternehmen müssen alle Möglichkeiten einer integrierten und wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung ausnutzen. Beispielsweise sollte die Bündelung von Linien im Nahverkehrsplan in Betracht gezogen werden. Eine solche Linienbündelung kann eine ausreichende Verkehrsbedienungs sicherstellen und die finanzielle Belastung des Aufgabenträgers gering halten.

4. Die Chance, die das EuGH-Urteil eröffnet, gilt es seitens der Kommunen konsequent zu nutzen. Die Zeit der Zurückhaltung ist vorbei. Der ÖPNV wird künftig von Wettbewerb, Transparenz und Kostenkontrolle bestimmt werden.

5. Die Kommunen müssen sich frühzeitig auf die Veränderungen einstellen und zukunftsweisende Strategien entwickeln. Das heißt zum einen, als Aufgabenträger den Wettbewerb zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des ÖPNV-Systems zu nutzen. Zum anderen geht es darum, die Wettbewerbsfähigkeit des eigenen Verkehrsunternehmens zu sichern.

6. Die Aufgabenträger müssen auch künftig darüber entscheiden dürfen, wie sie eine angemessene ÖPNV-Bedienung der Bevölkerung sicherstellen – ob durch eigene Unternehmen (Eigenproduktion) oder gegebenenfalls nach einer Ausschreibung durch Dritte.

7. Den Aufgabenträgern muss durch den Gesetzgeber ein wirkungsvolles Instrumentarium an die Hand gegeben werden. Die kommunalen Aufgabenträger müssen unmittelbare Gestaltungskompetenzen erhalten. Beispielsweise sollte dem Nahverkehrsplan verbindliche Wirkung zuerkannt und den Aufgabenträgern die Zuständigkeit für die Konzessionserteilung, soweit diese künftig noch von Bedeutung sind, übertragen werden. Und in einem weiteren Sinne sollte die Aufgaben- und Ausgabenverantwortung auf der Ebene der Aufgabenträger zusammengeführt werden. Dazu gehört insbesondere die weitgehende Bündelung öffentlicher Fördermittel in der Hand der Aufgabenträger.

8. Die Förderpraxis muss transparenter und effizienter werden. Derzeit gibt es eine unübersichtliche Vielzahl von Förderinstrumenten, die in erster Linie aufwandsorientiert sind. Anreize für mehr Wirtschaftlichkeit fehlen. Erzielte Wirkungen auf das ÖPNV-Verkehrsangebot sind kaum Maßstab für öffentliche Förderungen. Dass bislang eher der betriebene Aufwand als der erzielte Effekt gefördert wird, ist nicht zukunftsweisend. Deshalb sollte die bisherige Aufwandsförderung durch eine Ertragsförderung ersetzt werden.

Brüsseler Gespräch zur Kommunalpolitik am 26. 11. 2003 – Auswirkungen der europäischen Umweltpolitik

Am 26.11.2003 hatte der Landkreistag Nordrhein-Westfalen erneut zum Gespräch in das Europabüro des Deutschen Landkreistages in Brüssel eingeladen. Thema des 3. „Brüsseler Gesprächs zur Kommunalpolitik“ war die europäische Umweltpolitik und ihre Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung. Unter dieser Themenüberschrift diskutierten die Teilnehmer zu verschiedenen Aspekten des Umweltbereiches mit Karl-Heinz Florenz, Mitglied des Europäischen Parlamentes und des dortigen Umweltausschusses.

Nach einer Einführung des Präsidenten des Landkreistages NRW, Landrat Achenbach, Kreis Unna, führten kurze Statements in die themenbezogene Diskussion ein. Die Einführungen sind im Folgenden abgedruckt. Die wichtigsten Diskussionsergebnisse werden jeweils im Anschluss dargestellt.

1. FFH und Stadtentwicklung, Landrat Paul Breuer, Kreis Siegen-Wittgenstein

Statement:

Mit der FFH-Richtlinie vom 21. Mai 1992 hat die Umweltpolitik in Europa eine neue Dimension erhalten. Dies mag von Umweltpolitikern und Naturschützern begrüßt werden, jedoch fällt der Beifall der Kommunen deutlich verhaltener aus. Ich will die Gründe hierfür anhand der konkreten Situation im Kreis Siegen-Wittgenstein, gelegen im südlichen Nordrhein-Westfalen, deutlich machen.

Das Herz des Kreises Siegen-Wittgenstein, der insgesamt 295 000 Einwohner zählt, ist das solitäre Oberzentrum, die Stadt Siegen mit 108 000 Einwohnern. Um diesen Kern herum haben sich vitale Umlandgemeinden zum Teil ländlich, zum Teil städtisch, entwickelt. Der Ostteil des Kreises stellt sich als eher ländlich strukturierter Raum mit vielen kleineren Ortschaften dar.

Der gesamte Kreis ist stark industriell-produzierend geprägt, wobei im Maschinenbau und in der Metallherstellung und -bearbeitung die technologische Kernkompetenzen der Region zu finden sind. Schon vor über 2500 Jahren wurde im Siegerland Eisen gewonnen und verarbeitet, das Siegerland ist damit eine der ältesten Industrieregionen Europas. Eine außerordentlich niedrige Arbeitslosenquote – aktuell 7,6 % – zeugt von einer im Kern gesunden Wirtschaftsstruktur.

Hinsichtlich der naturräumlichen Ausprägung ist der Kreis Siegen-Wittgenstein ein ländlicher Kreis mit intakter Umwelt, in dem ein sorgfältiger Umgang mit den natürlichen Ressourcen seit Jahrhunderten gepflegt wird. So ist der Kreis Siegen-Wittgenstein nicht umsonst mit rd. 70 % Waldflächen der waldreichste Kreis Deutschlands. Lediglich 13,9 % der Kreisfläche sind durch Siedlungsentwicklungen in Anspruch genommen, ein Wert, der weit unter dem Landesdurchschnitt liegt.

Es liegt auf der Hand, dass in einem solch naturbelassenen Raum die FFH-Richtlinie von besonderer Relevanz ist. Nehmen wir als Beispiel die Gemeinde Burbach, die es zulassen musste, dass sage und schreibe 50 % ihrer Gemeindefläche unter das FFH-Regime gestellt wurde. In den ersten Entwürfen der zuständigen Umweltbehörde verliefen die Grenzen der FFH-Gebiete zum Teil entlang der bebauten Ortsteile, also quasi am Gartenzaun entlang. Nur mit ganz erheblichem politischen Druck war es auf dem Verhandlungswege möglich, bei der Festlegung der FFH-Gebiete eine Pufferzone zwischen Bebauung und FFH-Gebiet zu schaffen und zudem geplante Siedlungserweiterungen von einer Gebietsmeldung zu verschonen.

Das mag jetzt ganz positiv klingen, denn offenkundig hat das Zusammenspiel der Umweltbehörde und der Gemeinde Burbach doch gut funktioniert. Der erreichte Konsens verdeckt aber den entscheidenden Punkt: Die Kommune ist auf das Wohlwollen der Umweltbürokratie angewiesen! Das Szenario in der zitierten Gemeinde Burbach hätte nach dem Wortlaut der FFH-Richtlinie auch ganz anders aussehen können. So wäre es zulässig, ja durch die Richtlinie sogar geboten gewesen, wenn sich die Umweltbehörde auf keine Kompromisse eingelassen hätte. Man möge es sich vorstellen:

- Die FFH-Gebiete würden bis an den Gartenzaun der Bürger in den Ortschaften reichen, was faktisch bei jeder baulichen Maßnahme in der Ortslage eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und ein besonderes Zulassungsverfahren erforderlich gemacht hätte.
- Weitere Siedlungsentwicklung wäre nicht oder nur nach einer harten Alternativenprüfung möglich, wobei die Umweltbehörde rechtskonform darauf verweisen könnte, dass z. B. ein gewünschtes Wohnbaugebiet auch in einer Nachbarkommune entstehen kann. Der Nachweis

einer Alternativlosigkeit, grundlegende Voraussetzung für einen Eingriff in ein FFH-Gebiet, wäre praktisch nie zu führen.

- Die Ausweisung neuer Gewerbegebiete oder Betriebserweiterungen könnten mühelos verkompliziert und verhindert werden. Hierzu werde ich gleich noch zwei weitere Beispiele nennen.

Man kann deutlich erkennen, dass die Art und Weise, wie mit der FFH-Richtlinie umgegangen wird, völlig neue und in Deutschland bislang nicht gekannte Handlungsmöglichkeiten für die Umweltbürokratie eröffnet. Es verwundert nicht, dass die Bevölkerung dies als Entmündigung versteht und mit der Europäischen Union leider wieder einmal nur Bürokratie, Ortsferne und Gängelung verbindet. Die FFH-Richtlinie lässt zu, dass auch grün-ideologische Motive auf bürokratischem Wege vernünftige und gebotene Entwicklungen, die aus der kommunalen Planungshoheit demokratisch legitimiert sind, verhindern können. Auch hierzu zwei Beispiele:

- Der in unserem Kreisgebiet gelegene Siegerland-Flughafen ist mittlerweile fast vollständig durch FFH-Gebiete eingeschlossen. Nur eine sehr kleine, aber für den Flughafen strategisch wichtige Fläche von nur etwa 5 Hektar ist noch strittig. Wir streiten seit nunmehr über 6 Jahren mit dem Landesumweltministerium darüber, ob diese Fläche unbedingt als FFH-Gebiet ausgewiesen werden muss. Wir haben alle Argumente, auf eine Meldung rechtskonform zu verzichten. Dennoch lässt die Umweltbürokratie nicht locker. Man kann sich leicht vorstellen, was das tiefe Motiv dieser Besessenheit ist.
- Im Oberzentrum unseres Kreises, der Stadt Siegen, fehlen landesplanerisch anerkannt über 100 Hektar Industriegebiet. Eine Lösung wäre auf einem vor 10 Jahren aufgegebenen Truppenübungsplatz möglich. Auch hier zwingt eine gnadenlose Umweltbürokratie in unheiliger Allianz mit interessengeleiteten Bürgerinitiativen und Naturschützern, die im Schatten bleiben, die Stadt Siegen zu einer Alternativ-Prüfung nach der anderen. Die FFH-Richtlinie wird punktgenau ausgelegt, die bürokratischen Hürden werden hoch und höher, ein Ende ist nicht in Sicht. Währenddessen blutet die Stadt Siegen aus, steuerzahlende Unternehmen und ihre Beschäftigten suchen sich woanders neue Entwicklungsmöglichkeiten.

Ich fasse zusammen: Der wesentliche Unterschied, der durch das Inkrafttreten der FFH-Richtlinie in Deutschland eingetreten ist, besteht in der Verlagerung des endgültigen Entscheidungsrechtes von den demokratisch legitimierten Gremien in die Umweltbürokratie. Während Ausnahmen und Befreiungen bei Landschaftsschutzgebieten und selbst Naturschutzgebieten in berechtigten Fällen immer möglich und auch politisch durchsetzbar waren, hängt eine entsprechende Entscheidung bei FFH-Gebieten vom Wohlwollen von Beamten ab. Ich kann hierin wahrhaftig keinen Fortschritt im europäischen Demokratisierungsprozess sehen.

Diskussion:

Die anschließende Diskussion zu Problemen bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie beschäftigte sich mit Ursachen und Lösungsansätzen gleichermaßen. Herr Florenz führte Probleme bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie im Grundsatz auf eine zu starke Offenheit der Richtlinie zurück. Letztere ermögliche eine Auslegung in alle Richtungen. Wirtschaftliche Aspekte seien beispielsweise nur in der Präambel der Richtlinie genannt. Gleichzeitig wies er jedoch darauf hin, dass allein auf der Grundlage der Richtlinie eine maßvolle Meldung von FFH-Gebieten möglich sei. Prozentzahlen zur Meldepflicht seien vor dem Hintergrund unterschiedlichster Bedingungen in den Mitgliedstaaten durch die EU gerade nicht aufgenommen worden, sondern erst auf der Ebene der mitgliedstaatlichen Umsetzung ins Spiel gekommen. Herr Dr. Schink, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, wies in diesem Zusammenhang auf das EuGH-Urteil C-3/96 vom 19.05.1998 hin, mit dem der EuGH die Niederlande für eine nicht ausreichende Meldung von Vogelschutzgebieten gerügt hatte. Auf dieses Urteil stütze das MUNLV NRW seine umfassende Vorgehensweise bei der Meldung von FFH-Gebieten. Da die verbindliche Festlegung der FFH-Gebiete durch die EU noch nicht stattgefunden habe, sah Herr Florenz die Möglichkeit, der Vorschlagsliste des Landes Alternativvorschläge mit Hinweis auf die spezifischen Schwierigkeiten in der Region gegenüber zu stellen und der EU anzubieten. In solchen Alternativgutachten könne gegebenenfalls auch die faunistische Bewertung der vorgeschlagenen Gebiete durch das Land angegriffen werden.

2. Probleme bei der Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie, Gerlinde Dauber, Hochsauerlandkreis

Statement:

Wasser ist nicht alles, aber alles ist nichts ohne Wasser.

Dieses Zitat beschreibt die Bedeutung des Wassers für uns alle:

Ein Mensch kann zwar ohne feste Nahrung längere Zeit auskommen, aber nur wenige Tage ohne Wasser, denn Wasser erfüllt viele Funktionen im Körper, ist lebenswichtig. Der Mensch besteht nämlich zu 60 % aus Wasser, das er irgendwann einmal als Trinkwasser aufgenommen hat. Die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser ist also für den menschlichen Organismus und damit für die menschliche Gesundheit von herausragender Bedeutung. Verunreinigtes Trinkwasser kann der Grund für verschiedene Krankheiten sein, z.B. für Durchfallerkrankungen, Gelbsucht und Typhus. Wasser wird von uns jedoch nicht nur als Getränk genutzt, sondern für die Zubereitung von Speisen und Getränken, für die Körperpflege, zum Wäschewaschen, zur Geschirreinigung, zur Pflege der Lebensbereiche im Haushalt. Pro Bürger werden durchschnittlich 140 l Trinkwasser pro Tag verbraucht: Wasser ist das Lebensmittel Nr. 1.

Daneben wird Trinkwasser in der Lebensmittelindustrie, im Gewerbe, in der Landwirtschaft usw. genutzt:

Wasser ist nicht alles, aber alles ist nichts ohne Wasser.

Angesichts der Bedeutung des Wassers für uns Menschen ist unstrittig:

1. Wasser muss bestimmten Qualitätsanforderungen genügen, z.B. frei sein von Krankheitserregern, darf keine gesundheitsschädlichen Eigenschaften haben, soll keimfrei, farb- und geruchlos, geschmacklich sein, in ausreichender Menge zur Verfügung stehen und kostengünstig zu beziehen sein.
2. Die Versorgung mit Trinkwasser ist lebenswichtig. Deshalb ist die Trinkwasserversorgung ein wesentlicher Aspekt der kommunalen Daseinsvorsorge und kommunale Pflichtaufgabe.

Damit sind die beiden Kernbereiche des heutigen Brüsseler Gesprächs für den Bereich der Trinkwasserversorgung angesprochen, nämlich die kommunale Selbstverwaltung und die Qualitätsanforderungen an das Trinkwasser.

Die Qualitätsanforderungen an das Trinkwasser sind von der EU durch die **Trinkwasserrichtlinie**¹ vorgegeben.

Die Trinkwasserrichtlinie, die Richtlinie 93/83 vom 3.11.1998, hat die Richtlinie 80/778 vom 15.7.1980² abgelöst, weil neuere wissenschaftliche und technische Erkenntnisse eine Anpassung erforderlich machten³. Mit der neuen, seit 25.12.1998 geltenden Trinkwasserrichtlinie⁴ sollten darüber hinaus Mindeststandards für die Umweltqualität festgelegt werden⁵, wobei den einzelnen Mitgliedstaaten die Möglichkeit bleibt, weitgehende Rechtsnormen zu erlassen⁶.

Die Trinkwasserrichtlinie stellt für Stoffe, die in der gesamten Gemeinschaft von Bedeutung sind, Parameterwerte auf, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und so gewählt worden sind, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch unbedenklich verwendet werden kann⁷. Die mikrobiologischen Parameterwerte⁸ sind generell einzuhalten, die chemischen Parameterwerte⁹ sind grundsätzlich einzuhalten und die sog. Indikatorparameter¹⁰ sind im Rahmen der Überwachung zu überprüfen, also nicht zwingend. Bei den chemischen Parameterwerten wurden im Vergleich zur Richtlinie 80/778 die Werte für Antimon, Arsen, Blei, Kupfer, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe verschärft¹¹.

Die Mitgliedstaaten haben nach Art. 14 die Verpflichtung, durch erforderliche Maßnahmen sicherzustellen, dass nach 5 Jahren die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch der Trinkwasserrichtlinie entspricht, wobei z.B. für die Einhaltung des Parameters Blei eine Übergangsfrist von 10 Jahren gilt.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Trinkwasserrichtlinie durch die Novelle der **Trinkwasserverordnung vom 21.5.2001**¹² umgesetzt.

Diese Novelle, die seit dem 1.1.2003 in Kraft ist, hat die Trinkwasserverordnung vom 22.5.1986¹³ abgelöst und neue Anforderungen aufgestellt, die zum Teil über die von der Trinkwasserrichtlinie aufgestellten Anforderungen hinausgehen.

Dazu einige Beispiele, die verdeutlichen sollen, dass der Grundstein für diese weitergehenden Regelungen in der Trinkwasserrichtlinie liegt:

- In § 5 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung wird geregelt, dass Trinkwasser schon

¹ Richtlinie 98 / 83 EG des Rates vom 03. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Abl. EG Nr. L 330 S. 32 vom 5.12.1998

² Richtlinie 80/778/ EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch Abl. EG Nr. 229 vom 30.8.1980

³ vgl. Grund 1 der Richtlinie 98/83 EG

⁴ vgl. Art 18 Richtlinie 98/83 EG

⁵ vgl. Grund 5 und 6 der Richtlinie 98/83 EG

⁶ vgl. Grund 18, 19, 20 und 29 sowie Art 9 Abs. 1 der Richtlinie 98/83 EG

⁷ vgl. Art 4 und 5 der Richtlinie 98/83 EG

⁸ Anhang I Teil A der Richtlinie 98/83 EG

⁹ Anhang I Teil B der Richtlinie 98/83 EG

¹⁰ Anhang I Teil C der Richtlinie 98/83 EG

¹¹ vgl. Anhang I Teil B der Richtlinie 98/83 EG

¹² Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung – vom 21. Mai 2001, BGBl. I S. 959

¹³ Verordnung über Trinkwasser und Wasser für Lebensmittelbetriebe – Trinkwasserverordnung – vom 22. Mai 1986, BGBl. I S. 760, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990, BGBl. S. 2612, 1991 I S. 227, zuletzt geändert am 14. Dezember 2000, BGBl. I S. 1728

aufbereitet werden muss, wenn das Risiko einer mikrobiologischen Belastung erkennbar ist. Grundlage dieser Regelung ist Art. 6 Abs. 3 der Trinkwasserrichtlinie, wonach schon das Risiko, dass Parameter nicht eingehalten werden die Mitgliedstaaten zu geeigneten Maßnahmen verpflichtet.

- § 9 der Trinkwasserverordnung regelt in insgesamt 12 Absätzen die Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten. Diese umfassende Regelung hat ihre Grundlage in Art. 8 der Trinkwasserrichtlinie, in der es um Abhilfemaßnahmen bei Nichteinhaltung der Parameterwerte geht.
- In §§ 11 und 12 der Trinkwasserverordnung wird die Aufbereitung geregelt. Grundlage hierfür ist die Bestimmung im Art. 7 Abs. 1 Satz 3 der Trinkwasserrichtlinie, in der vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen die Aufbereitung oder Verteilung von Wasser eine Desinfektion einschließt, die Wirksamkeit der Desinfektion zu überprüfen ist.
- Die §§ 13 bis 17 der Trinkwasserverordnung befassen sich mit den Pflichten des Unternehmers oder des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage. Diese Pflichten sind so nicht in der Trinkwasserrichtlinie enthalten, die in Art. 7 die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer regelmäßigen Überwachung zu treffen. Nach Abs. 2 sollen die Mitgliedstaaten geeignete Überwachungsprogramme einrichten. Die Trinkwasserverordnung geht in diesem Bereich auf der Grundlage der Trinkwasserrichtlinie also weit über die Verpflichtung aus der Trinkwasserrichtlinie hinaus, weil sie die Unternehmer in die Pflicht nimmt.
- Für die in den §§ 18 ff geregelte Überwachung gilt entsprechendes.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Trinkwasserrichtlinie die Grundlage für die in der Trinkwasserverordnung enthaltenen Regelungen bildet, also durch die Richtlinie die Voraussetzungen für die Regelungen der Trinkwasserverordnung geschaffen wurden.

Dieser Befund ist an sich nicht Aufsehen erregend. Geht man jedoch auf einzelne Bestimmungen in der Trinkwasserverordnung ein, wandelt sich das Bild, insbesondere da die **Trinkwasserverordnung von 2001 in einigen Punkten über die Trinkwasserverordnung von 1986 hinausgeht**.

- In § 3 Nr. 2 sind Wasserversorgungsanlagen definiert. Dazu zählen auch kleine Anlagen, die nur ein oder ein paar Häuser bzw. nur wenige Menschen mit Trinkwasser versorgen. Die zugrundelie-

gende Trinkwasserrichtlinie sieht nach Art 3 Abs. 2 b vor, dass Versorgungsanlagen, die weniger als 50 Personen versorgen, von der Überwachung und den Anforderungen nach der Richtlinie auszunehmen. Dem ist der bundesdeutsche Verordnungsgeber nicht gefolgt¹⁴, auch wenn die Einbeziehung der kleinen Anlagen in die Überwachung wichtig ist, weil gerade die kleinen Anlagen häufig Probleme mit der Trinkwasserqualität haben.

- § 13 Abs. 3 sieht im Rahmen der Unternehmerpflichten eine Anzeigepflicht für Anlagen vor, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und die im Haushalt zusätzlich zu Wasserversorgungsanlagen installiert werden. Im Klartext heißt dies, dass Anlagen zur Regenwasser-, Dachabwasser- und Grauwassernutzung angezeigt werden müssen. Dafür habe ich in der Trinkwasserrichtlinie keine Grundlage gefunden. Auch diese Regelung geht über die Trinkwasserverordnung von 1986 hinaus, in der eine entsprechende Verpflichtung nicht vorgesehen war. Die Anzeige hat gegenüber der zuständigen Behörde zu erfolgen, womit – für Sie unschwer zu erkennen – Verwaltungsaufwand produziert wird.
- In § 16 Abs. 6 der Trinkwasserverordnung ist vorgesehen, dass Unternehmer oder sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen bis zum 1. 4. 2003 einen Maßnahmenplan aufzustellen haben. Dieser Maßnahmenplan muss Angaben darüber enthalten, wie bei einer Unterbrechung der Wasserversorgung zu reagieren ist, wer bei einer Abweichung von Untersuchungsparametern zu informieren ist und wie die Information über diese Maßnahmen sichergestellt werden muss. Die Gesundheitsämter müssen den Maßnahmenplänen zustimmen. Auch für diese Regelung habe ich in der Trinkwasserrichtlinie keine konkrete Grundlage gefunden. Die Trinkwasserrichtlinie regelt in Art 7 die Überwachung, spricht zwar von Überwachungsprogrammen, nicht jedoch von Maßnahmenplänen.
- § 18 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung erstreckt die Überwachungspflicht des Gesundheitsamtes auf alle Trinkwasserversorgungsanlagen, und zwar auch – und das ist eine Erweiterung gegenüber der Trinkwasserverordnung von 1986 – auf Sanitärinstallationen und Nichttrinkwasserversorgungsanlagen in öffentlichen Gebäuden also Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Gaststätten, Hotels, Heimen, Gemeinschaftseinrich-

tungen; darüber hinaus auf die Trinkwasserversorgung bei Sport- und Volksfesten, Zeltlagern u.ä. Veranstaltungen. In Art 6 Abs. 2 der Trinkwasserrichtlinie wird für die Einhaltung der Parameter grundsätzlich die Hausinstallation als Kriterium angewandt, es sei denn es handelt sich um Grundstücke, Gebäude sowie Einrichtungen auf bzw. in denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, wie Schulen, Krankenhäuser und Restaurants. Die Trinkwasserrichtlinie fordert nicht ausdrücklich die in der Trinkwasserverordnung vorgesehene Untersuchung der Sanitärinstallationen und Nichttrinkwasserversorgungsanlagen in öffentlichen Gebäuden, legt aber dafür den Grundstein mit der Folge eines erheblichen Verwaltungsaufwandes bei den Gesundheitsämtern.

- Zu einem noch größeren Verwaltungsaufwand führt die Regelung in § 19 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung. Danach sind – im Gegensatz zur Trinkwasserverordnung von 1986 – Überwachungsmaßnahmen einschließlich der Schutzzone jährlich durchzuführen; diese Frist kann 2 Jahre betragen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren kein Grund zu einer Beanstandung gegeben war. Die Trinkwasserverordnung von 1986 sah eine Überwachung (ohne die Schutzzone) alle 3 Jahre vor. Diese Fristen finden keine explizite Grundlage in der Trinkwasserrichtlinie, gehen also über das hinaus, was von der Trinkwasserrichtlinie gefordert wird. Sie werden allein mit den Erfahrungen der Vergangenheit begründet. Allein durch die Novellierung der Trinkwasserrichtlinie wurde damit die Verkürzung der Überwachungszeiträume durch den deutschen Gesetzgeber möglich¹⁵.
- Nach § 19 Abs. 7 der Trinkwasserverordnung hat das Gesundheitsamt Überwachungsprogramme für Hausinstallationen einzurichten. Auch diese, nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand erzeugende Regelung geht über die Trinkwasserverordnung 1998 hinaus¹⁶.
- In § 21 der Trinkwasserverordnung sind Berichtspflichten vorgeschrieben, die Art. 13 der Trinkwasserrichtlinie entsprechen, jedoch über die Trinkwasserverordnung von 1986 hinausgehen und ebenfalls den Verwaltungsaufwand vergrößern.

¹⁴ Knobling, Überwachung der Kleinanlagen (Eigen- und Einzelwasserversorgungsanlagen, Hausbrunnen), in Grohmann, Häßelbarth, Schwerdtfeger (Hrsg.), Die Trinkwasserverordnung 4. Auflage, Berlin 2003, S.83

¹⁵ vgl. auch Gran aaO S. 34

¹⁶ vgl. auch Gran aaO S. 35

Festzuhalten ist danach, dass die Trinkwasserverordnung 2001 auf der Grundlage der Trinkwasserrichtlinie einige Überwachungsaufgaben wesentlich verschärft und andere neu begründet hat, die zusätzlichen, erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen¹⁷.

Welche Auswirkungen hat dies auf die **kommunale Selbstverwaltung**?

Die Überwachung der sicheren Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser als wichtigstem Lebensmittel ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die damit in die Zuständigkeit der Kommunen fällt. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes¹⁸, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes¹⁹, der Trinkwasserverordnung²⁰, des Wasserhaushaltsgesetzes²¹ und des Landeswassergesetzes²² wird die Überwachung der sicheren Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser als Pflichtaufgabe von den Kreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. (Für die Sicherheit der Versorgung selbst sind die Wasserversorgungsunternehmen jeder Größe in fachlicher und rechtlicher Hinsicht verantwortlich.)

Für den **Hochsauerlandkreis** ergeben sich bei dieser Aufgabe des gesundheitlichen Verbraucherschutzes besondere Probleme. Der Hochsauerlandkreis ist ein Kreis in Nordrhein-Westfalen mit 281 000 Einwohnern in 12 Städten und Gemeinden und einer Fläche von 1959 Quadratkilometern – also flächenmäßig fast so groß wie das Saarland; die Einwohnerdichte beträgt 144 Einwohner pro Quadratkilometer. Ca. 56 % der Fläche des Kreisgebietes sind Waldflächen.

Die Struktur der Trinkwasserversorgung im Hochsauerlandkreis wird durch 3 Faktoren

beeinflusst, die den Hochsauerlandkreis von anderen Städten und Kreisen in Nordrhein-Westfalen unterscheidet:

1. Die Böden im Hochsauerlandkreis haben eine unzureichende Filterwirkung, denn die Deckschichten sind sehr dünn, so dass Verunreinigungen in das Grundwasser gelangen
2. Der Schutzes der Trinkwassereinzugsgebiete wird aufgrund kaum auszugleichender konkurrierender Nutzungen durch Land- und Forstwirtschaft (z. B. Aufbringen von Gülle oder Anlage von Weihnachtsbaumkulturen), Tourismus, Bebauung, Industrie erschwert. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Tourismus, Land- und Forstwirtschaft für den Hochsauerlandkreis beachtenswerte Wirtschaftsfaktoren sind.
3. Es gibt eine Vielzahl kleiner und kleinster Wasserversorger.

Gerade die Vielzahl kleiner und kleinster Wasserversorger bestimmt die Struktur der Trinkwasserversorgung im Hochsauerlandkreis. Der Hochsauerlandkreis unterscheidet sich an diesem Punkt völlig von der anderer Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen mit nur einem oder wenigen großen Wasserversorgungsunternehmen. Neben den 12 kommunalen Wasserversorgungsunternehmen stellen 3 kommunale Zweckverbände, ca. 200 Wasserbeschaffungsverbände, Interessentengemeinschaften und Einzelversorger in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder als Wasserbeschaffungsverband die öffentliche Trinkwasserversorgung sicher. Daneben gibt es etwa 300 Eigenversorger. Es werden ca. 335 Wassergewinnungsanlagen genutzt.

Diese Struktur der dezentralen Versorgung ist aufgrund der mittelgebirglichen Lage des Hochsauerlandkreises gewachsen. Mit einer echten Trinkwassertalsperre (Renautalsperre) und einem Verbundnetz sollte vor etwa 20 Jahren die Versorgung in weiten Teilen des Hochsauerlandkreises für das nächste Jahrtausend sichergestellt werden. Da die Renautalsperre nicht verwirklicht wurde, blieb die dezentrale Versorgungsstruktur erhalten.

Die nichtkommunalen Wasserversorger, also die Verbände, Interessengemeinschaften und Einzelversorger versorgen zwar lediglich 10 % der Einwohner mit Wasser, stellen aber aufgrund ihrer Vielzahl sowie mangelnder fachlicher und finanzieller Möglichkeiten ein Problem für die Verwaltung des Hochsauerlandkreises dar:

1. Die Überwachungspflichten und Anforderungen aus der Trinkwasserverordnung müssen von diesen nichtkommunalen Wasserversorgern ebenso erfüllt werden wie von den kommunalen

Wasserversorgungsunternehmen. Die kleinen Wasserversorgungsunternehmen arbeiten in der Regel ehrenamtlich, also ohne fachlich qualifiziertes hauptamtliches Personal. Deshalb ist die Umsetzung der Unternehmerpflichten nach der Trinkwasserverordnung sehr schwierig. So hat sich z.B. bei den bis zum 1.4.2003 zu erstellenden Maßnahmenplänen dieses Defizit in eklatanter Weise gezeigt.

2. Im Rahmen der durch den Hochsauerlandkreis durchzuführenden Überwachungsaufgaben spielt diese Vielzahl der kleinen und kleinsten Wasserversorgungsunternehmen ebenfalls eine nicht unerhebliche Rolle. Auch wenn nach § 19 Abs. 6 Trinkwasserverordnung für kleine Wasserversorgungsanlagen die Überwachungsfristen für die von diesen Unternehmen durchzuführenden Untersuchungen verlängert werden können, so trifft dies lediglich auf ca. ein Drittel der nichtkommunalen Wasserversorger zu und entbindet die Verwaltung nicht, diese Wasserversorger nach den verschärften Anforderungen der Trinkwasserverordnung, also mit weiterem Verwaltungsaufwand, zu überwachen.
3. Gerade bei den kleinen und kleinsten Trinkwasserversorgungsunternehmen ist die Einsicht in die verschärften Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung nur sehr gering. Die Wasserpreise bei diesen Unternehmen liegen unter dem Durchschnitt im Kreisgebiet und es wird ein Anstieg der Preise befürchtet. Darüber hinaus besteht nur eine geringe Akzeptanz für ein ordnungsrechtliches Vorgehen Ein Bußgeld für eine Geschwindigkeitsübertretung z.B. wird eher hingenommen als eines wegen einer nicht erfüllten Untersuchungspflicht für Trinkwasser, obwohl es in beiden Fällen um den Schutz der menschlichen Gesundheit geht. Von der Verwaltung des Hochsauerlandkreises sind daher aufgrund dieser Tatsache besondere Anstrengungen erforderlich.

Die Vielzahl der im Hochsauerlandkreis vorhandenen Wasserversorger führt damit zu einem Verwaltungsaufwand, der in ähnlicher Form in anderen Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens nicht zu verzeichnen ist.

Wie geht der Hochsauerlandkreis mit diesen Schwierigkeiten um?

- Im Hochsauerlandkreis sind aufgrund der genannten gesetzlichen Bestimmungen der Fachdienst Gesundheitsamt als untere Gesundheitsbehörde und der Fachdienst Wasserwirtschaft als untere Wasserbehörde zuständig. Um die sich teilweise überschneidenden Zuständigkeiten zu bündeln, die Zusammenarbeit

¹⁷ Gran, Die Trinkwasserverordnung aus der Sicht der Überwachungsbehörden, in Grohmann, Hässelbarth, Schwerdtfeger (Hrsg.), Die Trinkwasserverordnung 4. Auflage, Berlin 2003, S. 25

¹⁸ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz – vom 20. Juli 2000, BGBl I 1045, zuletzt geändert am 6.8.2002, BGBl I S. 3082

¹⁹ Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen – Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997, BGBl I S. 2296, zuletzt geändert am 8.8.2002, BGBl I S. 3116

²⁰ Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung – vom 21. Mai 2001, BGBl I S. 959

²¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1992, BGBl I S. 3245

²² Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926, zuletzt geändert am 29.4.2003, GV NRW S. 254

- und Abstimmung zu optimieren, ist aus Vertretern beider Fachdienste eine Arbeitsgruppe Trinkwasser gebildet worden, die sich regelmäßig trifft, um auch Einzelfälle durchzusprechen.
- Im Rahmen des strategischen Zieles „Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung“ wird seit 2000 das operative Ziel „rechtliche und qualitative Sicherung der Wasserversorgung“ verfolgt. Inhaltlich geht es dabei um das Einfordern eines regelgerechten Wasserbetriebes bei den nichtkommunalen Trinkwasserversorgungsunternehmen. Für die Zielerreichung ist ein Zeitrahmen bis 2005 vorgesehen.
 - Zur Erreichung des operativen Zieles wurde ein Konzept zur Umsetzung erarbeitet. Bestandteile dieses Konzeptes sind:
 - Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse
Jede einzelne der rund 335 im Hochsauerlandkreis genutzten Wassergewinnungsanlagen bedarf der rechtlichen Sicherung. Die für die Wasserentnahme notwendige wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
 - Zulassung und Überprüfung von Trinkwasseraufbereitungsanlagen
Soweit die Rohwasserqualität nicht oder zeitweise nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ist das Wasser entsprechend aufzubereiten. Aufbereitungsanlagen sind bereits vor Einbau anzuzeigen, sobald die technische Planung vorliegt.
 - Nachweis der Roh- und Trinkwasserqualität
Sie erfolgt bei den ca. 200 nichtkommunalen Wasserversorgungsunternehmen ebenso wie bei den 12 kommunalen Wasserversorgungsunternehmen durch die gesetzlich klar vorgeschriebenen Untersuchungen des Roh-, Rein- und Trinkwassers.
 - Durchführung von Anlagenprüfungen
Die Prüfungen der Trinkwasseranlagen finden regelmäßig statt, um anhand einer Checkliste mit über 40 Prüfpunkten die Einhaltung der Gesetze und der anerkannten Regeln der Technik beim Betrieb des Wasserwerkes zu überwachen.
 - Überwachung der Wasserschutz- und Trinkwassereinzugsgebiete
Die amtliche Anlagenprüfung erstreckt sich stets auch auf die Wasserfassung und die engere Schutzzone. Eine effektive Überwachung ist jedoch nur mit Hilfe der Wasserversorgungsunternehmen möglich, da z. B. monatlich die engere Schutzzone (Zone I) zu kontrollieren und das Ergebnis im Betriebsbuch zu dokumentieren ist.
- Ereignisse im Trinkwassereinzugsgebiet können eine erhebliche Gefahr darstellen. Deshalb prüft zusätzlich der Hochsauerlandkreis bei allen städtebaulichen Planungen, ob Trinkwassereinzugsgebiete betroffen sind. Außerdem sind die im Öl- und Giftalarmplan tätigen Kreismitarbeiter mit entsprechenden Karten ausgerüstet, um die Wasserversorger rechtzeitig zu warnen, da Unfälle in Trinkwassereinzugsgebieten oft mit akuten Gefahren für die Trinkwasserversorgung einhergehen
- Den Regeln der Technik entsprechenden Wasserwerksbetrieb sicherstellen
Hierzu gehört, das notwendige Maß an fachlicher Qualifikation bei den handelnden Personen einzufordern, besonders bei denen, die für den technischen Betrieb verantwortlich sind. Um die ehrenamtlich geführten kleinen Wasserversorgungsunternehmen ohne hauptamtliches Personal zu unterstützen, ist in der Regel eine vertraglich gesicherte professionelle Beteiligung mit entsprechend qualifizierten Fachleute notwendig. Je nach Bedarf und auch auf Wunsch der Wasserversorgungsunternehmen werden Schulungen, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen durch die Berufsverbände und den Hochsauerlandkreis organisiert.
 - Kommunen bei der Bewältigung der Aufgaben bei den nichtkommunalen Wasserversorger einbinden
Grundsätzlich sind die Kommunen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ihrer Bürger verpflichtet. Daher sind sie angehalten, den oft überforderten kleinen Wasserversorgern bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung helfend zur Seite zu stehen. Hierzu ist unter Beteiligung der jeweiligen Kommunen in 2 kreisangehörigen Kommunen je eine Arbeitsgemeinschaft der nichtkommunalen Wasserversorger als eingetragener Verein mit ca. 40 bzw. 25 Mitglieds-Wasserversorgungsunternehmen gegründet worden. Die Arbeitsgemeinschaften sollen kompetente Hilfe durch Kräfte der Kommune und/oder der freien Wirtschaft organisieren bzw. bereitstellen.
Die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Hochsauerlandkreis und den Arbeitsgemeinschaften ist ein wesentliches Ziel.
- Das Konzept wird so durchgesetzt, dass aufgrund von Information und Beratung gerade bei den kleinen und kleinsten Wasserversorgern Akzeptanz für die Maßnahmen erreicht wird.
 - Die am 1.1.2003 in Kraft getretenen Trinkwasserverordnung hat – wie dargestellt – einige Kontrollaufgaben verschärft und andere neu begründet. Um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand bewältigen zu können, der gerade auch von der Vielzahl der Wasserversorgungsunternehmen bestimmt wird, hat der Hochsauerlandkreis zusätzlich zu den vorhandenen Stellen (Gesundheitsaufseher) einen Personalmehrbedarf von drei Stellen errechnet. Der Hochsauerlandkreis befindet sich seit dem Jahr 2003 in der Haushaltssicherung, ist also gezwungen Stellen abzubauen, so dass die zusätzlichen drei Stellen derzeit nicht besetzt werden können.
Der Hochsauerlandkreis hat daher eine Prioritätenliste erarbeitet, um die Verantwortlichen rechtlich und fachlich abzusichern. In dieser Prioritätenliste, die noch durch den Kreistag verabschiedet werden soll, hat die Überwachung einen besonderen Schwerpunkt. Allerdings können nicht alle gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden. Es bestehen Vollzugsdefizite. Z.B. kann das gesetzlich vorgeschriebene Intervall bei der Durchführung von Trinkwasserschauen von 1 Jahr nicht eingehalten werden.
- Als **Fazit** lässt sich damit festhalten:
Die Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie durch die Trinkwasserverordnung bereitet dem ländlichen Raum erhebliche Probleme, die Vollzugsdefizite unausweichlich erscheinen lassen und damit die Ziele der Trinkwasserrichtlinie unterlaufen. Die kommunale Selbstverwaltung könnte dadurch in den Ruf geraten, kein zuverlässiger Garant für die Umsetzung der auf EU-Ebene vereinbarten Ziele des Umweltschutzes zu sein, obwohl die möglichen Vollzugsdefizite auf kommunaler Ebene – wie dargestellt – gerade daher rühren, dass den Kommunen immer wieder weitere Aufgaben ohne finanziellen Ausgleich aufgebürdet werden.
Abhilfe ist im jetzigen Stadium für die Trinkwasserversorgung zwar nicht mehr möglich. Für die zukünftige Umweltgesetzgebung auf europäischer Ebene wäre es aus meiner Sicht erforderlich, gerade die Besonderheiten des ländlichen Raumes verstärkt zu berücksichtigen, damit im Rahmen der Umsetzung von Richtlinien Vollzugsdefizite erst gar nicht entstehen können.
- Diskussion:**
Auch bei diesem Thema stellte Herr Florenz heraus, dass die EU-Richtlinie die zu treffenden Maßnahmen nicht im Detail festlege, die Mitgliedstaaten vielmehr nur verpflichte, die „notwendigen Maßnahmen“ zu treffen. Grund hierfür sei die Überlegung gewesen, dass eine verbindliche Festlegung auch der Art der Maßnah-

me für alle Mitgliedstaaten mit Blick auf die unterschiedlichen topographischen Bedingungen nicht möglich sei. Herr Dr. Schink verwies in diesem Zusammenhang nochmals auf die für die Kommunen entscheidende Praxis in NRW. Hier sei die Richtlinie durch eine Verordnung mit strikten Vorgaben umgesetzt worden. Von den Kommunen erstellte Prioritätenlisten zur Abarbeitung der notwendigen Maßnahmen würden seitens des zuständigen Landesministeriums nicht akzeptiert. Voraussetzung einer abschließenden Bewertung als Grundlage für ein weiteres Vorgehen ist nach Auffassung von Herrn Florenz die Erstellung einer Synopse zwischen Richtlinie und umsetzender Verordnung sowie einer Darstellung der auftretenden Probleme im Detail. Für den Fall, dass eine solche Synopse vorgelegt werde, sagte Herr Florenz zu, sich der dargestellten Probleme erneut anzunehmen. Die Erstellung einer Synopse wurde seitens des LKT NRW zugesagt.

3. Abfallpolitik, Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW Friederike Scholz, Referentin beim Landkreistag NRW

Statement:

Die europäische Rechtsentwicklung spielt in der Abfallwirtschaft eine immer bedeutendere Rolle. Maßgebliche Einschränkungen der Organisation der Abfallwirtschaft ergeben sich zum einen aus dem Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit und zum anderen aus den in Art. 5 EG-AbfRRL postulierten Grundsätzen der Entsorgungsnähe und Entsorgungsautarkie. Abfälle zur Verwertung unterliegen grundsätzlich der Warenverkehrsfreiheit; sie können deshalb innerhalb der EU-Länder frei exportiert werden. Dieser freie Handel kann auch nicht durch nationale Regelungen eingeschränkt werden, etwa indem diese Abfälle öffentlichen Einrichtungen zugeordnet werden. Daneben sollen Abfälle zur Beseitigung nach dem sog. Näheprinzip möglichst ortsnahe beseitigt werden. Sie dürfen nur in Ausnahmefällen exportiert werden. Die notwendige Differenzierung zwischen Abfallbeseitigung und Abfallverwertung hat vor diesem Hintergrund angesichts unklarer Abgrenzungskriterien in der Vergangenheit häufig zu Rechts-, und infolgedessen auch zu Planungsunsicherheit geführt. Anders als das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthält die EG-Abfallrahmenrichtlinie (EG-AbfRRL) keine allgemeine Definition der Begriffe „Beseitigung“ und „Verwertung“. Mit seinem ASA-Urteil vom 27.2.2002²³ sowie mit den beiden Urteilen vom 13.2.2003 (Belgische Zementindustrie und MVA Straßburg)²⁴ hat der EuGH den Ver-

such einer Konkretisierung der Abgrenzung unternommen, der aber über die Festlegung von Mindestkriterien nicht hinausgeht. Gleichzeitig hat der EuGH dabei den Mitgliedstaaten den Spielraum für eine weitergehende Konkretisierung der unscharfen Begrifflichkeiten weitgehend genommen. Heizwert und Schadstoffgehalt der Abfälle sowie die Frage, inwieweit die Abfälle ihre Eigenschaften erst durch die Vermischung erlangen, haben ausdrücklich außer Betracht zu bleiben.²⁵ Dieses Defizit einer konturenscharfen Abgrenzung zwischen Abfallbeseitigung und -verwertung führt zu einer unbefriedigenden Situation. Auch unter Berücksichtigung der bisherigen EuGH-Rechtsprechung besteht ein Ungleichgewicht in der Weise, dass den weitgehenden Beschränkungen der Handlungsfreiheit keine angemessene Konkretisierung der Begrifflichkeiten gegenübersteht. Auf der Ebene des europäischen Abfallrechts wäre es daher wünschenswert, die Kriterien für die Annahme eines Verwertungsverfahrens weiter zu konkretisieren. Die Einführung eines einheitlichen Heizwertkriteriums auf europäischer Ebene könnte dabei als nützliches und brauchbares Mittel zur Unterscheidung zwischen Beseitigung und Verwertungsverfahren dienen (so auch Generalanwalt Jacobs in seinem Schlussantrag zu C-228 Belgische Zementindustrie).²⁶

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Abgrenzung zwischen Abfallbeseitigung und Abfallverwertung und den daran anknüpfenden mitgliedstaatlichen Andienungs- und Überlassungsregelungen ist auch die mitgliedstaatliche Entsorgungsmarkordnung an sich betroffen. Mitgliedstaatliche Überlassungspflichten und Andienungszwänge werden durch das Europäische Recht in enge Schranken verwiesen, was insbesondere für die Struktur des deutschen Abfallrechts Konsequenzen haben kann. Nicht zuletzt das derzeitige Beschwerdeverfahren der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland Nr. 2000/4769 stellt die Struktur der Überlassungspflichten auf den Prüfstand. Die dort geführte Diskussion, in der die Europarechtskonformität des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG bzw. seines Vollzuges aufgeworfen wird, wird nicht nur auf Altpapier beschränkt bleiben, sondern sich auf alle Verwertungsabfälle erstrecken, und damit letztlich auch auf Haushaltsabfälle (Restmüll), die grundsätzlich auch verwertet werden könnten. Die grundsätzliche Aufgabenteilung zwischen privaten und kommunalen Entsorgungsträgern hat sich jedoch in der Vergangenheit bewährt. Der Beitrag der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist, dass sie für die Bürger die erforderlichen Entsorgungsdienstleistungen sicherstellen und die entsprechenden Anla-

gen auf hohem umwelttechnischen Standard über lange Zeiträume vorhalten, auch wenn dies nicht mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden ist. Die flächendeckende Einsammlung aller Abfälle aus privaten Haushaltungen bei Gewährleistung einer für alle Bürger eines Entsorgungsgebietes gleichmäßigen Kostenbelastung wird hierdurch garantiert. Gerade im Hinblick auf die privaten Haushaltungen ist die allgemeine Daseinsvorsorge der Kommunen, die entsprechende Entsorgungsdienstleistungen anbieten, unerlässlich. Ein sinnvoller Lösungsansatz könnte in diesem Zusammenhang die europäischen Einführung einer Abgrenzung der Verantwortlichkeiten nach Herkunftsbereichen in der Weise sein, dass eine Entsorgungsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für den gesamten Hausmüllbereich festgelegt wird.²⁷ Eine solche Regelung wäre in der Praxis leicht kontrollierbar, sie würde Planungs- und Investitionssicherheit schaffen und den mit den beiden Entscheidungen des EuGH sicher noch nicht abgeschlossenen Abgrenzungstreit obsolet machen. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen hätten die Abfallerzeuger eigene Entsorgungswege aufzubauen, ohne dass es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zugemutet werden darf, eine Art Reservegewährleistungsfunktion aufrecht zu erhalten.

Diskussion:

In der abschließenden Diskussion stellt Hauptgeschäftsführer Dr. Schink heraus, dass es für die Kommunen wichtig sei, die Entsorgung des Hausmülls als kommunale Aufgabe zu behalten. Die sich aus der Diskrepanz zwischen mangelnder Planungssicherheit und hohen Anforderungen an Müllverbrennungsanlagen ergebenden Folgeprobleme seien einer Lösung zuzuführen. Unter gleichzeitigem Hinweis auf die stets zu beachtende Warenverkehrsfreiheit und die nach seiner Ansicht wichtigen Vorteile des freien Binnenmarktes anerkannte Herr Florenz jedenfalls einen Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf kalkulierbare Abfallmengen als Grundlage für die kommunale Planung.

EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2004
– 10 10-15.2 –

²³ EuGH, 27.2.2002 – Rs. C 6/00, NVwZ 2002, 579.

²⁴ EuGH, 13.2.2003 – Rs. C 228/00 (Belgische Zementindustrie NVwZ 2003, 455; EuGH. 13.2.2003- Rs. C 458/00 (MVA Straßburg), NVwZ 2003, 457.

²⁵ Vgl. Ziff47 des in Fußnote 2 zitierten Urteils C-228/00.

²⁶ Vgl. den Schlussantrag des Generalanwaltes, Ziff. 52, AbfallR 2002, 43.

²⁷ Zur Liberalisierung in der Abfallpolitik vgl. Schink, in: AbfallR 2003, 29.

Referentenentwurf für ein einheitliches Schulgesetz

Die Landesregierung hat den kommunalen Spitzenverbänden einen Referentenentwurf für ein einheitliches Schulgesetz zur Stellungnahme zugeleitet. Ziel dieses Referentenentwurfes ist es, die bisher in sieben verschiedenen Gesetzen verstreuten schulrechtlichen Regelungen in einem Gesetz zusammenzuführen. Nach Beschlussfassung im Vorstand des Landkreistages NRW hat der Landkreistag NRW zu diesem Referentenentwurf ausführlich Stellung genommen. Die Stellungnahme äußert sich zu zahlreichen vorgeschlagenen Regelungen kritisch. Die vollständige Stellungnahme kann unter der Internetadresse: www.lkt-nrw.de abgerufen werden. Im Folgenden ist nur ein Auszug dieser Stellungnahme abgedruckt, soweit sie sich mit grundsätzlich wichtigen Fragen befasst:

1. Allgemeine Bewertung

„Der Landkreistag NRW begrüßt grundsätzlich die Absicht der Landesregierung, die in zahlreichen Gesetzen enthaltenen schulrechtlichen Regelungen zu einem einheitlichen Schulgesetz zusammenzufassen. Mit dem Referentenentwurf folgt das Land NRW dem Beispiel anderer Bundesländer (z.B. Niedersachsen), die zum Teil schon vor Jahren für ihr Bundesland ein einheitliches Schulgesetz verabschiedet haben. Ein einheitliches Schulgesetz sollte sich nicht auf eine bloße Zusammenfassung bestehender Regelungen beschränken. Notwendig ist es vielmehr, die bestehenden Regelungen daraufhin zu überprüfen, ob sie noch sachgerecht sind und sie ggf. so zu verändern und in ein einheitliches Schulgesetz zu übernehmen, dass sie den Anforderungen einer modernen und zukunftsfähigen Schulpolitik gerecht werden. Sonst besteht die Gefahr, dass das einheitliche Schulgesetz ggf. schon kurze Zeit nach seiner Verabschiedung erneut in wesentlichen Punkten geändert werden müsste. Diesem Ziel wird der Referentenentwurf leider in wesentlichen Punkten nicht gerecht.“

2. Fehlende Strukturreform der Schulaufsicht

„Seit Beginn der 90er Jahre wird intensiv eine Reform der Schulaufsicht erörtert. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Landesregierung nach einer mehr als 10jährigen Diskussion immer noch nicht in der Lage ist, die Konsequenzen aus dieser Diskussion zu ziehen und entsprechende Rege-

lungen zur Neustrukturierung der Schulaufsicht für das einheitliche Schulgesetz vorzuschlagen. Wir sprechen uns mit Nachdruck dafür aus, das einheitliche Schulgesetz zu nutzen, um auch die unerlässliche Reform der Schulaufsicht durchzuführen. Ziel der Reform muss es u.a. sein, die bisherigen Aufgaben der Schulaufsicht, auch soweit sie von den Bezirksregierungen wahrgenommen werden, ortsnahe und dezentral in den Schulämtern der Kreise und kreisfreien Städte zu konzentrieren und zu regionalisieren. Eine ortsnahe Aufgabenerledigung ist insbesondere dann unerlässlich, wenn man die Inhalte der Schulaufsicht den Erfordernissen der Zeit anpassen will (von der Aufsicht im engeren Sinne zur Beratung und Unterstützung eines Qualitätsmanagements der Schulen) und die Selbständigkeit der Schulen vor Ort stärken will. Selbständige Schulen sind auf eine ortsnahe Unterstützungs- und Beratungsstruktur angewiesen. Auch die bisherigen Erfahrungen mit den Modellversuchen zur Selbständigen Schule bestätigen, dass die ortsferne Ansiedlung von schulaufsichtlichen Aufgaben bei den Bezirksregierungen immer wieder zu Reibungsverlusten führt. Sie würden beseitigt, wenn die Schulaufsicht bei den Kreisen und kreisfreien Städten konzentriert würde.

Eine Verlagerung der personalwirtschaftlichen Zuständigkeiten auf die örtlichen Schulämter würde zudem bisher bestehende Doppelarbeit beseitigen. Denn die örtlichen Schulämter sind schon jetzt in vielfacher Weise mit ihren Ressourcen in die Vorbereitung personalwirtschaftlicher Entscheidungen der Bezirksregierungen eingebunden. Dabei muss betont werden, dass eine Verlagerung der personalwirtschaftlichen Zuständigkeiten auf die örtlichen Schulämter nicht mit einer Kommunalisierung des Anstellungsverhältnisses der Lehrerinnen und Lehrer verbunden sein muss. Das Land sollte weiter Anstellungsträger des lehrenden Personals sein und sich zur Durchführung der personalwirtschaftlichen Maßnahmen der örtlichen Schulämter bedienen (ggf. im Wege der Organleihe der Landrätinnen /Landräte und Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister).

Eine Verlagerung der personalwirtschaftlichen Zuständigkeiten auf die Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte steht auch nicht dem Ziel entgegen, die Selbständigkeit der Schulen durch personalrechtliche Entscheidungsbefugnisse der Schulleitun-

gen zu stärken. Im Gegenteil sind diese Schulleitungen insbesondere bei kleineren Schulen zur Vorbereitung und Durchführung der von ihnen künftig dann zu treffenden Personalentscheidungen auf externen personalwirtschaftlichen Sachverstand angewiesen, da dieser bei kleineren Schulen zu betriebswirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht vorgehalten werden kann. Das Gutachten der Firma Kienbaum Unternehmensberatung GmbH aus dem Jahre 1994 zur Reorganisation der staatlichen Schulaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen hatte deshalb z.B. vorgesehen, dass kleinere Schulen sog. Grundschulverbände bilden müssen, weil sie nicht in der Lage sind, solchen personalwirtschaftlichen Sachverstand zu betriebswirtschaftlich vertretbaren Gründen an jeder Schule vor Ort vorzuhalten. Der Landkreistag NRW hat diesen Vorschlag 1995 abgelehnt, weil er zu einer Aushöhlung der Schulträgerschaft in den kleineren Gemeinden führen würde. Die Selbständigkeit der kleineren Schulen in kleineren Gemeinden kann auch ohne Grundschulverbände erreicht werden, wenn man die personalwirtschaftliche Unterstützungsstruktur ortsnahe in den Kreisen organisiert. Bei einer reformierten Schulaufsicht müssen daher die personalwirtschaftlichen Zuständigkeiten für das im Dienst des Landes stehende lehrende Personal an den Schulen auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden. Wenn die Schulleitungen im Zuge der größeren Selbstständigkeit von Schulen zukünftig auch personalrechtliche Entscheidungsbefugnisse übertragen bekommen, hätten die örtlichen Schulämter dann diese Entscheidungen vorzubereiten und durchzuführen. Denn es kann nicht Aufgabe der Schulleitungen sein, solche operationellen Aufgaben wahrzunehmen.

Eine Ausnahme für die Verlagerung der personalwirtschaftlichen Aufgaben von den Bezirksregierungen auf die örtlichen Schulträger sollte nur für die Zuweisung von Lehrerinnen und Lehrern auf der Basis des Listenverfahrens von den Bezirksregierungen auf die Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte gelten, um sicherzustellen, dass alle Schulregionen des Landes relativ gleichmäßig mit Lehrerinnen und Lehrern versorgt werden können.

Nicht nur die personalwirtschaftlichen Aufgaben der Schulaufsicht sollten dezentralisiert werden. Auch die schulfachlichen Aufsichtsaufgaben sind weitgehend auf die Kreise und kreisfreien Städte zu verlagern. Denn eine neu definierte Schulaufsicht, die

sich in erster Linie auf eine Qualitätskontrolle und Qualitätsverbesserung der Schulen und deren Beratung konzentriert, setzt Ortsnähe voraus, die bei einer Wahrnehmung durch die jetzt bestehenden 5 Bezirksregierungen nicht gegeben ist. Sie wäre erst recht nicht vorhanden, wenn es zu weniger Bezirksregierungen käme. Eine Strukturreform der Schulaufsicht muss selbstverständlich an die Voraussetzung gebunden werden, dass eine Verlagerung von Aufgaben vom Land auf die örtlichen Schulämter und die Kommunen mit einem angemessenen Kostenausgleich unter strikter Beachtung des Konnexitätsprinzips einhergeht.“

3. Fehlende Neuregelung der Schulfinanzierung

„Die gegenwärtige Regelung der Finanzverteilung zwischen dem Land als Träger der inneren und den Kommunen als Träger der äußeren Schulangelegenheiten in § 3 Abs. 2 Schulfinanzgesetz ist überholt. Die an den formalen Status des Lehrers oder der Lehrerin anknüpfende Aufteilung der Finanzierungszuständigkeiten zwischen Land und Kommunen wird den heutigen schulischen Problemen nicht gerecht. Der pädagogische Bedarf an Schulen, der zur Zeit des Inkrafttretens des § 3 Abs. 2 Schulfinanzgesetz fast ausschließlich durch Lehrerinnen und Lehrer abzudecken war, hat sich gewandelt. Um dem gewandelten Bedarf Rechnung zu tragen, muss auch pädagogisches Personal mit anderen Professionen in der Schule tätig sein. Auch das Anforderungsprofil des Personenkreises, der von den Kommunen zu finanzieren ist, hat sich geändert. So haben die Kommunen heute im Gegensatz zu früher z.B. nicht nur das Personal in den Schulsekretariaten und die Hausmeister zu finanzieren, sondern auch das Betreuungspersonal für die EDV-Infrastruktur der Schulen und das ergänzende Personal für die Beschulung an den Sonderschulen (pflegerisches Personal, Integrationshelfer etc.).

Das Land Niedersachsen hat deshalb 1998 in seinem neuen einheitlichen Schulgesetz in § 53 aus dem Wegfall der „Geschäftsgrundlage“ für die bisherigen Regelungen der Finanzverteilung die Konsequenz gezogen, dass das Land für das gesamte pädagogische Personal (einschl. Sozialpädagoginnen und Pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher etc.), die kommunalen Schulträger dagegen für die sächlichen Aufwendungen und das sonstige Personal zuständig sind. Die Anstellung und Finanzierung der Schulpsychologen fällt in Niedersachsen ebenfalls in die Zuständigkeit des Landes. Auch andere Bundesländer haben entsprechende Regelungen, die

dem geänderten pädagogischen Bedarf an den Schulen Rechnung tragen.

Der „Modernitätsrückstand“ des Landes Nordrhein-Westfalen wird durch das jetzt vorgesehene neue einheitliche Schulgesetz nicht beseitigt. Folge wird sein, dass die Grauzone bei den Finanzierungszuständigkeiten des pädagogischen Personals, das formal nicht dem Lehrerbereich zuzuordnen ist, mit entsprechenden negativen Konsequenzen für die Qualität der schulischen Arbeit weiterbestehen wird. Der Landkreistag NRW spricht sich erneut dafür aus, das einheitliche Schulgesetz dafür zu nutzen, auch die Regelungen über die Schulfinanzierung dem geänderten pädagogischen Bedarf anzupassen. Das Land sollte zukünftig für die Finanzierung des gesamten pädagogischen Personals an den Schulen zuständig sein.

Einer eindeutigen gesetzlichen Festlegung der Finanzzuständigkeit des Landes für das gesamte pädagogische Personal an Schulen kann nicht entgegengehalten werden, dass sich der relative Finanzierungsanteil des Landes an den Schulen im Verhältnis zum kommunalen Finanzierungsanteil in den letzten Jahrzehnten erhöht hat. Dies ist unbestritten richtig. Die Personalkosten sind im Verhältnis zu den sonstigen Kosten in Schulen wie die Personalkosten in allen öffentlichen Aufgabenbereichen in der Regel relativ erheblich stärker als die Sachkosten angestiegen. Die Steigerung des relativen Finanzierungsanteiles des Landes an Schulen, der mit der Erhöhung der Personalkosten im Lehrerbereich zusammenhängt, rechtfertigt es jedoch keineswegs, von einer Modernisierung der Schulfinanzierungsregelung entsprechend der niedersächsischen Regelung und den Regelungen anderer Bundesländer abzusehen. Zunächst ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass selbst bei der oben skizzierten Neuregelung der relative Finanzierungsanteil des Landes NRW an Schulen im Vergleich zu anderen Bundesländern immer noch unterdurchschnittlich wäre. Schließlich darf bei einer seriösen Aufarbeitung der Frage, ob die Verteilung der Finanzmittel zwischen Land und Kommunen noch den gewandelten Aufgaben der beiden Aufgabenträger im schulischen Bereich entspricht, nicht isoliert auf eine Aufgabe abgestellt werden. Es muss vielmehr das gesamte Aufgabenspektrum des Landes und der Kommunen berücksichtigt werden. Denn der relative Finanzierungsanteil zwischen Land und Kommune hat sich bei anderen Aufgabenbereichen, in denen die Kommunen unter anderem das Personalkostenrisiko tragen, in erheblichem Umfang zu Lasten der Kommunen und zugunsten des Landeshaushaltes verschoben (z.B. bei den Kosten der sozialen

Sicherung, der Eingliederungshilfe, des Unterhaltssicherungsgesetzes etc.). Eine zusammenfassende Gesamtschau aller wichtigen zwischen Land und Kommunen verteilten Aufgaben würde daher zu dem Ergebnis führen, dass selbst bei einer Neuregelung der Schulfinanzierung wie in Niedersachsen der Finanzierungsanteil des Landes an allen Aufgaben der Kommunen immer noch geringer wäre als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 3 Abs. 2 Schulfinanzgesetz.

Nicht mehr akzeptabel ist das Argument, eine Neuregelung der Finanzierungszuständigkeiten im Schulbereich sei im einheitlichen Schulgesetz nicht möglich, weil die Zeit für die erforderliche sorgfältige Problemanalyse fehle. Das Schulministerium hat seit Jahren die Forderung der kommunalen Spitzenverbände abgelehnt, in eine Diskussion der Problematik einzutreten. Trotzdem hat es in der Vergangenheit, wenn es um zusätzliche Finanzbelastungen der Kommunen ging, diese häufig mit der überholten Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten begründet. Der angebliche „Zeitnotstand“, ist daher vom Schulministerium selbst herbeigeführt worden.“

4. Erweiterung der integrativen Beschulung

Die Vorschläge des Referentenentwurfs sehen vor, dass die integrative Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Zukunft auch in der Sekundarstufe I möglich sein soll. Diese Erweiterung der integrativen Beschulung führt zu zusätzlichen Kosten für die Schulträger und für die Sozialhilfeträger. Aufgrund der Erfahrungen mit der bisher schon in der Primarstufe zulässigen integrativen Beschulung steht unstreitig fest, dass die Mehrkosten für Sozialhilfeträger teilweise erheblich sind. Obwohl die Vorschläge des Referentenentwurfs zur Erweiterung der integrativen Beschulung auf die Sekundarstufe I die Kosten der Sozialhilfeträger noch einmal erheblich ausweiten werden, trägt der Gesetzentwurf der Forderung nicht Rechnung, die integrative Beschulung nicht nur an die Zustimmung des Schulträgers, sondern auch des zuständigen Sozialhilfeträgers zu binden. Hierzu hat der Landkreistag NRW wie folgt Stellung genommen:

„Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 ist in den Fällen des § 20 Abs. 6 und Abs. 7 (integrative Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf) die Zustimmung des Schulträgers einzuholen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass dem jeweiligen Schulträger durch eine integrative Beschulung erhebli-

che zusätzliche Kosten entstehen können (bauliche Maßnahmen; Schülertransportkosten). Die Regelung vernachlässigt, dass auch den Sozialhilfeträgern durch eine integrative Beschulung erhebliche zusätzliche Kosten entstehen (zusätzliche Integrationshelfer etc.). Da im kreisangehörigen Raum die Zuständigkeit für die nach dem BSHG zu erbringenden Leistungen und die Zuständigkeit für die Schulträgerschaft auseinanderfallen, muss im Gesetz auch ein Zustimmungsvorbehalt der Sozialhilfeträger verankert werden. Nur so kann die Prämisse bei der Einführung der integrativen Beschulung eingehalten werden, dass eine integrative Beschulung gegen den Willen der kommunalen Aufgabenträger nicht zu zusätzlichen Kosten für die Kommunen führt und deshalb nach dem Konnexitätsprinzip auch kein Kostenausgleich des Landes an die Kommunen für evtl. zusätzliche Kosten der integrativen Beschulung erforderlich ist.“

5. Besuch einer nicht zuständigen Schule

Bisher konnten Schülerinnen und Schüler eine andere als die für sie zuständige Pflichtschule nur besuchen, wenn der Schulträger der zuständigen Schule hierzu sein Einvernehmen erklärt. Der Referentenentwurf sieht jetzt nur noch eine Anhörung des „abgebenden“ Schulträgers vor. Hierzu hat der Landkreistag NRW wie folgt Stellung genommen:

„Nach § 38 Abs. 2 kann die Schulaufsicht zukünftig den Besuch einer anderen als der zuständigen Pflichtschule nach Anhörung des eigentlich zuständigen Schulträgers genehmigen. Die bisherige gesetzliche Regelung sah aus guten Gründen das Einvernehmen mit dem zuständigen Schulträgers vor. Mit der Neuregelung wird die bewährte Rechtslage beseitigt. Die Beibehaltung des Zustimmungserfordernisses durch den abgebenden Schulträger ist insbesondere im Berufsschulbereich unerlässlich. Die bisherige Regelung gibt den Schulträgern für ihren Bereich Organisations- und Planungssicherheit. Gleichzeitig kann bei Vorliegen triftiger Gründe jedoch auch der Auszubildende in der Regel die von ihm gewünschte Berufsschule besuchen. Insbesondere bei den in der Nähe von Großstädten liegenden Berufskollegs besteht generell die Problematik, dass Auszubildende vor allem wegen der oftmals besseren verkehrstechnischen Anbindung eine Beschulung in den Großstädten wünschen. Diese Tendenzen werden von Schulträgern in Oberzentren durch die Übernahme von Fahrkosten für Vollzeitschüler über den gesetzlichen Anspruch (nächstgelegene Schule) sogar gefördert.

Die dadurch eintretende Verringerung der Schülerzahlen an den Berufskollegs in den Kreisen ist vor allem für die gewerblich-technischen Berufskollegs und bei diesen besonders für die Existenz der Fachklassen in den industriellen Ausbildungsberufen teilweise existenzbedrohend. Die Schülerzahlen in diesen Klassen sind in der Regel nicht so hoch, dass die Schulen auf eine größere Zahl von Schülerinnen und Schülern verzichten können, ohne dass sie diese Fachklassen wegen Unterschreitens der Mindestschülerzahlen schließen müssten. Die Vielfalt des ortsnahen schulischen Angebotes, das auch für die Ausbildungsbereitschaft der örtlichen Betriebe und den notwendigen engen Kontakt zwischen den Schulen und den Betrieben von Bedeutung ist, würde spürbar eingeschränkt. Müssten derartige Fachklassen geschlossen werden, würde dies zudem in vielen Fällen zu einem Dominoeffekt führen. Erfahrungsgemäß wählen Schülerinnen und Schüler beim Besuch weiterführender Bildungsgänge wie z.B. Fachschulen nämlich diejenige Schule, die ihnen von der Erstausbildung her vertraut ist. Ohne den „Unterbau“ fachlich zu führender Berufsschulklassen könnten Fachschulen insbesondere im gewerblich-technischen Bereich mangels ausreichender Schülerzahlen dann an vielen Schulen im kreisangehörigen Raum nicht mehr oder nur in verringertem Umfang eingerichtet werden. Für den Schulträger ergibt sich dann die weitere Frage, inwieweit es zu verantworten ist, die teilweise sehr kostenintensive technische Ausstattung für die in einigen Bereichen verbleibenden wenigen Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass der betreffende Schulträger wegen der Abgabe von Schülerinnen und Schülern geringere Zuwendungen des Landes nach dem GFG auf der Grundlage des Schüleransatzes erhält. Die finanzielle Situation des abgebenden Schulträgers würde noch verschärft, wenn er an den aufnehmenden Schulträger Gastschulbeiträge zu entrichten hätte. Würde es aufgrund dieser finanziellen Verschlechterungen dann fast notwendigerweise zu einer qualitativ niedrigeren technischen Ausstattung der Berufsschulen kommen, würde die Attraktivität dieser Berufsschulen auch für qualifizierte und besonders gesuchte Lehrkräfte sinken. Die in § 38 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Neuregelung hat daher erhebliche Auswirkungen auf die Möglichkeit der Schulträger der Berufsschulen im kreisangehörigen Raum, ein ortsnahe, breit gefächertes und qualitativ hochstehendes Berufsbildungsangebot zu gewährleisten. Letzteres ist wiederum ein unerlässlicher Standortfaktor für die örtliche Wirtschaft.

Wir sprechen uns daher mit Nachdruck gegen die jetzt vorgesehene Regelung des § 38 Abs. 3 aus. Zumindest im Berufsschulbereich muss der Besuch einer anderen Schule als der des Trägers der zuständigen Schule weiterhin an das Einvernehmen des Trägers der zuständigen Schule gebunden werden.

Im Übrigen führt die jetzt vorgeschlagene Neuregelung zu vermeidbarem bürokratischen Mehraufwand, der erst vor einigen Jahren durch eine Änderung des Verfahrens beim Besuch einer anderen Schule abgeschafft wurde. Da der größte Teil aller Anträge auf Besuch einer anderen Schule zwischen den beteiligten Schulträgern einvernehmlich geregelt wird, bedarf es in diesen Fällen keiner zusätzlichen „genehmigenden Entscheidung“ der Schulaufsichtsbehörde. Es würde ausreichen, die Entscheidungszuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde nur für die streitigen Fälle vorzusehen.“

6. Führung von Schulen an Teilstandorten

Der Referentenentwurf sieht vor, dass zukünftig Schulen auch an Teilstandorten geführt werden können, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entsteht. Hierzu hat der Landkreistag NRW wie folgt Stellung genommen:

„Die Möglichkeit, Dependancen zu errichten, wird ausdrücklich begrüßt. Sie ist unerlässlich, um auf die sich langfristig abzeichnenden Rückgänge bei der Zahl der Schülerinnen und Schüler sachgerecht reagieren zu können. Sie ermöglicht z.B. eine Reduzierung der hohen Schülerfahrkosten in den weniger dicht besiedelten Räumen. Nicht sachgerecht ist es, die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zur Führung einer Schule an Teilstandorten zwingend von der Voraussetzung abhängig zu machen, dass dadurch kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entsteht. Auch wenn zusätzlicher Lehrstellenbedarf entsteht, muss eine Genehmigung möglich sein, wenn diesem erhöhten Bedarf vergleichbare oder höhere Kostenersparnisse beim Schulträger gegenüberstehen.“

7. Verlagerung der Schulaufsicht für Sonderschulen auf die Bezirksregierungen

Bisher sind die örtlichen Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte örtliche Schulaufsichtsbehörde bei den Schulen für Sehbehinderte und Hörgeschädigte. Die Schulaufsicht bei den Sonderschulen für Blinde und Gehörlose obliegt dagegen den Bezirksregierungen. Der Referentenentwurf sieht nunmehr vor, die Schulaufsicht

für die Sonderschulen für Sehbehinderte und Hörgeschädigte von den Kreisen und kreisfreien Städten auf die Bezirksregierungen zu verlagern. Hierzu hat der Landkreistag NRW wie folgt Stellung genommen:

„Bisher übten die örtlichen Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte die Schulaufsicht über die Schulen für Sehbehinderte und über die Schulen für Schwerhörige aus. § 87 Abs. 3 sieht nunmehr vor, diese Aufsichtszuständigkeiten auf die Obere Schulaufsichtsbehörde zu verlagern. Die Neuregelung wird vom Landkreistag abgelehnt. Sie widerspricht dem Ziel, die Schulaufsichtsfunktionen zu dezentralisieren und zu regionalisieren. Außerdem ist es nicht sinnvoll, im gegenwärtigen Stadium vereinzelte Änderungen der Schulaufsicht vorzunehmen, die nicht in ein geschlossenes Konzept für eine Strukturreform der Schulaufsicht eingebettet sind und deshalb ggf. kurzfristig wieder rückgängig gemacht werden müssten, wenn sich bei einer Strukturreform der Schulaufsicht herausstellen sollte, dass die jetzt vorgeschlagenen Regelungen nicht sinnvoll sind.“

Die Verlagerung der Schulaufsicht über die Schulen für Sehbehinderte und über die Schulen für Schwerhörige kann auch nicht damit begründet werden, dass diese Schulen zukünftig im Gesetz unter den Förderschwerpunkten Sehen und Hören geführt werden. Diese begriffliche Umbenennung ändert an den pädagogischen Inhalten dieser Sonderschulen nichts. Dass diese Sonderschulen zukünftig im Gesetz unter dem gleichen Begriff geführt werden, wie die zahlenmäßig sehr wenigen Sonderschulen für Blinde und Gehörlose, ist kein sachlicher Grund für eine Verlagerung der Schulaufsicht auf die Bezirksregierungen. Selbst wenn man solche formalen begrifflichen Neudefinitionen zum Anlass für materielle Änderungen der Schulaufsichtstruktur nehmen sollte, liegt es näher, vor einer grundlegenden Strukturreform der Schulaufsicht möglichst wenig in bestehende Strukturen einzugreifen. Dies würde dann angesichts der Zahlenverhältnisse zwischen den Sonderschulen für Gehörlose und Blinde sowie denen für Sehbehinderte und Hörgeschädigte bedeuten, die Schulaufsicht bei den örtlichen Schulämtern zu konzentrieren.“

8. Einführung von Gastschulbeiträgen

Auf grundsätzliche Bedenken stößt auch der Vorschlag der Landesregierung in § 97 des Referentenentwurfes, Gastschulbeiträge für Schülerinnen und Schüler erheben zu können, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet des Schulträgers haben. § 97 Referentenentwurf hat folgenden Wortlaut:

„§ 97 Schulkostenbeitrag

Wird eine Schule mindestens zu einem Viertel von Schülerinnen und Schülern besucht, die nicht aus dem Gemeindegebiet des Schulträgers kommen, kann der Schulträger von den Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler einen über den Schüleransatz nach Maßgabe des Gemeindefinanzierungsgesetzes hinausgehenden Beitrag verlangen. Der Beitrag kann pauschaliert werden. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Pauschalbeträge je Schülerin oder je Schüler und Schulform festzulegen.“

Zu diesem Vorschlag hat sich der Landkreistag NRW wie folgt geäußert:

„Der Landkreistag hält es für grundsätzlich wünschenswert und notwendig, nach Ausgleichsmöglichkeiten für die Schulträger zu suchen, bei denen die finanziellen Kosten der Beschulung externer Schüler einen so erheblichen Anteil ihres Gemeindehaushaltes beanspruchen, dass ihre Handlungsmöglichkeiten bei der Wahrnehmung ihrer sonstigen kommunalen Aufgaben drastisch eingeschränkt werden, weil die Kosten einen unverhältnismäßig großen Anteil des Gemeindehaushaltes beanspruchen. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass mit Schulen erhebliche Standortvorteile verbunden sind. Gerade wegen dieser Standortvorteile haben sich zahlreiche Schulträger in der Vergangenheit trotz der damit verbundenen Kosten mit Erfolg dafür eingesetzt, dass eine Schule in ihrem Gemeindegebiet auch dann errichtet wurde, wenn dies zur Konsequenz hatte, dass sie von zahlreichen externen Schülerinnen und Schülern besucht wird. Falls der Rückgang der Schülerzahlen in Folge der demographischen Entwicklung in nicht allzu ferner Zeit die Schließung von Schulstandorten unvermeidlich macht, ist zu erwarten, dass diese Standortvorteile wieder in den Vordergrund treten und sich zahlreiche Schulträger gegen die Schließung „ihrer Schulen“ wehren werden, obwohl dies dann notwendigerweise zur Konsequenz hat, dass sie mehr externe Schülerinnen und Schüler an den verbleibenden Schulen zu beschulen haben.“

Bei der Frage, inwieweit die Kosten für die Beschulung von externen Schülerinnen und Schüler ausgleichswürdig sind, müssen daher auch diese Standortvorteile berücksichtigt werden. Weiterhin muss eine Ausgleicherregelung einfach zu handhaben sein und bürokratischen Aufwand weitgehend vermeiden.“

Die vorgeschlagene Regelung des § 97 genügt diesen Anforderungen nicht. Sie ist formulierungstechnisch unausgereift, lässt viele Fragen offen, führt zu einer Verrechnungsbürokratie und trägt in keiner Weise der Tatsache Rechnung, dass den Kosten

für die Beschulung externer Schülerinnen und Schüler auch Standortvorteile gegenüber stehen, die im Ergebnis zu höheren Einnahmen der jeweiligen Standortgemeinde führen können (höhere Gewerbesteuern, höhere Anteile an der Einkommenssteuer, weil die Schulnähe auch Einfluss auf das Zuzugsverhalten von Einwohnerinnen und Einwohnern hat, etc.). Im Einzelnen lassen sich die Defizite dieser Regelung wie folgt beschreiben:

a) § 97 bestimmt, dass der Schulträger von den Wohnsitzgemeinden der externen Schülerinnen und Schüler einen über den Schüleransatz nach Maßgabe des Gemeindefinanzierungsgesetzes hinausgehende Beitrag verlangen kann. Diese Bestimmung ist in vielfacher Weise unbestimmt, da sie offen lässt, wie dieser Beitrag im Einzelnen berechnet werden kann und darf. Wir haben deshalb Zweifel, ob sie dem Verfassungsgebot entspricht, das gesetzliche Bestimmungen insbesondere mit belastendem Charakter hinreichend bestimmt sein müssen.

- Der Begriff „Beitrag“ lässt nicht erkennen, wie dieser „Beitrag“ zu berechnen ist und welche Kostenarten in die Beitragsberechnung eingehen dürfen. Auch die Gesetzesbegründung erwähnt nur beispielhaft die Schülerfahrkosten. Die unterschiedlichen Kostenkataloge vergleichbarer landesgesetzlicher Regelungen in anderen Bundesländern, zeigen, dass hinsichtlich der „beitragsfähigen“ Kosten erhebliche Unterschiede denkbar sind. So sieht z.B. § 110 Abs. 2 Ziff. 9 Brandenburgisches Schulgesetz sogar vor, dass auch die Gerichtskosten und Auslagen aufgrund von Verwaltungsentscheidungen der Schule als Sachkosten bei der Ermittlung der Schulkostenbeiträge nach § 116 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz zu berücksichtigen sind. Dies hat zur Folge, dass die kostentragungspflichtigen Gemeinden sogar die finanziellen Folgen von Entscheidungen von Lehrern (Landesbediensteten) zu tragen haben, auf die der jeweilige Schulträger und die Wohnsitzgemeinden der externen Schülerinnen und Schüler keinerlei Einfluss nehmen können. Eine dem Bestimmtheitsgebot der Verfassung genügende Gesetzesfassung müsste zumindest die wichtigsten beitragsfähigen Kostenarten im Gesetz selbst definieren.

Solange dabei die in § 3 Abs. 2 Schulfinanzierungsgesetz bestehende Grauzone für die Finanzierung des pädagogischen Personals, das formal nicht den Status des Lehrers hat, bestehen bleibt, darf dieser Kostenbereich nicht den „beitragsfähigen Kostenarten“ zugerechnet

werden. Dies gilt im Übrigen auch für die von den Kommunen aufgebrachtten Kosten der außerunterrichtlichen Angebote an Offenen Ganztagschulen, da diese nach „Lesart“ der Landesregierung der Jugendhilfe und nicht dem Schulträger zuzurechnen sind.

Unklar ist auch, ob Investitionskosten beitragsfähig sein sollen, obwohl das Land den Schulträgern in Form der Schulpauschale Mittel für Investitionen zuweist. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, wenn Schulträger die Kosten der Beschulung externer Schülerinnen und Schüler ohne Abzug dieser Landeszuweisungen den Wohnsitzgemeinden in Rechnung stellen könnten. Dabei muss auch „Manipulationsmöglichkeiten“ begegnet werden. Denn die Schulpauschale könnte von einem Schulträger zum Beispiel gezielt nur für die Investitionen an den Schulen eingesetzt werden, an denen die wenigsten externen Schülerinnen und Schüler beschult werden. Damit würde er sich die Möglichkeit eröffnen, die beitragsfähigen Kosten an den anderen Schulen zu erhöhen. Dies spricht dafür, Investitionskosten ggf. vollständig aus dem Bereich der beitragsfähigen Kostenarten auszuschließen, zumal mit Investitionen in aller Regel auch ein dauerhafter Vermögenszuwachs des Schulträgers einhergeht.

- Schließlich sieht die Gesetzesfassung auch keinerlei Begrenzung der beitragsfähigen Kosten auf notwendige Kosten vor. Wohnsitzgemeinden externer Schülerinnen und Schüler könnten damit in die Situation kommen, auch eine „überdurchschnittliche“ Ausstattung der Schulen eines Schulträgers über Beiträge mitfinanzieren zu müssen, ohne dass sie auf die Ausstattungsentscheidung dieses Schulträgers in irgendeiner Weise Einfluss nehmen könnten. Sie müssten diese Kosten ggf. sogar dann mitfinanzieren, wenn sie selbst ein entsprechendes Pflichtangebot vorhalten und der „konkurrierende Schulträger“ seine Schulen überdurchschnittlich ausstattet, um Schülerinnen und Schüler aus dem Gemeindegebiet anderer Gemeinden abzuwerben. Dies wäre sachlich nicht zu rechtfertigen.
- Unklar ist auch, wie konkret der beitragsfähige Anteil der Kosten berechnet werden soll, der über den Schüleransatz nach Maßgabe des Gemeindefinanzierungsgesetzes hinausgeht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schüleransatz nur ein Rechenfaktor neben mehreren ist (Wirtschaftskraft der Kommune, Steuerkraft etc.), der auf die Höhe der dann der Kommune zukommenden Schlüsselzuweisung Einfluss hat. Da

verschiedene Berechnungsfaktoren in die Höhe der Schlüsselzuweisung eingehen, deren relatives Gewicht zueinander von Ort zu Ort variiert, steht die konkrete höhere Schlüsselzuweisung, die eine Gemeinde aufgrund des Schüleransatzes erhält, auch nicht landesweit in allen Gemeinden in einem gleichen Verhältnis zu den tatsächlich anfallenden Kosten für die Schulträgerschaft. Dies wird besonders deutlich bei abundanten Gemeinden, die trotz Schüleransatzes und der bei ihnen entstehenden Schulträgerkosten keinerlei Schlüsselzuweisungen erhalten. Legt man die Formulierung des § 97 zugrunde, so könnten diese abundanten Gemeinden ohne jeden Abzug ihre Schulträgerkosten für externe Schülerinnen und Schüler von den Wohnsitzgemeinden verlangen und damit die aus guten Gründen vom Gemeindefinanzierungsgesetz herbeigeführten Verteilungswirkungen wieder rückgängig machen. Nicht abundante Gemeinden, die dagegen aufgrund des Schüleransatzes höhere Schlüsselzuweisungen erhalten, könnten andererseits nur die Kosten nach Abzug dieser höheren Schlüsselzuweisungen geltend machen. Dies wäre sachlich kaum zu rechtfertigen und zeigt deutlich die Systembrüche, die entstehen, wenn man zum Ausgleich der besonderen Belastungen von Schulträgern neben dem Schüleransatz des Gemeindefinanzierungsgesetzes als zusätzliches Instrument Gastschulbeiträge für die Beschulung externer Schüler einführen will.

- Auch die Pauschalierungsmöglichkeiten in S. 2 und S. 3 des § 97 werfen unbeantwortete Fragen auf. Es fehlt jegliche Vorgabe, an welchen Kriterien sich eine Pauschalierung durch den Schulträger (S. 2) oder das Ministerium (S. 3) zu orientieren hat. Eine solche Pauschalierung darf unseres Erachtens grundsätzlich nur notwendige Kosten berücksichtigen, die in ihren Grundzügen auch im Gesetz selbst definiert werden müssen, wenn man den allgemeinen verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot von Normen oder den Regelungen der Verfassung NRW für die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen Rechnung tragen will. § 70 Landesverfassung NRW sieht vor, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen im Gesetz selbst bestimmt sein müssen.
- Offen ist nach der Formulierung des § 97 auch, ob nur gemeindliche Schulträger die Möglichkeit zur Erhebung eines Schulkostenbeitrages erhalten sol-

len. Dafür spricht die Formulierung des Entwurfs, dass Beiträge nur für Schülerinnen und Schüler erhoben werden können, die nicht aus dem Gemeindegebiet des Schulträgers kommen. Würde man die Formulierung wörtlich verstehen, hätten z.B. Kreise und Landschaftsverbände, aber auch Schulzweckverbände nicht die Möglichkeit, solche Beiträge zu erheben, da sie kein „Gemeindegebiet“ kennen. Damit würde nicht nur ein Anreiz gegen die Bildung von gemeindlichen Schulzweckverbänden gesetzt. Auch verfassungsrechtlich wäre es schwer begründbar, dass ein Schulzweckverband, der nur von Gemeinden gebildet wird, im Gegensatz zu Gemeinden die Möglichkeit der Beitragserhebung für externe Schülerinnen und Schüler nicht haben soll. Auch insoweit bedürfte der Formulierungsvorschlag ggf. der Präzisierung.

- Schließlich lässt die Bestimmung zahlreiche Fragen offen, soweit sie vorsieht, dass ein Schulkostenbeitrag erst verlangt werden kann, wenn eine Schule von mindestens zu einem Viertel von externen Schülerinnen und Schülern besucht wird. Dieser Schwellenwert bedarf der näheren Begründung, wenn er den verfassungsrechtlichen Maßstäben des Gleichheitsgebotes Stand halten soll. Denn die Kosten für die Beschulung auswärtiger Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall auch dann zu erheblichen Belastungen des Schulträgers führen, wenn Schulen von weniger als von einem Viertel auswärtiger Schülerinnen und Schüler besucht wird. Sie können wegen der besonderen Kostenstrukturen der Schülerfahrkosten im Ergebnis sogar höher sein, als bei Schulen, die von mehr als einem Viertel auswärtiger Schülerinnen und Schüler besucht werden, aber absolut und relativ trotzdem geringere Schülerfahrkosten verursachen.
 - Nach der Formulierung des Gesetzesentwurfs kann ein Schulträger zudem für alle auswärtigen Schülerinnen und Schüler einen Kostenbeitrag erheben, also auch für das „erste Viertel“, wenn der Anteil der auswärtigen Schülerinnen und Schüler 25% übersteigt. Diese Ungleichbehandlung zwischen Schulträgern, bei denen im Extremfall die 25% Quote um nur einen Schüler verfehlt wird oder um nur einen Schüler überschritten wird, ist sachlich und verfassungsrechtlich kaum zu rechtfertigen.
- b) Neben den sich aus dem Zusammenspiel von Schüleransatz und Schulkostenbeitrag ergebenden systematischen Problemen, stellen sich weitere grundsätzliche Fragen.

- So ist es z.B. kaum zu rechtfertigen, dass Wohnsitzgemeinden auch dann Schulkostenbeiträge für externe Schülerinnen und Schüler zahlen müssen, wenn sie selbst ein entsprechendes Pflichtangebot vorhalten und die aufnehmenden Schulträger einer Verpflichtung zur Beschulung externer Schülerinnen und Schüler durch eine Reduzierung der „Kapazitäten“ ihrer Schulen vermeiden könnten. Eine Schulkostenbeitragspflicht auch in diesen Fällen begünstigt Abwertungsmaßnahmen durch Schulträger, die eine vernünftige Schulentwicklungsplanung untergraben. Die Gastschulbeitragspflicht muss deshalb auf die Beschulung von externen Schülerinnen und Schülern beschränkt werden, die eintritt, weil die Wohnsitzgemeinde kein entsprechendes Beschulungsangebot vorhält.
 - Ebenso wenig berücksichtigt die Regelung, dass den Schulträgerkosten für die externe Beschulung von Schülerinnen und Schülern zum Teil erhebliche Standortvorteile gegenüber stehen, die sich auch monetär bei der Einnahmesituation der Standortgemeinde einer Schule auswirken können. Dies wird besonders deutlich bei den Berufskollegs. Obwohl die Einrichtung von Bezirksfachklassen, die häufig überwiegend von externen Schülerinnen und Schülern besucht werden, mit erheblichen Kosten für den jeweiligen Schulträger verbunden ist, bemühen sich alle Schulträger von Berufskollegs im Wettbewerb mit anderen Schulträgern trotz dieser Kosten möglichst viele Bezirksfachklassen an ihren Berufskollegs anzusiedeln zu können. Dem liegt die richtige Erkenntnis zugrunde, dass ein ortsnahes und breit ausgefächertes Berufsbildungsangebot ein wichtiger Standortfaktor für die Ausbildungsbereitschaft der örtlichen Betriebe und die Ansiedlung neuer Unternehmen ist. Die Träger der Berufskollegs gehen daher zu Recht davon aus, dass sich die zusätzlichen Kosten für die Beschulung von externen Schülerinnen und Schülern in Berufskollegs mittel- und langfristig durch eine bessere Wirtschaftsstruktur, eine höhere Steuerkraft und damit auch durch eine Verbesserung der Einnahmen- und Ausgabensituation der kommunalen Gebietskörperschaften (höhere Gewerbesteuern, höhere Anteile an der Einkommensteuer, geringere Sozialhilfeausgaben etc.) in der betreffenden Region auszahlen. Teilweise geht der Wettbewerb zwischen den Berufsschulträgern sogar so weit, dass diese externen Schülerinnen und Schülern für den Besuch einer Schule in ihrer Trägerschaft in größerem Umfang Schülerfahrkosten erstatten, als dies nach dem Gesetz geboten ist. Es wäre völlig widersinnig, diesen Standortwettbewerb der Berufsschulträger zusätzlich dadurch anzuhetzen und zu verzerren, dass „abwerbende Berufsschulträger“ auch noch durch die Möglichkeit zur Erhebung von Gastschulbeiträgen „belohnt“ würden. Zumindest für die Berufskollegs muss deshalb die Erhebung von Gastschulbeiträgen vollständig ausgeschlossen werden.
- c) Schließlich sind durch die jetzige Fassung der Regelung des § 97 auch eine Vielzahl von verwaltungspraktischen Problemen zu befürchten:
- Die Erhebung von Schulkostenbeiträgen bedeutet, insbesondere wenn eine Spitzabrechnung erfolgt, eine verwaltungskostenintensive Einzelfallabrechnung unter den Kommunen. Die dann entstehenden Verwaltungskosten stehen nicht selten in einem unangemessenem Verhältnis zu den erzielten Einnahmen. Die Erfahrungen aus anderen Ländern (Niedersachsen) zeigen, dass – entgegen entsprechenden Empfehlungen seitens der Spitzenverbände – auch dann nicht auf die Berechnung und Erhebung von Gastschulbeiträgen verzichtet wird, wenn sich herausstellt, dass im Verhältnis der jeweiligen Gemeinden zueinander ganz oder fast gleich hohe Forderungen bestehen. Hinzu kommt für Haushaltssicherungsgemeinden der durch die Aufsichtsbehörden, aber auch durch die Rechnungsprüfung ausgeübte Druck, jede noch so kleine Einnahmelmöglichkeit zur „Sanierung“ des Haushaltes zu nutzen.
 - Solange keine eindeutige Begrenzung der beitragsfähigen Kosten durch entsprechende gesetzliche Formulierungen erfolgt (Beschränkung auf notwendige Kosten, Bestimmung der wesentlichen Kostenarten) ist zu befürchten, dass es erhebliche Streitigkeiten zwischen den Gemeinden geben wird, welche Kosten überhaupt beitragsfähig sind.
 - Die zuvor geschilderten Probleme könnten zwar durch die Festlegung von Pauschalen zumindest teilweise begrenzt werden. Das Instrument der Pauschalierung ist jedoch mit einer Vielzahl von Schwierigkeiten behaftet, die seinem Erfolg entgegenstehen:
 - Zunächst bilden Pauschalen die besonders starke Belastung einzelner Gemeinden gerade durch die Schülerfahrkosten nicht hinreichend ab, die für die gesetzgeberische Initiative maßgeblich waren. Wenn man schon pauschalierende Lösungen anstrebt, bietet sich auch aus diesem Grunde dann der Schüleransatz an, statt eine neue „Sonderpauschale“ zu schaffen.
 - Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen weiter, dass Pauschalierungen mit erheblichen Verhandlungs- und politischen Kosten behaftet sind. In Brandenburg konnten z.B. zwischen einzelnen Kommunen nur in seltenen Fällen Pauschalen im Wege des Konsenses vereinbart werden. Auch auf Landesebene gibt es in Brandenburg erhebliche Vorbehalte, die für die Einführung von Pauschalen notwendigen „politischen Kosten“ zu schultern: Versuche, die Grundlagen für die Einführung von nach Schulformen differenzierten Pauschalen, nach landeseinheitlichen Kriterien zu ermitteln, sind in Brandenburg wiederholt gescheitert. Auch Niedersachsen, dessen Landesrecht eine dem Entwurf teilweise vergleichbare Regelung enthält, hat von einer entsprechenden Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht.
 - Schließlich ist zu befürchten, dass im Rahmen der für Pauschalen erforderlichen „Normierung“ der notwendigen oder angemessenen Kosten unmittelbar oder mittelbar Standards für die Aufgabenerfüllung der kommunalen Schulträger definiert werden. Wenn die Sachkosten definiert und Pauschalierungen ausgearbeitet werden, besteht notwendigerweise eine Tendenz, auch Einrichtungs- und Ausstattungsstandards festzulegen (und sei es auch nur in Form von Empfehlungen wie in § 110 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Schulgesetz). Mit Blick auf die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Schulträger und den angestrebten Standardabbau müssten wir widersprechen, wenn über Pauschalierungen unmittelbar oder mittelbar Standards für die Schulträger geschaffen würden.
 - Weil mit der Wahrnehmung der Verordnungsermächtigung gemäß § 97 fast zwangsläufig mittelbar Standards für die Aufgabenerfüllung der Schulträgerschaft gesetzt werden und es sich bei der Schulträgerschaft um eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe handelt, halten wir es zudem für zwingend geboten, dass eine Verordnung zur Festsetzung von Pauschalbeiträgen nur im Einvernehmen mit dem Innenminister ergehen kann.
- d) Angesichts dieser rechtlichen, systematischen und verwaltungspraktischen Probleme halten wir die geplante Einführung von Gastschulbeiträgen für wenig sachgerecht. Solange diese Mängel durch entsprechende gesetzliche Präzisierungen nicht ausgeräumt werden, können wir dem in § 97 enthaltenen Vorschlag nicht zustimmen.

Da wir Zweifel haben, ob es beim Instrument der „Gastschulbeiträge“ überhaupt möglich ist, die zuvor beschriebenen Defizite auf ein „erträgliches Maß“ zu reduzieren, bietet es sich u.E. an, zur Lösung der Ausgleichsproblematik im GFG einen besonderen Schüleransatz für die Beschulung externer Schülerinnen und Schüler einzuführen. Dadurch könnten zahlreiche der zuvor beschriebenen Probleme vermieden werden.

- Dies gilt zunächst unter systematischen Gesichtspunkten. Bei der Umverteilung der Kosten, die durch die externe Beschulung entstehen, handelt es sich nämlich um eine allgemeine Verteilungsproblematik im interkommunalen Verhältnis, die aus verwaltungspraktischen und systematischen Gründen in den Regelungsbereich des kommunalen Finanzausgleichs und damit in das Gemeindefinanzierungsgesetz gehört. Es würde sichergestellt, dass es nicht zu systembedingten Ungleichbehandlungen und Wertungswidersprüchen aufgrund der Regelungen des GFG und der Einführung von Schulbeiträgen kommt. Nur solche Schulträger würden zusätzliche Mittel für die Beschulung externer

Schüler erhalten, bei denen dies aufgrund ihrer Finanz- und Wirtschaftskraft auch gerechtfertigt ist. Aus diesen Gründen hat sich der Gesetzgeber auch vor einigen Jahren entschieden, den erhöhten Bedarf bei der integrativen Beschulung durch erhöhte Schülermessen im Gemeindefinanzierungsgesetz zu berücksichtigen.

- Die Integration in das Gemeindefinanzierungsgesetz vermeidet eine verwaltungskostenintensive Einzelabrechnung. Durch das Instrument des kommunalen Finanzausgleichs wird sichergestellt, dass das Eigeninteresse der Schulträger zum Tragen kommt, die Schulträgerschaft und die Beschulung externer Schülerinnen und Schüler „wirtschaftlich“ ohne „Luxusausstattung“ zu organisieren. Denn der zusätzliche Finanzbeitrag, den ein Schulträger über den Schüleransatz zugewiesen bekommt, hängt nicht mehr davon ab, welche tatsächlichen Kosten der Schulträger im Einzelfall bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben verursacht.
- Vermieden wird schließlich die Notwendigkeit, durch umfangreiche rechtliche Normierungen im Gesetz und in Rechts-

verordnungen detailliert zu bestimmen, welche Kosten notwendig und beitragsfähig sind. Dies würde den politischen Bemühungen Rechnung tragen, Normenflut und Bürokratie zu reduzieren.

Aus den vorgenannten Gründen hält der Landkreistag NRW es für den sachgerechteren Weg, notwendige Ausgleichsbedarfe bei der Schulträgerschaft für die Beschulung von externen Schülerinnen und Schülern im Gemeindefinanzierungsgesetz zu regeln. Wie bei dem besonderen Schüleransatz für integrativ beschulte Schüler bietet sich auch für externe Schülerinnen und Schüler ein besonders gewichteter Schüleransatz an. Allerdings sollte dies nicht für alle Schulformen geschehen. Bei den Berufskollegs ist eindeutig, dass den zusätzlichen Kosten für die Beschulung von externen Schülerinnen und Schülern erhebliche Standortvorteile gegenüberstehen. Deshalb sollte die Beschulung von externen Schülerinnen und Schülern bei den Berufskollegs nicht zu zusätzlichen Finanzaufwendungen nach dem GFG führen können.“

EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2004
– 40 10-04 –

Sozialhilfequote in Deutschland in 40 Jahren mehr als verdreifacht

Das Statistische Bundesamt hat inzwischen nach ausführlichen Ergebnissen der Sozialhilfestatistik für das Jahr 2002 (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2003, S. 385 f) wichtige Grunddaten der letzten 40 Jahre vorgestellt. So ist die Zahl der Sozialhilfeempfänger in Deutschland seit Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes von 0,58 Mio. (im früheren Bundesgebiet) am Jahresende 1963 auf 2,76 Mio. Personen Ende 2002 gestiegen. Die Sozialhilfequote (Anteil der Hilfebezieher an der jeweiligen Bevölkerung) hat sich im selben Zeitraum mehr als verdreifacht: Während Ende 1963 lediglich 1,0% der Bevölkerung Sozialhilfe bezog, waren es Ende 2002 rund 3,3%. Die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die weitgehend von den Kommunen finanziert werden, haben im Zeitverlauf bis 1998 stetig zugenommen, lediglich 1994 sind sie infolge der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zurückgegangen. Zwischen 1999 und 2001 waren die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt rückläufig, ehe im Jahr 2002 dann für diese Hilfeart wieder ein Ausgabenanstieg zu verzeichnen war. Setzt man die jährlichen Bruttoausgaben

für die Hilfe zum Lebensunterhalt in Relation zu den kommunalen Einnahmen im selben Jahr, dann zeigt sich, dass seit 1980 die Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt weitaus stärker gestiegen sind als die kommunalen Einnahmen. So verdoppelte sich dieser Anteil zwischen 1980 und 2002 nahezu (von 3,5% auf nunmehr 6,8%). Die Kommunen haben im Jahr 2002 für die Hilfe zum Lebensunterhalt netto 8,8 Mrd. Euro ausgegeben (+ 2,8% gegenüber 2001). Die Nettoausgaben für die Hilfe in besonderen Lebenslagen beliefen sich im Jahr 2002 auf 13,2 Mrd. Euro, 3,7% mehr als im Vorjahr. Darunter sind insbesondere die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen mit 9,1 Mrd. Euro, die Hilfe zur Pflege mit insgesamt 2,4 Mrd. Euro sowie die Hilfe bei Krankheit mit 1,3 Mrd. Euro von Bedeutung. Im Einzelnen hat das Statistische Bundesamt folgende Feststellungen getroffen:

1. 40 Jahre Sozialhilfe in Deutschland

Die Zahl der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von

Einrichtungen, der so genannten „Sozialhilfe im engeren Sinne“ – im Folgenden kurz „Sozialhilfeempfänger“ genannt – ist seit Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes im Juni 1962 deutlich gestiegen: Während der sechziger Jahre gab es im früheren Bundesgebiet bei nur unwesentlichen Veränderungen rund 0,5 Mio. Empfänger. Mit Beginn der siebziger Jahre setzte ein erster spürbarer Anstieg der Empfängerzahl ein, Anfang der achtziger Jahre folgte eine zweite Anstiegsphase: 1982 gab es erstmals mehr als eine Million Empfänger; im Jahr 1991 wurde die Zwei-Millionen-Marke erreicht. Ausschlaggebend hierfür war auch die Einbeziehung der neuen Länder und Berlin-Ost, wodurch sich die Zahl der Sozialhilfeempfänger zusätzlich erhöhte. Der deutliche Rückgang der Bezieherzahl im Jahr 1994 ist auf die Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zurückzuführen: Zum Jahresende 1994 fielen rund 450 000 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit aus dem Sozialhilfebezug heraus und wechselten ins Asylbewerberleistungsrecht über. In den darauffolgenden Jahren stieg die Zahl der Sozialhilfebezieher wieder an, erreichte

zum Jahresende 1997 den bisherigen Höchststand und verbleibt seitdem auf hohem Niveau.

Zum Jahresende 2002 waren 2,76 Mio. Personen auf Sozialhilfe angewiesen, das sind 3,3% der Bevölkerung. Somit hat sich die Sozialhilfequote, d.h. der Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Bevölkerung, seit 1963 mehr als verdreifacht; damals bezog lediglich 1% der Bevölkerung Sozialhilfe.

Die Struktur der Sozialhilfeempfänger hat sich im Zeitverlauf deutlich verändert. So ist der Ausländeranteil zwischen 1965 und 2002 von 3% auf 22% gestiegen. Im selben Zeitraum sank der Frauenanteil von 67% auf nunmehr 56%. Erhebliche Veränderungen gab es auch in der altersmäßigen Zusammensetzung der Hilfeempfänger: Zwischen 1965 und 2002 erhöhte sich der Anteil der Kinder unter 18 Jahren von 32% auf 37% bei gleichzeitigem Rückgang des Anteils der ab 65-Jährigen von 28% auf 7%. Das Durchschnittsalter der Sozialhilfebezieher ist im Zeitverlauf also deutlich gesunken.

Zum Jahresende 2002 bezogen in Deutschland insgesamt 2,76 Mio. Personen in 1,44 Mio. Haushalten Sozialhilfe. Dies entspricht einem Anstieg um 2,2% gegenüber dem Vorjahr. Während in Westdeutschland (ohne Berlin) die Gesamtzahl der Empfänger gegenüber 2001 nur um 2,0% stieg, war in Ostdeutschland (ohne Berlin) im selben Zeitraum ein deutlich stärkerer Anstieg festzustellen (+ 7,0%).

Unter den Empfängern waren 2,14 Mio. Deutsche und 614 000 Ausländer. Der Ausländeranteil lag somit bei 22%. Mit rund 56% überwogen bei den Sozialhilfeempfängern die weiblichen Bezieher. Unter den Sozialhilfehaushalten gab es 611 000 Haushalte von allein Stehenden, 140 000 von Ehepaaren mit Kindern und 109 000 von Ehepaaren ohne Kinder. Besonders häufig, und zwar mit 340 000 Fällen, waren die allein erziehenden Frauen vertreten. In Deutschland ist mittlerweile jede vierte allein erziehende Frau auf Sozialhilfe angewiesen. Das „Sozialhilferisiko“ der allein erziehenden Frauen steigt zudem mit der Zahl der Kinder deutlich an.

Für die einzelnen Bevölkerungsgruppen ergaben sich darüber hinaus folgende Zusammenhänge:

- Kinder (unter 18-Jährige) gehören mit einer Sozialhilfequote von 6,6% relativ häufiger zu den Sozialhilfeempfängern als ältere Menschen (ab 65-Jährige), deren Quote lediglich 1,3% beträgt. Zum Jahresende 2002 bezogen rund 1,02 Mio. Kinder Sozialhilfe, das sind 37% aller Hilfebezieher.
- Frauen beanspruchen mit einer Quote von 3,7% relativ häufiger Sozialhilfe als Männer mit 3,0%.

- Ausländer haben mit 8,4% eine deutlich höhere Sozialhilfequote als Deutsche mit 2,9%.

2. Sozialhilfe – ein Spiegelbild des Arbeitsmarktes

Die Sozialhilfequote sowie die Arbeitslosenquote haben sich im Zeitverlauf ähnlich entwickelt, wenngleich auf unterschiedlichem Niveau. So hat sich die Sozialhilfequote seit 1963 mehr als verdreifacht und liegt derzeit bei 3,3% der Bevölkerung. Im selben Zeitraum stieg auch die Arbeitslosenquote stark an, und zwar von 0,8% auf 10,8%.

Der Rückblick zeigt, dass das Bundessozialhilfegesetz in einer Zeit der Vollbeschäftigung und des wirtschaftlichen Aufschwungs in Kraft getreten ist und in den ersten Jahren auf Grund der relativ geringen Inanspruchnahme eher den Charakter einer Hilfe für den Sonderfall hatte. Nicht zuletzt im Zuge der stark gestiegenen Arbeitslosigkeit sind insbesondere seit Beginn der achtziger Jahre immer mehr Menschen in Deutschland auf diese staatliche Unterstützung angewiesen.

Ende 2002 waren rund 732 000 Sozialhilfeempfänger, also 44 % aller Hilfebezieher im erwerbsfähigen Alter, arbeitslos gemeldet. Mit 7,3% ist ihre Zahl gegenüber dem Vorjahr relativ stärker angestiegen als die Zahl aller Hilfeempfänger (+ 2,2%). In Westdeutschland erhöhte sich die Zahl der arbeitslos gemeldeten Sozialhilfeempfänger um 8,3%; ein noch deutlicherer Anstieg (+ 14,9%) war in Ostdeutschland zu verzeichnen. Zwar erhielten rund ein Drittel (34% oder 249 000 Personen) der arbeitslos gemeldeten Sozialhilfebezieher Leistungen nach dem Arbeitsförderungsrecht (im Wesentlichen Arbeitslosengeld und -hilfe), doch reichten diese allein zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes offenbar nicht aus, so dass ergänzend Sozialhilfe bezogen wurde.

Aus anderen Gründen (wie z. B. wegen häuslicher Bindung, Krankheit, Behinderung oder Arbeitsunfähigkeit, sowie auf Grund von Aus- und Fortbildung) nicht erwerbstätig waren 806 000 Sozialhilfebezieher, das sind 48% aller Hilfebezieher im erwerbsfähigen Alter. Einer Beschäftigung gingen 9% (143 000) der Sozialhilfeempfänger nach; da deren Erwerbseinkommen jedoch unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums lag, waren sie auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen. Die Mehrzahl der erwerbstätigen Sozialhilfeempfänger war teilzeitbeschäftigt.

Die zum Jahresende 2002 arbeitslos gemeldeten Sozialhilfeempfänger waren größtenteils 30 bis 39 Jahre alt; es folgt die Altersgruppe der 40 bis 49-Jährigen. Unter

den arbeitslos gemeldeten Sozialhilfeempfängern sind viele bereits seit Jahren ohne Beschäftigung. Deren bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit betrug zum Jahresende 2002 im Durchschnitt 34 Monate und lag damit um 7 Monate über dem Wert zum Jahresende 1997. Es zeigt sich somit in dieser Personengruppe ein Trend zur Langzeitarbeitslosigkeit. In Deutschland sind knapp ein Drittel aller Arbeitslosen länger als ein Jahr arbeitslos. Dagegen ist dieser Anteil bei den arbeitslos gemeldeten Sozialhilfeempfängern mit über 60% nahezu doppelt so hoch. Innerhalb der Gruppe der arbeitslos gemeldeten Sozialhilfeempfänger ist der Anteil der Personen, die bereits länger als drei Jahre arbeitslos sind, deutlich angestiegen. So waren 1997 noch 21% der arbeitslos gemeldeten Sozialhilfeempfänger bereits länger als drei Jahre arbeitslos, zum Jahresende 2002 schon 31%. Insbesondere die älteren Sozialhilfebezieher sind von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen.

Für eine Entlastung der Sozialhilfeträger spielt die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung arbeitsfähiger Sozialhilfeempfänger ins Erwerbsleben eine entscheidende Rolle. Von den 1,68 Mio. männlichen und weiblichen Hilfeempfängern im Alter von 15 bis 64 Jahren – mit Ausnahme der Personen, die wegen häuslicher Bindung, Krankheit, Behinderung oder Arbeitsunfähigkeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können – standen dem Arbeitsmarkt zum Jahresende 2002 1,25 Mio. Personen als Arbeitskräftepotenzial (brutto) zur Verfügung.

Zieht man hiervon die 143 000 Personen ab, die bereits jetzt als Voll- oder Teilzeitkräfte erwerbstätig sind, sowie die 118 000 – insbesondere jungen Menschen im Alter von 18 bis 24 Jahren – die sich in Aus- oder Fortbildung befinden – dann wären rund 990 000 Arbeitsplätze notwendig, um das unterstellte Arbeitskräftepotenzial (netto) auszuschöpfen. Bei Eingliederung dieser Personen in den Arbeitsmarkt würden wahrscheinlich auch viele ihrer Familienmitglieder keine Sozialhilfe mehr benötigen.

Das geschätzte Arbeitskräftepotenzial (netto) ist in Ostdeutschland relativ höher als in Westdeutschland. Ebenfalls signifikante Unterschiede ergeben sich hierbei zwischen den Geschlechtern: Bei den Frauen fällt das geschätzte Arbeitskräftepotenzial (netto) deutlich geringer aus als bei den männlichen Sozialhilfeempfängern. Dies zeigt u.a., dass die häusliche Bindung als Ursache für den Sozialhilfebezug bei Frauen eine wesentliche Rolle spielt.

Entscheidend für eine erfolgreiche und dauerhafte Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist nach allen Erfahrungen

gen ein qualifizierter Schul- bzw. Berufsausbildungsabschluss. Rund 13% der 15 bis 64-jährigen Sozialhilfeempfänger haben keinen Schulabschluss. Zusammen mit denen, die über einen Volks- oder Hauptschulabschluss verfügen (45%), ergibt sich ein Anteil von fast 58%, die gar keine oder eine zumindest vergleichsweise geringe schulische Qualifikation nachweisen können. Darüber hinaus verfügen 51% der Sozialhilfeempfänger im erwerbsfähigen Alter über keinen beruflichen Ausbildungsabschluss.

3. Höhe des Sozialhilfeanspruchs und Dauer des Hilfebezugs

Im Durchschnitt errechnete sich für einen Sozialhilfehaushalt zum Jahresende 2002 ein monatlicher Bruttobedarf von 842 Euro, wovon allein rund ein Drittel auf die Kaltmiete entfiel. Unter Berücksichtigung des angerechneten Einkommens in Höhe von durchschnittlich 446 Euro wurden pro Haushalt im Schnitt 396 Euro – also etwas weniger als die Hälfte des Bruttobedarfs – monatlich ausgezahlt. Mit zunehmender Haushaltsgröße gelangt tendenziell weniger vom Bruttobedarf zur Nettoauszahlung. Das ist darauf zurückzuführen, dass größere Haushalte häufig über mehr anrechenbares Einkommen verfügen (z.B. Kindergeld, Unterhaltsleistungen).

Im Verlauf des Jahres 2002 beendeten rund 43% der Sozialhilfehaushalte (gemessen am Jahresendbestand 2001) den Hilfebezug, 48% kamen neu hinzu. Zwar ist es durchaus möglich, dass es sich bei einem Teil der Zu- und Abgänge in diesem Zeitraum um die gleichen Haushalte handelt (Mehrfachbezug innerhalb eines Jahres), auf jeden Fall haben die nachgewiesenen Haushalte aber zumindest temporär die Sozialhilfe verlassen. Insgesamt zeigt sich an diesen Daten, dass eine erhebliche Dynamik im Hilfebezug vorhanden ist.

Für die 606 000 Haushalte, die im Laufe des Jahres 2002 – vorübergehend oder dauerhaft – den Hilfebezug überwunden haben, endete die Sozialhilfe im Durchschnitt nach knapp 17 Monaten. Die Bezugsdauer für die verschiedenen Haushaltstypen schwankt jedoch relativ stark um diesen Durchschnittswert. Die geringste durchschnittliche endgültige Bezugsdauer hatten nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern (11,5 Monate). Mit Abstand am längsten bezogen allein stehende Frauen Sozialhilfe (22,8 Monate). Größere Unterschiede gibt es z.B. zwischen Ehepaaren mit Kindern und allein erziehenden Frauen: Während Ehepaare mit Kindern im Schnitt nur 12,2 Monate auf Sozi-

alhilfe angewiesen sind, ist die Bezugsdauer für allein erziehende Frauen mit 17,4 Monaten überdurchschnittlich hoch.

Zwei Drittel der Haushalte, für die im Laufe des Jahres 2002 der Hilfebezug endete, erhielten weniger als ein Jahr Sozialhilfe. 7% der Haushalte bezogen über fünf Jahre Sozialhilfe.

Eine große Rolle bei der Überwindung der Hilfebedürftigkeit spielt die Erlangung eines höheren Einkommens auf Grund Erst- bzw. Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit; dies war bei 37% der Haushalte, die im Jahr 2002 den Hilfebezug überwinden konnten, der Fall. In ebenfalls 37% der Fälle endete die Sozialhilfe, weil andere staatliche Leistungen (z.B. Rente, Kindergeld) gewährt bzw. erhöht wurden.

4. Kommunen tragen Finanzlast für die Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die weitgehend von den Kommunen finanziert werden, haben im Zeitverlauf bis 1998 stetig zugenommen, lediglich 1994 sind sie infolge der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zurückgegangen. Zwischen 1999 und 2001 waren die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt rückläufig, ehe im Jahr 2002 dann für diese Hilfeart wieder ein Ausgabenanstieg zu verzeichnen war. Setzt man die jährlichen Bruttoausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt in Relation zu den kommunalen Einnahmen im selben Jahr, dann zeigt sich, dass seit 1980 die Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt weitaus stärker gestiegen sind als die kommunalen Einnahmen. So verdoppelte sich dieser Anteil zwischen 1980 und 2002 nahezu (von 3,5% auf nunmehr 6,8%). Allerdings ist der Anteil gegenüber den in den Jahren 1997 und 1998 festgestellten Höchstwerten (jeweils 7,3%) leicht zurückgegangen.

Die Kommunen haben im Jahr 2002 für die Hilfe zum Lebensunterhalt netto 8,8 Mrd. Euro ausgegeben (+ 2,8% gegenüber 2001).

5. Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen – Pflegebedürftigkeit in Deutschland

Neben der Sozialhilfe im engeren Sinne gab es 2002 noch 1,56 Mio. Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen. Den meisten Empfängern (40% oder 626 000) wurde dabei Hilfe bei Krankheit gewährt. Danach folgte die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (37% oder 578 000) sowie die Hilfe zur Pflege (20% oder 312 000). Die Zahl der Empfänger von

Hilfe in besonderen Lebenslagen hat sich – wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt – im Zeitverlauf ebenfalls deutlich erhöht.

Die Nettoausgaben für die Hilfe in besonderen Lebenslagen beliefen sich im Jahr 2002 auf 13,2 Mrd. Euro, 3,7% mehr als im Vorjahr. Darunter sind insbesondere die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen mit 9,1 Mrd. Euro, die Hilfe zur Pflege mit insgesamt 2,4 Mrd. Euro sowie die Hilfe bei Krankheit mit 1,3 Mrd. Euro von Bedeutung.

Im Dezember 2001 waren insgesamt 2,04 Mio. Menschen in Deutschland pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI); die Mehrheit (69%) waren Frauen. 81% der Pflegebedürftigen waren 65 Jahre und älter; 35% waren über 84 Jahre alt. Die Pflegestatistik umfasst dabei die pflegebedürftigen Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung und auch die der privaten Pflegeversicherung. Mit zunehmendem Alter sind Menschen i. d. R. eher pflegebedürftig. Während bei den 70 bis unter 75-Jährigen „nur“ jeder Zwanzigste (5%) pflegebedürftig war, beträgt dieser Anteil bei den 85 bis unter 90-Jährigen rund 40%.

Mehr als zwei Drittel (70% bzw. 1,44 Mio.) der Pflegebedürftigen wurden zu Hause versorgt. Davon erhielten 1 Mio. Pflegebedürftige ausschließlich Pflegegeld, das bedeutet, sie wurden in der Regel zu Hause allein durch Angehörige gepflegt. Weitere 435 000 Pflegebedürftige lebten ebenfalls in Privathaushalten. Bei ihnen erfolgte die Pflege jedoch zum Teil oder vollständig durch ambulante Pflegedienste. 604 000 Pflegebedürftige wurden in Pflegeheimen betreut.

Die Zahl der Pflegebedürftigen 2001 hat gegenüber 1999 um insgesamt 1,2% bzw. 24 000 zugenommen. Die Daten weisen zudem einen Trend hin zur „professionellen“ Pflege in Pflegeheimen und durch ambulante Pflegedienste aus: So ist die Anzahl der durch ambulante Dienste Betreuten um 4,7% (19 000) und die in Heimen Versorgten um 5,4% (31 000) gestiegen, während die „reinen“ Pflegegeldempfänger um 2,6% (27 000) abnahmen. Zugleich sank auch der Anteil der zu Hause Versorgten von 71,6% auf 70,4%.

Für die nächsten Jahre ist im Zuge der zunehmenden Alterung der Gesellschaft auch ein Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen zu erwarten. Nach den Ergebnissen einer Vorausberechnung dürfte die Zahl von 2,04 Mio. Pflegebedürftigen im Jahr 2001 auf 2,15 Mio. im Jahr 2005 steigen. Im Jahr 2010 werden schätzungsweise 2,36 Mio. und im Jahr 2020 etwa 2,83 Mio. Pflegebedürftige erwartet. Der Anstieg zwischen den Jahren 2001 und

2020 wird somit auf mehr als ein Drittel (+ 39%) geschätzt. Entsprechend wird der Anteil der Pflegebedürftigen an der Gesamtbevölkerung zunehmen: Dieser beträgt heute 2,5% und wird bis 2020 auf etwa 3,4% steigen.

Die Aussagen beruhen auf einem einfachen Modell: Die Vorausberechnung überträgt dabei den heutigen Status quo der Pflegequoten (getrennt nach Geschlecht und geschichtet nach fünf Jahreshalbsgruppen) auf die veränderte Bevölkerungsstruktur in den Jahren 2005, 2010 und

2020. Da von konstanten Pflegequoten ausgegangen wird, bleibt ein möglicher medizinisch-technischer Fortschritt in diesem Bereich unberücksichtigt. Insgesamt ist der Verlauf der maßgeblichen Einflussgrößen (auch der Bevölkerungsstruktur) mit zunehmendem Abstand vom Basiszeitpunkt immer schwerer vorhersehbar, von daher hat insbesondere die langfristige Rechnung bis 2020 Modellcharakter; sie zeigt, wie sich unter den getroffenen Annahmen die Zahl der Pflegebedürftigen entwickeln wird.

Detaillierte Ergebnisse – auch zu den Empfängern von Hilfe in besonderen Lebenslagen sowie den Ausgaben für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz – enthält die Pressebroschüre „Sozialhilfe in Deutschland – Entwicklung, Umfang, Strukturen“, die kostenlos im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de. Pfad: Presse/Presseveranstaltungen, abrufbar ist.

EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2004
– 50 11-00 –

Das Porträt: Landrätin Lieselore Curländer (Kreis Herford)



Landrätin Lieselore Curländer

Mein Name ist Lieselore Curländer und ich wurde am 4. Mai 2003 zur Landrätin des Kreises Herford gewählt.

1956 wurde ich in Schnathorst im Kreis Minden-Lübbecke geboren. Ich bin verheiratet und habe drei mittlerweile erwachsene oder zumindest fast erwachsene Kinder und lebe in Vlotho.

1982 habe ich als Abschluss der einstufigen Juristenausbildung mit dem Schwerpunkt Zivilrechtspflege an der Universität Bielefeld mein zweites juristisches Staatsexamen mit Prädikat bestanden. Hierauf folgte eine Beschäftigung in einer großen überörtlichen Rechtsanwaltskanzlei mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Gesellschaftsrecht. Nach zwei Jahren habe ich die Kanzlei verlassen, um in den Dienst der Finanzverwaltung des Landes NRW einzutreten. Nach einem Studium an der Bundesfinanzakademie war ich Sachge-

bietsleiterin im Finanzamt Münster-Innenstadt.

Von 1986-1999 war ich bei der Stadt Herford tätig, und zwar zunächst als Leiterin des Rechtsamtes. Von 1992 bis 1995 war ich Leiterin des Amtes für Umwelt, Recht und Bauverwaltung und gleichzeitig Datenschutzbeauftragte der Stadt Herford. Im Rahmen der Verwaltungsreform wurde mir ab Januar 1996 die Leitung des Fachbereiches „Recht und Ordnung“ übertragen.

Von Oktober 1999 bis zu meiner Wahl als Landrätin war ich die erste direkt von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Vlotho gewählte hauptamtliche Bürgermeisterin. Die Menschen im Kreis Herford, die Erhaltung und Verbesserung ihrer Lebensqualität, stehen für mich im Mittelpunkt meines Handelns. Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kreishaus wird unsere moderne und wirtschaftlich arbeitende Dienstleitungsverwaltung dazu beitragen, die Zukunft im Kreis Herford erfolgreich zu gestalten. Ich werde deshalb auch mit den politischen Entscheidungsgremien unseren Kreis nachhaltig und zukunftsorientiert steuern.

Offenheit und Qualität zählen zum Selbstverständnis meiner Arbeit als Landrätin. Deshalb liegt mir viel daran, mit den Bürgerinnen und Bürgern genauso wie mit allen Institutionen in Kontakt zu stehen. Ich halte es für ausgesprochen wichtig, dass sich in einer lebendigen und solidarischen Demokratie informierte und engagierte Bürger in politische Entscheidungsprozesse einbringen. Das bedeutet aber auch, dass demokratische Werte stärker verankert werden müssen und Bürgerbeteiligung gefördert werden muss. Entscheidungsstrukturen müssen transparenter, effizienter und beteiligungsfreundlicher gestaltet und die Qualität der politischen Führung

muss verbessert werden. Kommunale Mandatsträger müssen fähig sein, eine aktive Rolle in kommunalen Reformprozessen zu spielen. Die Entwicklungen der Verwaltungsreform, insbesondere die Organisations- und Personalentwicklung, müssen dazu eng mit der Arbeit der kommunalpolitischen Gremien verknüpft werden.

Die Ressourcen müssen für die richtigen Dinge mit möglichst hohem Wirkungsgrad eingesetzt werden. Als Ressourcen sind zu nennen:

- das Mitarbeiterkapital, das Wissen und die Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung,
- das Politikerkapital, das Wissen und die Ideen aller politischen Parteien und Gruppen und die Zusammenarbeit über Partei- und Fraktionsgrenzen hinweg zum Wohle der Menschen im Kreis,
- das Ehrenamt, die ehrenamtliche Arbeit und das Engagement für das Gemeinwohl
- die Finanzen, die Haushaltsmittel des Kreises, die zu einem erheblichen Teil über Umlagen finanziert werden.

Nur wenn wir unser Gemeinwesen stärken, die ehrenamtlichen Aktivitäten unterstützen, schaffen wir die Grundlage für ein friedliches Zusammenleben im Kreis. Nur wenn wir Partnerschaften mit kommunalen und/oder nicht-kommunalen Partnern eingehen, schaffen wir die Möglichkeit, unsere Probleme zu lösen. Deshalb sind die Arbeitslosigkeit, Armut, fehlende Zukunftsperspektiven für Kinder und Jugendliche, aber auch Städtebau und Wirtschaftsförderung und andere Herausforderungen, die nicht mehr allein von den Kommunen zu bewältigen sind, vorrangig zu bewältigende Aufgaben.

Weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die Gewährleistung von Bildung und lebenslan-

gen Lernprozessen in den Bereichen der Unterrichts- und Schulqualität, der Berufswahl- und Berufsvorbereitung, des Lernens mit Neuen Medien und natürlich des lebenslangen Lernens Voraussetzung hierfür ist zunächst eine ganzheitliche Schulentwicklung, bei der staatliche und kommunale Instanzen dem gemeinsamen Ziel verpflichtet im Sinne einer gemeinsamen Steuerung vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Der Kreis Herford wird eine sehr weitgehende Verantwortung für die Entwicklung der regionalen Bildungslandschaft übernehmen. In enger Kooperation mit den Bildungseinrichtungen und der Bezirksregierung Detmold wird der Kreis Herford eine herausragende Bildungsregion bleiben – mit bestmöglichen Bildungs- und Ausbildungschancen für die Kinder und Jugendlichen.

Um den Wirtschaftsstandort wettbewerbsfähig zu erhalten und auszubauen setze ich auf kommunale Wirtschaftsförderung, die Förderung von Ausbildungsplätzen und das Vorantreiben von Existenzgründungen. Ostwestfalen-Lippe ist ein Wirtschaftsraum mit Zukunft. OWL zählt zu den wachstumsstärksten Regionen in Deutschland. Das größte Plus Ostwestfalens ist die flexible mittelständisch ausgerichtete Unternehmensstruktur und der gesunde Branchenmix. Aber auch

unsere Region, unser Kreis muss sich den ungünstigen Vorgaben stellen. Die Anzahl der Arbeitslosen, der Ausbildungsplätze, der Insolvenzen lässt uns alle sorgenvoll in die Zukunft schauen. Die ungünstigen wirtschaftlichen Vorgaben können wir auf kommunaler Ebene nicht unmittelbar beeinflussen. Hier ist die Bundes- und Landesregierung gefragt, die Entscheidungen treffen muss.

Mit dem Projekt Widufix schaffen wir eine mittelstandsfreundliche Verwaltung.

Als Hemmnisse für unternehmerisches Engagement und Investitionen werden immer wieder Bürokratismus und lange, komplexe und nicht transparente Genehmigungsverfahren genannt. Zwar sind zwingende Bundes- und Landesvorschriften zu beachten, dennoch kann ich aber eine zielorientierte, qualifizierte und zügige Beratung, Bearbeitung und Entscheidung der Antrags- und Genehmigungsverfahren gewährleisten. Im Rahmen unserer mittelstandsfreundlichen Verwaltung wird das Projekt „Widufix“ dazu wertvolle Hilfen geben. Transparente, einfachere und schnellere Genehmigungsverfahren und die Beratung und Betreuung der Unternehmen „aus einer Hand“ sind mein Ziel.

Im Kreis Herford wird ein Netzwerk von Kooperationen aufgebaut:

- a) Kooperation von Schule und Wirtschaft

- b) Kooperation von Hochschule und Wirtschaft

- c) Kooperation von übrigen Bildungseinrichtungen und Wirtschaft

Ostwestfalen und gerade der Bereich Herford zeichnen sich durch die konstruktive Zusammenarbeit wichtiger Wirtschaftsakteure und durch ein breites Netzwerk von Kooperationen aus. Die Wirtschaftsinitiative im Kreis Herford ist ein überregional beachtetes Beispiel für Kooperationen zwischen öffentlicher Hand und Wirtschaft.

Die vielfältigen Aktivitäten der Wirtschaftsinitiative werden von mir persönlich unterstützt und gefördert. Es kommt darauf an, weitere bedarfsgerechte Unternehmensnetzwerke zu bilden, damit die mittelständischen Unternehmen in der globalisierten Welt ihre Größennachteile auch durch engere Kooperationen untereinander ausgleichen können. Neben den Unternehmensnetzwerken sind die Netzwerke und Kooperationen zwischen Wirtschaft, öffentlicher Hand und weiteren Beteiligten sowohl für die Wirtschaft als auch für die Kommunen von herausragender Bedeutung.

Die Herausforderungen, vor denen wir auch hier im Bereich der Wirtschaftsförderung stehen, kann keiner der Beteiligten allein so gut lösen wie gemeinsam.

EILDIENTST LKT NRW Nr. 1/Januar 2004
– 10 30-10 –

Im Fokus: Moderne und leistungsfähige Kreiskrankenhäuser des Rhein-Kreises Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss betreibt seit 1960 das Kreiskrankenhaus – St. Elisabeth – Grevenbroich und seit 1980 das Kreiskrankenhaus Dormagen als sehr erfolgreiche Einrichtungen, die organisatorisch und wirtschaftlich eigenständig ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind.

Besonders hervorzuheben ist, dass die beiden Kreiskrankenhäuser des Rhein-Kreises Neuss ohne Betriebskostenschüsse erfolgreich arbeiten. Im Rahmen der anstehenden Gesundheitsreform wird weiterhin die Unternehmensphilosophie verfolgt, die Kreiskrankenhäuser als Gesundheitszentren patientenorientiert, zukunftssicher und wirtschaftlich zu betreiben.

Mit einem modernen IT-Konzept wollen die beiden Kreiskrankenhäuser den neuen Herausforderungen der Reformen begegnen und zusätzliche Synergieeffekte von einer gemeinsamen Plattform aus nutzen.

In beiden Krankenhäusern sind hierzu moderne Netzwerke mit rd. 700 installierten Peripheriegeräten installiert.

Die Kreiskrankenhäuser – St. Elisabeth – Grevenbroich und Dormagen sind leistungsfähige und expandierende Krankenhäuser der Regelversorgung im Rhein-Kreis Neuss und liegen mitten in dem Ballungszentrum zwischen den Großstädten Düsseldorf, Köln, Aachen, Mönchengladbach und Krefeld.

Kreiskrankenhaus – St. Elisabeth – Grevenbroich

Die Wurzeln des Kreiskrankenhauses – St. Elisabeth – Grevenbroich gehen zurück auf das Jahr 1894, als durch großzügige Spenden der Bürgerschaft die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Krankenhausbetriebes geschaffen wurden.

Die pflegerische Betreuung übernahmen die Barmherzigen Schwestern von der Regel des Heiligen Augustinus aus dem Mutterhaus Neuss.

Durch die rapide Zunahme der Bevölkerung war es notwendig, ein neues Krankenhaus zu bauen, das am 15.9.1935 mit 100 Betten in Betrieb genommen wurde. Bis zum Jahre 1960 war die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Grevenbroich, Trägerin des Krankenhauses. Danach übernahm der damalige Kreis Grevenbroich zunächst als Pächter das Krankenhaus und erwarb es im Jahre 1979 als Eigentümer.

Die bauliche Entwicklung des Krankenhauses dauert inzwischen fast 70 Jahre und ist im Hinblick auf einen modernen Klinikbetrieb ständig im Fluss. So wurden zwischenzeitlich der Neubau eines Bettenhauses und einer OP-Abteilung sowie die Errichtung einer Zentralsterilisation, der



Kreiskrankenhaus Grevenbroich OP

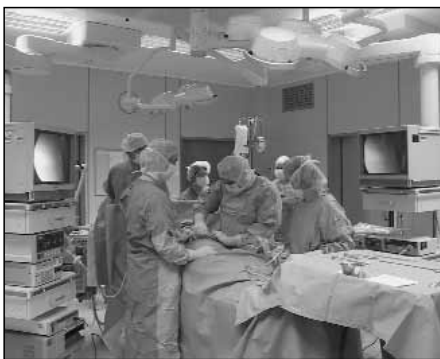


Kreiskrankenhaus Dormagen

Bau einer Apotheke und die Einrichtung einer Tagesklinik erfolgreich abgeschlossen. Die Sanierung der letzten Pflegestation im 2. Bettenhaus wird im Frühjahr 2004 abgeschlossen werden. Die Zielsetzung des Krankenhausträgers Rhein-Kreis Neuss und der Betriebsleitung war, durch permanente patientenorientierte Investitionen das Kreiskrankenhaus – St. Elisabeth – Grevenbroich zu einem neuen modernen Klinikbetrieb umzugestalten. Das Kreiskrankenhaus – St. Elisabeth – Grevenbroich mit 356 Betten hat 6 hauptamtliche Fachabteilungen und 1 HNO-Belegabteilung.

Es ist wie folgt gegliedert:

- Chirurgische Klinik 122 Betten
- Medizinische Klinik I und Medizinische Klinik II 120 Betten
- Geriatrie einschließlich Tagesklinik 56 Betten
- Frauenklinik 50 Betten
- Klinik für Anästhesie- und Intensivmedizin (6 Betten)
- HNO-Belegabteilung 8 Betten



Kreiskrankenhaus Grevenbroich, Operation

Das Krankenhaus verfügt über eine hauptamtliche moderne, radiologische Abteilung und eine Vollapotheke. Eine modern ausgestattete physikalische Therapie mit Bewegungsbad, krankengymnastische Abteilung, Ergotherapie und Logopädie ergänzen das therapeutische Leistungsspektrum.

Beim Kreiskrankenhaus – St. Elisabeth – Grevenbroich ist seit 1962 eine Krankenpflegeschule zur Ausbildung von qualifiziertem Nachwuchs eingerichtet.

Seit 1984 ist das Krankenhaus Akademisches Lehrkrankenhaus der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.

Die Zahl der stationären Patienten stieg von rd. 6000 auf zwischenzeitlich 12 500 Patienten pro Jahr und nahm somit eine rasante Entwicklung.

Im Kreiskrankenhaus Grevenbroich wird bereits seit 1992 die minimal-invasive Chirurgie eingesetzt.

Neben dem medizinischen Fortschritt bzw. der Anpassung an Neuentwicklungen liegt ein besonderer Schwerpunkt im Bereich des sog. Patientenambientes. Der Patient des Krankenhauses wird insgesamt zunächst auf den farbigen Rahmen des gesamten Krankenhauses mit den Farben Türkis und Weiß eingestimmt. Im Foyer des Krankenhauses werden regelmäßige Kunstausstellungen durchgeführt. Die Patientenzimmer verfügen alle über den erforderlichen modernen Komfort mit Patientenrufanlage, Fernseher und Telefon. Eine moderne Bettenzentrale sorgt für eine einwandfreie hygienische Bettenaufbereitung. Mit modernem Verpflegungsmanagement werden die Patienten ernährungsphysiologisch besonders gut versorgt.

Kreiskrankenhaus Dormagen

Das Kreiskrankenhaus Dormagen ist mit 364 Betten ein modernes leistungsfähiges Krankenhaus der Regelversorgung im Rhein-Kreis Neuss und liegt im Ballungszentrum zwischen den Großstädten Düsseldorf, Köln und Aachen.

Durch die rapide Zunahme der Bevölkerung war es notwendig, ein neues Krankenhaus zu bauen. Das Krankenhaus wurde in der Zeit von 1975 – 1980 errichtet und konnte am 17.11.1980 in Betrieb genommen werden. Die Gesamtbaukosten für das neue Krankenhaus betragen rd. 57 Mio €.

Das Krankenhaus hat 6 hauptamtliche Fachabteilungen und gliedert sich wie folgt:

- Chirurgische Klinik 105 Betten
- Medizinische Klinik 119 Betten
- Orthopädische Klinik 74 Betten
- Frauenklinik 50 Betten
- Klinik für Anästhesie- und Intensivmedizin (10 Betten)
- HNO-Belegabteilung 16 Betten

Neben den bettenführenden Abteilungen verfügt das Krankenhaus über eine hauptamtliche radiologische und nuklearmedizinische Abteilung sowie eine Vollapotheke. Zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der Patienten wurde im Jahre 1981 eine Krankenpflegeschule mit 60 Ausbildungsplätzen eingerichtet. Eine spezielle Weiterbildungsstätte für Intensivpflege und Anästhesie zur Ausbildung von qualifiziertem Personal wird gemeinsam mit dem Kreiskrankenhaus Grevenbroich betrieben. Seit 1983 ist das Kreiskrankenhaus Dormagen Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Köln.

Das Kreiskrankenhaus Dormagen verfügt über ein sehr breit gefächertes medizinisches Leistungsspektrum, wobei in allen

Fachbereichen die modernen Verfahren kompetent eingesetzt werden. Die kompetente ärztliche und pflegerische Versorgung der Patienten hat dazu geführt, dass das Kreiskrankenhaus Dormagen durch seine Lage zum Kölner Norden und Rhein-Erft-Kreis den Einzugsbereich für die Inanspruchnahme ausdehnen konnte.

Die Zahl der stationären Patienten stieg von „0“ im Jahre 1980 auf zwischenzeitlich 12.500 Patienten pro Jahr, die bauliche Veränderungen und Weiterentwicklungen des Krankenhausbetriebes notwendig machten. Mit einem neuen Farbkonzept wurde das „Outfit“ des Kreiskrankenhauses Dormagen wesentlich verbessert. Die Änderungen des Eingangsbereiches mit

Einbau einer Patientencafeteria, eines Kiosks und Friseursalons lassen die früher übliche Krankenhausatmosphäre nicht aufkommen. In den Patientenzimmern wurde der Komfort durch Patientenufanlage, Fernseher, Telefon und Wahlessen für alle Patientinnen und Patienten verbessert.

Eine moderne Bettenzentrale und eine Zentralsterilisation sorgen für hygienische Aufbereitung.

Im Jahre 2003 konnte in Ergänzung des Angebots die ambulante REHA-Tagesklinik in Betrieb genommen werden. Hiermit wird eine ortsnahe Versorgung der Patienten im Anschluss an die orthopädische Behandlung im Krankenhaus sichergestellt.

Der Rhein-Kreis Neuss als Krankenhausträger der beiden Kreiskrankenhäuser – St. Elisabeth – Grevenbroich und Dormagen wird auch in den nächsten Jahren trotz der sich verändernden Rahmenbedingungen insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung der Krankenhausleistungen bemüht sein, den hohen Qualitätsstandard für die Patientinnen und Patienten zu erhalten und die Kreiskrankenhäuser als Gesundheitszentren weiter zu entwickeln. Hierbei wird auch eine verstärkte Kooperation zwischen dem ambulanten und stationären Bereich angestrebt.

EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2004
– 10 30-10 –

Kurzinformationen

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

30 Jahre Kreis Lippe

In Jahr 2003 wurde der Kreis Lippe 30 Jahre alt. Aus diesem Grund wirft die Kreisverwaltung in einer Veranstaltung einen Blick zurück auf das Werden des Kreises Lippe zu Beginn der siebziger Jahre. Er will aber auch den Bogen spannen zur aktuellen Situation in Lippe. „Um dieses Ereignis auch angemessen zu dokumentieren, haben wir neben dieser Veranstaltung eine kleine Festschrift aufgelegt,“ berichtet Landrat Friedel Heuwinkel. In dieser Festschrift wird nicht nur der Werdegang des Kreises Lippe beleuchtet, sondern auch die Entwicklung des Kreises Lippe und seiner Verwaltung nachgezeichnet.

„Besonders erfreulich ist es, dass wir als Autoren des Buches namhafte Persönlichkeiten haben gewinnen können, die aus verschiedenen Blickwinkeln die Kreisreform vor 30 Jahren Revue passieren lassen,“ erklärt Kreispressesprecher Thomas Wolf-Hegerbekermeier, der das kleine Werk im Auftrag des Kreises Lippe herausgegeben hat. So skizziert der erste Oberkreisdirektor des Kreises Lippe Hilmar Lotz noch einmal die Schritte um die Kreisreform nach und weist auf die ein oder andere Begebenheit hin, die am Rande passierte. Kreiskämmerer Frank Schäfer und Kreispressesprecher Thomas Wolf-Hegerbekermeier haben in einem umfangreichen Aufsatz die Aufgabenentwicklung der Kreisverwaltung aufgearbeitet. Natürlich darf dabei auch ein Blick auf die Politik im lippischen Kreistag nicht fehlen. Für „Eingeweihte“ werden sicherlich auch die Ausführungen von

Revisionsleiter Hans-Ludwig Meier zum Kreishaus am Hiddeser Berg von Interesse sein. Der Vorsitzende des Lippischen Heimatbundes Walter Stich fragt in seinem Beitrag nach den Auswirkungen der Kreisreform auf die lippische Heimatbewegung. Verbandsvorsteher Joachim Bünnemann steuert seine Überlegungen zur Kreisreform aus Sicht der anderen großen kommunalen Körperschaft in Lippe bei, dem Landesverband Lippe.

Die Wirtschaftliche Entwicklung des Kreises Lippe wird von Kreisarchivar Dr. Hansjörg Riechert nachgezeichnet. Abgerundet wird das Werk durch einige Zahlen und Fakten sowie einschlägige Dokumente aus der Zeit vor 30 Jahren. „Wir glauben, dass es durchaus Sinn macht, von Zeit zu Zeit die Entwicklung des Kreises nachzuhalten und zu dokumentieren. Der Blick in dieses Buch wird bestimmt auch in einigen Jahren noch von Interesse sein,“ freuen sich Landrat Friedel Heuwinkel und sein Pressesprecher Thomas Wolf-Hegerbekermeier. Weitere Informationen zum dreißigjährigen Geburtstag des Kreises Lippe gibt es auch im Internet unter <http://30jahre.kreislippe.de> oder www.lippe.de.

EILDienst LKT NRW Nr.1/Januar 2004
– 13 24-02 –

Finanzen

Vorstand des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes weist Angriffe auf öffentlich-rechtliche Kreditinstitute zurück

Der Vorstand des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat sich in seiner Sitzung

am 24. November 2003 mit der aktuellen Diskussion um die Äußerungen u. a. von Teilen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Untersuchung des Internationalen Währungsfonds (IWF) über die Stabilität des deutschen Bankensystems befasst. Dabei weist er Überlegungen zurück, die unter Hinweis auf die im IWF-Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Profitabilität der deutschen Privatbanken auf eine Privatisierung der Sparkassen und auf Beseitigung des bewährten 3-Säulen-Modells der deutschen Kreditwirtschaft zielen. Hintergrund sind Äußerungen des Staatssekretärs im Bundesministerium der Finanzen, Koch-Weser, wonach im Bereich der öffentlichen Banken über alternative Rechtsformen nachgedacht werden müsse, um vermehrt Fusionen in allen drei Säulen des deutschen Kreditgewerbes und zwischen den Säulen zu ermöglichen.

Angesichts der insbesondere von den privaten Wettbewerbern forcierten Angriffe auf öffentlich-rechtliche Sparkassen und Landesbanken bekräftigt der Verbandsvorstand die Grundposition des Verbandes, dass für die rheinischen Sparkassen und ihre kommunalen Gewährträger der Erhalt kommunaler Sparkassen in öffentlicher Rechtsform, die im Wettbewerb um Kunden erfolgreich und zugleich dem Gemeinwohl verpflichtet sind, unverzichtbarer Eckstein für die wirtschaftliche Entwicklung in den Städten, Gemeinden unseres Landes war und ist. Sparkassen seien Universalkreditinstitute mit langer Tradition und hoher Leistungsfähigkeit. Sie erhielten den Wettbewerb im Kreditgewerbe und stärkten damit die Position der Kunden. Durch ihre flächendeckende Präsenz in der Region sorgten sie dafür, dass Finanzdienstleistungen

gen überall und allen zur Verfügung stünden. Ihr wichtiger Beitrag zur Kreditversorgung, insbesondere von Privatkunden, Kommunen und Mittelstand, werde gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten deutlich. Sparkassen trügen mit ihrem vielfältigen gemeinnützigen Engagement für das regionale Wirtschaftsleben sowie für Kultur, Sport und Soziales nachhaltig zur Verbesserung des Lebensbedingungen vor Ort bei. Die rheinischen Sparkassen stehen für den Erhalt dezentraler Strukturen und des Regionalprinzips sowie für das subsidiäre Zusammenwirken im Verbund. Im begründeten Festhalten an den tragenden Strukturmerkmalen des öffentlichen Kreditwesens sind sich die rheinischen Sparkassen und ihre Gewährträger einig, dass den geänderten Wettbewerbsanforderungen zeitnah durch entsprechende betriebswirtschaftliche Maßnahmen und geschäftliche Strategien Rechnung getragen werden müsse. Würden öffentlich-rechtliche, kommunale Sparkassen durch Privatisierung zerstört oder durch so genannte „Öffnungsklauseln“ der Weg dahin vorbereitet, dann müssten die vielen Kunden im Land die Zeche bezahlen: die Verbraucher durch höhere Preise, die Kommunen durch weniger Zukunftsgestaltung vor Ort sowie die mittelständischen Unternehmen und Handwerksbetriebe, die für ihre Kreditbedürfnisse keine zuverlässigen Partner mehr fänden. Dort, wo Sparkassen Privatisierungsprozessen geopfert wurden, wie z. B. in Großbritannien oder im Entwicklungstrend auch in Italien, belegten die schlechten Erfahrungen der Kunden, wohin die Reise gehe, wenn die Politik die Weichen falsch stelle.

Die rheinischen Sparkassen fordern die Bundesregierung auf, selbst verursachte Irritationen über ihre politischen Absichten rasch zu beseitigen. Die Interessen der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland seien nicht gleichzusetzen mit den egoistischen Interessen der Deutschen Bank, die sich offenbar als „global player“ versehe und immer weniger der mittelständisch geprägten Wirtschaft unseres Landes zur Verfügung stehe. Der Vorstand des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes unterstützt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ausdrücklich in ihrer Aussage pro kommunale, öffentlich-rechtliche Sparkassen in Nordrhein-Westfalen. Er bittet die Landesregierung und die Fraktionen des nordrhein-westfälischen Landtags, in ihrem Eintreten für den Fortbestand und die Weiterentwicklung der kommunalen Sparkassen nicht nachzulassen und ihre Grundposition auch gegenüber der Bundesregierung deutlich zu vertreten.

EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2004
– 80 14-00 –

Kultur

Heimatkalender 2004 des Kreises Heinsberg

„Vieles hält die Heimat in uns lebendig, der Heimatkalender des Kreises Heinsberg nicht minder. Er bündelt und dokumentiert, er erinnert und forscht, er skizziert und interpretiert Heimat in all ihren Facetten.“ Dies schreibt Landrat Karl Gruber im Vorwort zum neuen Heimatkalender für das Jahr 2004. Schon die Umschlagseite mit einem stimmungsvollen Bild aus dem „Golddorf“ Horst verleitet dazu, das 232-seitige Werk in die Hände zu nehmen, um darin zu blättern, zu stöbern und zu lesen. Beachtenswert ist das traditionell von Hans J. Limburg erstellte Kalendarium. Es folgen zahlreiche heimatgeschichtliche Texte. Anton Vasters befasst sich ausführlich mit dem Haus Morshoven und dessen Besitzern. Über die Historie der Orte Gerderath und Fronderath schreibt Leo Gillissen. Der langjährige Heimatkalender-Autor Severin Corsten zeigt die Verbindungen des Kölner Druckers und Verlegers Johannes Kinckius ins Heinsberger Land auf. Die Äbtissinnen des Klosters Dalheim werden von Peter Geuskens vorgestellt. Ein weiteres Kloster, in diesem Fall Kloster Hohenbusch steht im Mittelpunkt eines Textes von Michael Schmitz. Die Geschichte des Hermann-Josef-Krankenhaus Erkelenz hat Josef Kahlau aufgezeichnet. Das Stadtgebiet Wassenberg und dessen Baudenkmäler werden von Marco Kieser vorgestellt. Über „100 Jahre Evangelische Kirche Erkelenz“ schreibt Hans-Josef Broich. Sehr authentisch sind die „Erinnerungen an eine bewegte Zeit“ von Peter Königs. Er beschreibt eine Kindheit im Dorf Genhof bei Erkelenz in den Jahren 1939 bis 1945. Übach-Palenberger Themen sind eine Domäne von Jürgen Klosa. Der Autor befasst sich dieses Mal mit den Fremdarbeitern der Zeche Carolus Magnus im Jahre 1940. Die landwirtschaftliche Räumung im Kreis Geilenkirchen-Heinsberg 1944/45 und die Strategie der „verbrannten Erde“ steht im Mittelpunkt eines Artikels von Horst Sefrens.

Eine kulturgeschichtliche Untersuchung zu einem Porträtgemälde von Carl Joseph Begas liefert Katja Tallner. Sie befasst sich mit dem 1824 entstandenen Gemälde, das den preußischen Diplomaten Jakob Salomon Bartholdy zeigt. Häufig greift der Heimatkalender Aktuelles auf, um beispielsweise auch Hintergrundwissen anzubringen. Nicht anders ist dies bei dem Artikel von Lutz Henning Meyer über die Wasserburg Trips, die umfangreich instand gesetzt wird. Ähnlich verhält es

sich auch mit dem Beitrag von Wilhelm Frenken, der über den Turm von Sankt Gangolf und seine Geschichte schreibt. Letztlich sind auch die Veränderungen in der Zeitungslandschaft des Kreises Heinsberg Anlass genug, sich mit 150 Jahren Erkelenzer Kreisblatt zu beschäftigen. Hier haben die Kreisarchiv-Mitarbeiterinnen Anja Bayertz und Susanne Hindelang die Fakten zusammengetragen. Themen aus den Bereichen „Natur“ kommen im neuen Heimatkalender ebenfalls nicht zu kurz. Ulrike Krüner stellt Folge drei ihrer Botanischen Skizzen vor. Die Autorin hat mit „Adolf Horion und die Erforschung der rheinischen Käferfauna“ gleich noch einen zweiten Beitrag vorgelegt. Michael Straube und Katharina Roski widmen sich Haus Wildenrath. Johannes Bürger, lange Jahre Verwaltungschef der Zechenstadt Hückelhoven zieht eine Bilanz nach Schließung der Zeche im Jahr 1997. Komplettiert wird der Heimatkalender durch eine Übersicht der Jahrestage von Richard Jochims, einen Mundart-Beitrag von Karl Bertrams und den Jahresrückblick von Ulrich Hollwitz. Der Heimatkalender 2004 ist ab sofort im Bürger-Service-Center des Kreishauses, in den Kreismuseen sowie im örtlichen Buchhandel erhältlich.

EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2004
– 41 10-31 –

Jahrbuch des Kreises Höxter 2004

Das Jahrbuch des Kreises 2004 ist ab sofort erhältlich. Die junge Dame auf dem Titelbild lädt den Leser dazu ein, ihr über die Schulter zu schauen und sich das Buch genauer anzusehen. Und das lohnt sich, denn das Jahrbuch bietet neben ausführlichen Informationen zum Kreisgeschehen auch lesenswerte Darstellungen zur lokalen Kultur und Geschichte.

Zur Erläuterung des Titelbildes kann man zunächst lesen, dass der Kreis Höxter sich in Zukunft unter dem Logo „Kulturland Kreis Höxter“ präsentiert. Mit diesem neuen Logo ist nun eine einwandfreie Zuordnung für alle Regionen und deren Menschen im Kreis Höxter gegeben.

Das Jahrbuch behandelt eine Vielzahl von Themen wie zum Beispiel die Auswirkungen einer Orchesterfreundschaft des Warburger Stadt- und Jugendorchesters, die als Grundstein für eine europäische Städtepartnerschaft diente, den Steinheimer Tischlerstreik von 1909, blickt auf die 750-Jahrfeier in Haarbrück zurück, beschreibt den Warburger Glockengießer Joachim Koels und erinnert an das Wirken von Leander von Eß, der nach der Säkularisation eine tiefgreifende Moder-

nisierung der Kirche unter Einbeziehung der Laien forderte und seine ökumenischen bis interkonfessionellen Ideen praktisch umsetzte.

Der Deutsche Alpenverein und seine Sektion Weserland mit Sitz in Höxter werden ebenso vorgestellt wie die Pädagogin und Dichterin Luise Klaholt aus Bad Driburg. Darüber hinaus informiert das Buch über die Ausstellungen im Museum Schloss Corvey und im Museum im „Stern“ in Warburg. Weitere Themen sind unter anderem die Einrichtung und Betreuung der Wanderwege als Hauptaufgabe des Eggegebirgsvereins seit mehr als 100 Jahren, das 50-jährige Bestehen des Friedrich-Wilhelm-Weber-Museums in Alhausen und die Ernennung des Künstlers Jacob Pins zum Ehrenbürger seiner Heimatstadt Höxter. Anhand der Entwicklung eines Betriebes in Rimbeck wird eine zukunftsfähige Strategie in der Landwirtschaft geschildert.

EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2004
– 41 10-31 –

Heimatkalender des Kreises Soest 2004

Der Heimatkalender 2004 des Kreises Soest ist erschienen und ein bunter Strauß von Beiträgen aus unterschiedlichen Themenbereichen wartet auf den Leser. Ein Sonderteil befasst sich mit dem Leben und künstlerischen Schaffen des Malers Vollrath Hoeck, der mit seiner Familie nahezu drei Jahrzehnte in Soest wohnte – und doch (fast) der Vergessenheit anheim gefallen ist. Im „Kalendarium“ wird eine Auswahl seiner Werke, alle farbig gedruckt, erstmals einer breiten Öffentlichkeit präsentiert.

Das Schwerpunktthema „Kraft“ vereinigt höchst unterschiedliche Beiträge: So erfährt der Leser Interessantes über die überaus erfolgreiche Pferdezucht in Rüthen, über die „Nachzucht“ des Auerochsen in der Lippeaue, aber auch über Lipstädter Pumpnickel und eine Bürgerinitiative, die es geschafft hat, das „Schlossbad“ in Erwitte vor der drohenden Schließung zu retten. Und: Muskelkraft war früher nicht nur bei den „Bierkutschern“ gefragt, auch in anderen Berufen war harte körperliche Arbeit an der Tagesordnung. Die Ur-Kraft des Wassers mussten die Einwohner Bad Westernkottens schon einige Male schmerzlich erfahren, während das neue „KonWerl 2010“-Kompetenzzentrum schon heute Maßstäbe setzt für die Energiegewinnung der Zukunft.

Die Rubriken „Menschen“ und „Geschichte“ vervollständigen den Band mit lesens-

werten Beiträgen über drei Jubiläen: Der „Weiße Dom an der Lippe“ wurde 100 Jahre alt, das Eissportzentrum Möhnesee feiert den 50. Geburtstag und die Büdlicher Schützen können stolz auf ihre 350-jährige Vereinsgeschichte zurückblicken. Auch darf ein Porträt des neuen Paderborner Erzbischofs, Hans-Josef Becker, der aus Belecke stammt, nicht fehlen.

Abgerundet wird der von dem Journalisten Dr. Peter Kracht betreute, reich bebilderte und 135 Seiten starke Band durch Hinweise auf neue Heimatliteratur und einen Rückblick auf das vergangene Jahr (1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003) aus der Feder der Kreisarchivarin Beatrix Pusch.

Der neue Heimatkalender 2004 ist ab sofort für 9,20 Euro in den heimischen Buchhandlungen erhältlich.

EILDienst LKT NW Nr. 1/Januar 2004
– 41 10-31 –

Jahrbuch des Kreises Unna 2004

Eine Koch- und Industrieschule, in der Kamens Bergmannstöchter fürs Leben lernten, eine Musikschule, die unter Elternregie zum festen Bestandteil des Fröndenberger Kulturlebens geworden ist, eine Grundschule in Selm, die seit über 80 Jahren als Schmelztiegel der Nationen gilt – die Schulgeschichte der Region hat viele Gesichter. Das Jahrbuch des Kreises Unna – nunmehr in seiner 25. Ausgabe erschienen – macht sie zum Schwerpunktthema. Ab sofort ist es zum Preis von 9,60 Euro im Buchhandel zu haben (ISBN 3-935019-95-5).

„Die Autoren richten mit ihren Beiträgen den Blick auf das, was bei der Darstellung weltgeschichtlicher Abläufe oft zu kurz kommt – das Geschehen vor Ort, den Alltag der kleinen Leute“, sagt Landrat Gerd Achenbach. Seien es die Lebenserinnerungen einer Kamener Junglehrerin aus dem 19. Jahrhundert, die Lüner Sammlung von Schulwandbildern, die den Kleinsten einst das Verstehen erleichtern sollten oder das Kulturprogramm der Bönener Volkshochschule, das in den 60er Jahren selbst die Berliner neidisch werden ließ – immer geht es um „Schulgeschichten“, die in den herkömmlichen Chroniken keinen Platz finden. Und auch der Farb-Sonderteil widmet sich diesem Thema, zeigt Schulen des Kreises Unna in häufig reizvoller Umgebung und ermuntert damit zu dem einen oder anderen interessanten Ausflug.

Der zweite Teil des Jahrbuchs ist auch in dieser Ausgabe wieder all den historischen und aktuellen Beiträgen gewidmet, die sich mit Kunst und Kultur, Handwerk und Industrie, Land und Leuten beschäftigen. Der verstorbene Künstler Ulrich Deter-

mann wird ebenso gewürdigt wie ein lange unbeachtet gebliebenes Gemälde in der Opherdicker Schlosskirche. Wiedergefundene Steinmetzzeichen am alten Schwerter Rathaus, ein seidenes Priestergewand, das aufwendig restauriert nun im Werner Museum ausgestellt wird, die Geschichte der Marina Rünthe in Bergkamen oder der Edelweißpirat und Schriftsteller Kurt Piehl – diese und viele andere Themen finden in dem Buch Beachtung.

Der Anhang des Jahrbuchs bietet wie immer eine Chronik, die die wichtigsten Ereignisse des vergangenen Jahres in den Kommunen des Kreises Unna nennt. Hier findet sich außerdem ein Veranstaltungskalender, der auf interessante Termine im Jahr 2004 verweist.

EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2004
– 41 10-31 –

Soziales und Jugend

Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Kinder- und Jugendhilfe

Die demographische Entwicklung gewinnt auch im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe an Bedeutung. Erfahrungen oder präzise Berechnungen für den zukünftigen Bedarf in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe liegen bislang allerdings nur wenig vor. Die Dokumentation „Steuerungsmöglichkeiten der Jugendhilfe im Kontext der demographischen Entwicklung in Deutschland“ einer Fachtagung des Vereins für Kommunalwissenschaften erörtert das Thema unter verschiedenen Gesichtspunkten.

Die demographische Entwicklung gibt nicht nur Auskunft über die voraussichtlich zu erwartende Zahl der Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Aufgabebereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist vor allem ein Planungsinstrument, mit dem Aussagen über sich verändernde gesellschaftliche Rahmenbedingungen und ihre Konsequenzen für die praktische Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe getroffen werden können. Erfahrungen oder präzise Berechnungen für den zukünftigen Bedarf in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe liegen bislang allerdings nur wenig vor.

Der Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, hat am 28./29. November 2002 in Berlin eine Fachtagung zum Thema „Steuerungsmöglichkeiten der Jugendhilfe im Kontext der demographischen Entwicklung in Deutschland“ durchgeführt. Dabei wurde auch diskutiert, welche Steuerungsmöglichkeiten es

in der Jugendhilfe vor dem Hintergrund der Reduzierung öffentlicher Angebote sowie einer Beschränkung des Jugendamtes auf die hoheitlichen Aufgaben geben könnte und welche Chancen und Innovationsmöglichkeiten hier liegen.

Die Dokumentation der Fachtagung ist unlängst als Bd. 41 der Aktuellen Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe des Vereins für Kommunalwissenschaften erschienen und kann dort per E-Mail: agfj@vfk.de oder über das Internet: www.vfk.de/agfj für 14 Euro erworben werden.

EILDienst LKT NRW NR. 1/Januar 2004
– 51 10.22 –

Wirtschaft und Verkehr

Rhein-Kreis Neuss erneut mit größtem Wirtschaftswachstum in NRW

Auch in der aktuellen Statistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) NRW bleibt der Rhein-Kreis Neuss Wachstumsspitzenreiter in Nordrhein-Westfalen. Mit einem Zuwachs von 9,8 Prozent für das Jahr 2001 gegenüber dem Vorjahr verzeichnete der Rhein-Kreis Neuss das stärkste Wirtschaftswachstum unter

allen kreisfreien Städten und Kreisen in Nordrhein-Westfalen.

Bereits in den Jahren 1991 bis 2000 lag der Rhein-Kreis Neuss mit seinem Wirtschaftswachstum an der Spitze in Nordrhein-Westfalen. In dieser Zeit stieg die Wirtschaftsleistung landesweit um rund 25 Prozent, im Rhein-Kreis Neuss jedoch um 42 Prozent. Mit rund 450.000 Einwohnern ist der Rhein-Kreis Neuss der zehntgrößte Kreis in Deutschland. Das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP) betrug im Jahr 2001 für den Rhein-Kreis Neuss rund 12,8 Milliarden Euro (+ 9,8 Prozent).

EILDienst LKT NRW Nr.1/Januar 2004
– 80 10-04 –

Hinweise auf Veröffentlichungen

Deutschland kommunal 2004 – Adresshandbuch, 19. Aufl. 2004, ISBN-Nr. 3-87579-085-5, 20,35 Euro inkl. MWSt. zzgl. Porto/Verpackung im Einzelbezug (18,- Euro im Abonnement), Bestellungen unter Fax-Nr. 030/25594199 oder per Email unter vertrieb@vorwaerts.de.

Das von der Demokratischen Gemeinde, der bundesweiten Monatszeitschrift für Kommunalpolitik editierte Nachschlagewerk enthält auf knapp 700 Seiten alle kommunal wichtigen Adressen von Städten und Kreisen, Landes- und Bundesbehörden, aber auch von kommunalen Institutionen, Parteien, Wirtschaft, Verkehr, Verbänden sowie von sämtlichen Medien und aus Bildung, Forschung, Freizeit und Kultur. Das handliche, übersichtliche Format und insgesamt nur zehn Rubriken helfen beim Suchen. Redaktioneller Stand der Ausgabe ist Oktober 2003.

Die 19. Auflage des bewährten Buches enthält wieder die Adressen aller deutschen Städte über 20.000 Einwohner mit (Ober-) Bürgermeister, Sitzverteilung im Rat, Post-, Mail- und Internetadresse, Dezernenten bzw. Beigeordnete mit Dezernatszuschnitt, Parteizugehörigkeit und Telefonnummer.

Neu sind u.a. die EDV- bzw. IT-Beauftragten der Städte über 20.000 Einwohner. Das Europakapitel wurde neu konzipiert und die Kapitel zu kommunalen Institutionen und zur Wirtschaft deutlich erweitert. Ebenfalls sind hier alle wichtigen deutschen Kongresse und Messen, Kongresszentren, Flughäfen, Häfen, Museen, Zoos u.v.m. zu finden.

Die transparente Verwaltung – Zugangsfreiheit zu öffentlichen Informationen

Zugangsfreiheit zu öffentlichen Informationen von Michael Klopfer, 202 S. € 68.-/sFr 115,-, ISBN 3-428-11101 – X ISSN 1619-3547, Duncker & Humblot GmbH Berlin, Postfach 41 03 29, D-12113 Berlin
Michael Klopfer: Die öffentliche Verwaltung in der Informationsgesellschaft; Renate Kü-

na st: Verbraucherschutz durch Informationszugang: Das Verbraucherinformationsgesetz; Claus Henning Schapper: Bundes-Informationsfreiheitsgesetz: Die öffentliche Verwaltung in der Bürgergesellschaft; Friederich Schoch: Der Professorenentwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes; Hansjürgen Garska: Internationale Entwicklungen des Informationszugangsrechts; Alfred Duschaneck: Der Zugang zu Verwaltungsinformationen in Österreich; Manfred Redelfs: Umweltschutz durch Informationszugang: Erfahrungen mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG); Björn Rohde-Liebenaus: Korruptionsbewältigung durch Informationszugang; Marianne Birthler: Vergangheitsbewältigung durch Informationszugang.
Die Öffentlichkeit der Verwaltung in Deutschland ist im Wandel begriffen: An die Stelle des „Prinzips der beschränkten Aktenöffentlichkeit“, nach dem ein Zugang zu öffentlichen Informationen nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährleistet wird, tritt immer mehr der Grundsatz allgemeiner Informationszugangsfreiheit. So ist zur Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie der EG in der Bundesrepublik Deutschland das Umweltinformationsgesetz in Kraft getreten; Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und jüngst auch Nordrhein-Westfalen haben allgemeine Zugangsrechte zu öffentlichen Informationen gesetzlich verankert; der Bundestag hat ein Verbraucherinformationsgesetz beschlossen, das Bundesinnenministerium den Entwurf eines allgemeinen Informationsfreiheitsgesetzes vorgestellt.

In der Rechtswissenschaft ist die politische Entwicklung vorbereitet und begleitet worden. Unter anderem ist auf Empfehlung des Deutschen Juristentages von 1998 und mit Unterstützung der Fritz Thyssen-Stiftung und des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe gebildet worden, die mit der Erarbeitung eines Informationsgesetzbuchs (IGB) befasst ist. In diesem IGB sollen sämtliche informationsrechtlich relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften zusammengefasst werden. Ein erster Teil dieses IGB, der sich mit dem freien Zugang zu Informationen in

der öffentlichen Verwaltung befasst, ist bereits veröffentlicht worden.

Um einen Zwischenstand dieser Entwicklung der Verwaltungsöffentlichkeit in Deutschland festzuhalten, hat das Forschungszentrum Technikrecht am 05.07.2002 in der Humboldt-Universität zu Berlin eine wissenschaftliche Tagung veranstaltet, auf der die unterschiedlichen Konzeptionen, vor allem aber auch die verschiedenen Funktionen der Zugangsfreiheit zu öffentlichen Informationen beleuchtet wurden. Ziel der Tagung war es, die ersten praktischen Erfahrungen der neuen Gesetze sowie die unterschiedlichen theoretischen Regelungsmodelle für weitere Informationsfreiheitsgesetze, insbesondere für ein allgemeines Bundesinformationsfreiheitsgesetz, nutzbar zu machen.

Beamtenrecht des Bundes und der Länder – Gesamtausgabe B – Schütz/Maiwald, 222. Ergänzungslieferung, 164 Seiten, € 39,50, Bestell-Nr. 7685 5470 222, Hühig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Die Versorgung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst

Die Versorgung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, Pension – Rente – Zusatzleistungen von Horst Marsburger, 2003, 252 Seiten, kart., Euro 44,80, ISBN 3 503 07471 6, Erich Schmidt Verlag, Bielefeld.

Die Versorgung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst ist unterschiedlich geregelt. Für die Beamten wird die Versorgung durch Gesetz, für die Angestellten zusätzlich auch durch einen Tarifvertrag geregelt. Für die Angestellten ist die gesetzliche Rentenversicherung neben der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes von besonderer Bedeutung. Das Buch stellt die Regelungen für die Beamtenversorgung und die Versorgung der Angestellten mit ihren Unterschieden dar. Ein besonderes Kapitel ist der Versorgung durch die gesetzliche Unfallversicherung gewidmet. Sie ist

zwar nicht für Beamte, aber für Angestellte des öffentlichen Dienstes von großer Bedeutung

Beamtenrecht – Checklisten, Muster, Kathke, Pfeffer, Speckbacher, Loseblattwerk, Stand Oktober 2003, 116 Seiten, € 29,90, Bestellnr.: 7685 8360 037, 37. Lieferung, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Offerhaus/Söhn/Lange, Umsatzsteuer, Kommentar, 164. Ergänzungslieferung, Stand: November 2003, 170 Seiten, € 58,10, Bestellnr.: 8114 1805 164 und 165. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 2003, 198 Seiten, € 67,40, Bestellnr.: 8114 1805 165, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) Kommentar, Susenberger/Weißauer, 2003, Loseblattausgabe, 376 Seiten, Format 16,5x23,5 cm, Preis einschließlich Kunststoffordner 39,80 €, ISBN 3-8293-0674-1 Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden In einer Zeit knapp bemessener Finanzmittel kommt der Erhebung von Verwaltungsgebühren als Einnahmequelle für die Landes- und Kommunalverwaltung besondere Bedeutung zu. Durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Gebührengesetzes NRW vom 18.12.2002 haben sich im Bereich des Gebührenrechts grundlegende Änderungen ergeben, die eine Neukommentierung dieser Vorschriften erforderten. Insbesondere die Regelungen zur persönlichen Gebührenfreiheit für Landesbetriebe, zur Fälligkeit von Säumniszuschlägen und zur Festsetzungs- und Zahlungsverjährung sind davon betroffen.

Der vorliegende Kommentar Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) behandelt das Thema betont praxisnah, zuverlässig und leichtverständlich. Dem Gesetzestext im Zusammenhang schließt sich eine informative Einführung über die gesetzlichen Grundlagen an. Es folgt eine flüssige, praxisnahe Kommentierung des Gebührengesetzes unter Einbeziehung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gebührengesetzes (AVwVGebG NRW)“. Ein praxisdienlicher Anhang enthält eine Gesamtdarstellung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVw-GebO NRW) mit Text und Kurzkommentar. Es folgen Erläuterungen zu den Tarifstellen 30,30.5 und 31 des AGT, die von allgemeinerrechtlicher Bedeutung sind. Sparsam eingestreute Formelmuster und Abrechnungstabellen runden die praxisorientierte Darstellungsform sinnfälliger ab.

Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW), Haurand, Kommentar, 3. Auflage 2003, kartoniert, 256 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis 28,- €, ISBN 3-8293-0673-3 Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Der Gesetzgeber des Landes NRW hat die bisher geltende Landeshundeverordnung (LHV NRW) aufgehoben und sie durch ein formelles Gesetz – das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) – ersetzt, das am 1.1.2003 in Kraft getreten ist. Dies führte nicht nur zu einer sichtbaren Erweiterung der Vorschriften, sondern auch zu deutlichen Veränderungen gegenüber der vorherigen Rechtslage. Damit wurde eine vollständige Neubearbeitung der bisherigen LHV-Kommentierung erforderlich, die mit der Neuauflage Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) realisiert worden ist. Dabei wurden auch die Verwaltungsvorschriften zum LHundG NRW (W LHundG) einbezogen und den jeweiligen Vorschriften vorangestellt. Aktuell, zuverlässig und betont praxisnah zeigt das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) auf, wie die Neuregelungen in der Praxis zu handhaben sind und welche Vorschriften wie z. B. Anzeigepflicht, Sachkundebescheinigung, Kennzeichnung, Erlaubnispflicht, sichere Unterbringung, Zuchtverbot, Anleinzwang, Maulkorbzwang, Haftpflichtversicherung – besonders beachtet werden müssen. Das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) richtet sich an die gesamte Kommunalverwaltung, an Polizei- und Ordnungsbehörden, an Gerichte und Rechtsanwälte sowie an alle Hundezüchter und Hundeausbilder. Gleichzeitig ist der neue Praxis-Kommentar ein unverzichtbarer Ratgeber für jede(n) Hundehalter(in), Tierasyle und alle sonstigen mit Hunden befassten Institutionen und Personen im Land Nordrhein-Westfalen.

Hauck/Nofzt, Sozialgesetzbuch SGB I – Allgemeiner Teil, von Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M. (EHI), Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (Bandherausgeber), Katrin Fastabend, Richterin am Sozialgericht, Dieter Freischmidt, Ministerialrat a.D. im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Dr. Karl Hauck, Ministerialdirektor a.D., Roland Klattenhoff, Oberamtsrat im Bundesministerium der Justiz, Prof. Dr. Christian Rolfs, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht, Privatversicherungsrecht an der Universität Bielefeld – Fakultät für Rechtswissenschaft, und Dr. Robert Steinbach, Regierungsdirektor im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Loseblatt-Kommentar einschl. 23. Lieferung, 1.202 Seiten, DIN A 5, einschl. Ordner Euro 49,80, Ergänzungen bei Bedarf, ISBN 3 503 01087 4, Erich Schmidt Verlag, Viktoriastraße 44a, 33602 Bielefeld.

Dieser Referentenkommentar ist das Erläuterungswerk für die Praxis und Rechtsprechung. Allen, die bei der Anwendung oder Gestaltung des Sozialrechts mitwirken, wird dieser Kommentar wesentliche Entscheidungshilfen geben. Darüber hinaus wendet er sich an die Wissenschaft, indem er Gesamtkonzeption und Systematik des Sozialgesetzbuchs verdeutlicht und auf die sozial- und rechtspolitischen Entwicklungen hinweist.

Die 23. Lieferung bringt die geänderten Gesetztexte auf den aktuellen Stand, umfasst ein neues Stichwortverzeichnis und enthält mit Ausnahme der §§ 35 und 36a eine Neukommentierung der §§ 32 bis 37, wobei im Rahmen der durch gesetzgeberische Maßnahmen bedingten Kommentierungen die durch das Lebenspartnerschaftsgesetz hervorgerufenen Veränderungen Eingang in das Werk finden.

Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe – 5. Berliner Diskurs zur Jugendhilfe: Startchancen verbessern – Für ein neues Verständnis in der Jugendhilfe, Dokumentation des Diskurses am 08.11.2003 in Berlin, Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 40, Berlin 2003, 118 Seiten, 14 Euro, ISBN 3-931418-43-X. Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Postfach 12 03 21, 10593 Berlin

Anliegen des Diskurses am 08.11.2003 in Berlin war es, unter Berücksichtigung der im Jahr 1002 auf der Jugendministerkonferenz geführten Debatte zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sowie der Forderung der Kultusministerkonferenz an den Kindergarten die Chancen einer systematischen und verbindlichen Gestaltung des Übergangs zwischen diesen unterschiedlichen agierenden und strukturierten Bildungsbereichen zu diskutieren und Lösungs- und Umsetzungsstrategien zu erörtern. Hierzu waren Persönlichkeiten aus Politik und Wissenschaft eingeladen ihre Erfahrungen und spezifischen Sichtweisen in diese Veranstaltung einzubringen. Eröffnet wurde der Diskurs mit einem Referat von Prof. Burkhard Müller, Universität Hildesheim, zum Thema „Bildung in früher Kindheit – Bildungsperspektiven“. In der sich anschließenden Diskussion wurden u.a. folgende Fragen aufgeworfen: Wann Jugendhilfe begonnen hat, Bildung zu vernachlässigen, welche Rolle bestimmte Bildungseinflüsse (wie z.B. Computer, Fernsehen) spielen, wie Bildungskonzepte auf Stärken und Kompetenzen von Kindern reagieren, warum der Zusammenhang von Umfeld und Bildung nicht stärker berücksichtigt und was in diesem Zusammenhang für die Stärkung der elterlichen Kompetenzen als ein Auftrag von Jugendhilfe getan wird.

Cornelia Prüfer-Storcks, Staatssekretärin im Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen erklärte, dass eine der Lehren aus der Pisa-Studie sei, dass Bildung bereits in früher Kindheit anfangen und ausschließlich kognitive Wissensvermittlung nicht der geeignete Weg wäre. Der qualitative Aspekt von Kindertagesbetreuung müsse wieder stärker im Mittelpunkt stehen. Daher werde in NRW eine offene Ganztagschule unter Einbeziehung von Jugendhilfe und einer stärkeren Förderung benachteiligter Kinder präferiert. In der nachfolgenden Diskussion zur „Ganztagschule“ wurden u.a. folgende Fragen gestellt: Was ist die Rolle des Jugenddamtes bei dieser kommunalen Konstruktion? – Für wen stimmt das Etikett der Ganztagschule? – Was passiert mit den Horteinrichtungen? – Welche Trägerlandschaft mit welcher Kompetenz ist gefordert bzw. muss sich entwickeln und ist die Mehrheit der freien Träger in der Lage fachliche Standards

zu gewährleisten? – Welche Rolle spielt der Jugendhilfeausschuss bei den sich entwickelnden Konstrukten? – Welche Evaluationsstrategien sind geplant? – Was motiviert freie Träger mitzumachen? – Welchen Qualifizierungsbedarf, welche Qualifizierungskonzepte gibt es?

Abschießend wurde darüber diskutiert, ob es ein für alle verbindliches Bildungskonzept auf Bundesebene geben und es dann den Ländern überlassen werden sollte, mit wie viel Engagement und Innovation dieses Konzept verwirklicht wird. Die Schulen sollten Schulprofile entwickeln, das jeweilige Bundesland die Rahmenbedingungen festlegen.

Bauordnung Nordrhein-Westfalen mit ergänzenden Vorschriften, Textausgabe, 3. Auflage, 2003, 280 Seiten, kartoniert, € 16,80, Best. Nr.: 71350, ISBN 3-8073-2102-0, Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München. Handluch, praxisgerecht, umfassend: Praktiker haben mit diese Textausgabe das aktuelle Bauordnungsrecht Nordrhein-Westfalen jederzeit griffbereit. In der Zwischenzeit seit In-Kraft-Treten der novellierten Bauordnung NRW 2000 mussten zahlreiche der ergänzenden Vorschriften überarbeitet werden. So sind z. B. die GeschäftshausVO und die GaststättenbauVO ersetzt worden durch die VerkaufsstättenVO und die BeherbergungsstättenVO. Die VersammlungsstättenVO ist neu gefasst worden. Ebenfalls enthalten sind weiter wichtige Vorschriften des Bauordnungsrechts Nordrhein-Westfalen, wie z. B. die BauPrüfVO, die aktualisierte SachverständigenVO und die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (VV zu § 51).

Fluck, **Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht**, KrW-/AbfG, AbfVerbrG, EG-AbfVerbrVO, BBodSchG, Kommentar, 47. Ergänzungslieferung, Stand: November 2003, 274 Seiten inkl. 2 Plastikregistern, € 75,00, Bestellnr.: 8114 7900 047, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg. Als neuer Inhalt wurden die Kommentierung zu Art. 4, 5 EG-AbfVerbrVO sowie die Entste-

hungsgeschichte zur AltholzV und zur Altölv aufgenommen. Des Weiteren wurden Änderungen im BImSchG nachgetragen.

Jarass / Ruchay / Weidemann, **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**, 13. Ergänzungslieferung, Stand: September 2003, rd. 380 Seiten, € 52,00, ISBN 3-406-51340-9, Verlag C. H. Beck, 80791 München.

Kolodziejczok / Recken / Apfelbacher / Iven, **Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts (NLJ)**, Loseblatt-Kommentar, einschließlich 49. Lieferung, 2440 Seiten, DIN A 5, einschließlich 2 Ordnern E 98,00, Ergänzungen bei Bedarf, ISBN 3-503-01489-6, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 10 24 51, 33524 Bielefeld.

Dieses Erläuterungswerk will Zusammenhänge zwischen den internationalen Schutzvorschriften sowie die Berührungspunkte zwischen Naturschutz-, Landschaftspflege-, Jagd- und Forstrecht transparent machen und die Diskussion über Zielkonflikte versachlichen. Das Werk enthält in eine vollständigen Textsammlung die geltenden Gesetze und Verordnungen des Bundes zum Naturschutz- und Landschaftspflegerecht sowie die damit verbundenen Regelungen des Jagd- und Forstrechts und weiterer einschlägiger Rechtsgebiete. Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen der Bundesländer werden in einer stets aktuellen Dokumentation nachgewiesen. Vervollständigt wird die Textsammlung durch die – die nationalen Regelungen in hohem Maße bestimmenden – rechtlichen Vorgaben des EU-Rechts sowie verpflichtender internationaler Übereinkommen.

Mit der 49. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung des vollständig novellierten Bundesnaturschutzgesetzes durch Erläuterungen des § 26 (Landschaftsschutzgebiete), des § 27 (Naturparke) und des § 28 (Naturdenkmale) fortgesetzt. Ferner werden die von den Vertragsstaaten beschlossenen Änderungen der Texte und Anlagen des Abkommens zur Erhaltung der afrika-

nisch-eurasischen Wasservögel und des Abkommens zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulation in die Sammlung eingefügt.

Eigenbetriebsverordnung/Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen Kommentare, Müller, 1. Auflage 2003, kartoniert, 332 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis 34,60 €, ISBN 3-8293-0669-5 Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Angesichts der Bestrebungen um eine Verwaltungsreform und neue Steuerungsmodelle – und aufgrund der schwierigen Finanzlage der Kommunen – gewinnt die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde eine immer größere Bedeutung. Dies gilt auch für kleinere und mittlere Gemeinden, die ihre Regiebetriebe in eine größere Selbständigkeit entlassen wollen. Dabei haben Eigenbetrieb und Anstalt öffentlichen Rechts gegenüber privatrechtlich verfassten Gesellschaften den Vorteil der größeren Nähe zur Gemeindeverwaltung.

Ausgehend von den grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 107 ff. GO NRW werden in der aktuellen Neuerscheinung Eigenbetriebsverordnung/Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen deren sämtliche Rechtsvorschriften ausführlich, zuverlässig und praxisnah erläutert und auch miteinander verglichen. Die Vorteile des Eigenbetriebs bzw. einer Anstalt öffentlichen Rechts werden anschaulich dargestellt. Die Aufgaben der Beteiligten im Eigenbetrieb – Werksleitung und Werksausschuss, Rat und Bürgermeister – und in der Anstalt öffentlichen Rechts – Vorstand und Verwaltungsrat mit dem Bürgermeister an der Spitze und dem Rat – werden aufgezeigt und gegeneinander abgegrenzt. Die Vorschriften über Wirtschaftsplan, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Jahresabschluss und Prüfung werden leichtverständlich und nachvollziehbar dargestellt. Die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Muster sind abgedruckt.

EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2004
– 00 10-07 –